

Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin  
der Medizinischen Fakultät Charité  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
Direktor Prof. Dr. G. Geserick

# DISSERTATION



**Der nicht natürliche Tod  
und andere rechtsmedizinische Sachverhalte  
in den deutschen Volksmärchen**  
unter besonderer Berücksichtigung  
der *Kinder- und Hausmärchen* der Brüder Grimm

Zur Erlangung des akademischen Grades  
Doctor medicinae

vorgelegt der Medizinischen Fakultät Charité  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Barbara Beier

geb. am 11.09.1969 in Berlin

Dekan: Prof. Dr. med. M. Diétel

Gutachter:      1. Prof. Dr. med. D. Patzelt  
                     2. Prof. Dr. med. St. Pollack  
                     3. Prof. Dr. med. H. Strauch

Eingereicht: Dezember 1997

Datum der Promotion: 2. Juli 1998

## **Abstrakt**

Die Arbeit befaßt sich mit den Formen des nicht natürlichen Todes und weiteren rechtsmedizinischen Sachverhalten wie Leichenerscheinungen, Scheintod, Identifizierung von Personen und Leichen, Selbstverstümmelungen und Spuren von Tätern und Opfern in den deutschen Volksmärchen. Rechtsmedizinische Zusammenhänge von Ursache und Wirkung werden nach ihrer Gültigkeit im Märchen hinterfragt. Wie werden beispielsweise Gewaltwirkungen auf äußere Erscheinungsbilder betroffener Märchenfiguren, Tötungsgeschehen und Tatwerkzeuge dargestellt? Inwiefern entsprechen Schilderungen der Tatbestände und ihre Bewertung im Märchen auch historischem Rechtsverständnis? Was unterliegt den epischen Gesetzen des Märchens?

Für die rechtsmedizinische Fragestellung nach den Verletzungsspuren am Getöteten, dem Tötungsgeschehen und den Tatwerkzeugen sind die Märchen als Quelle des Volkswissens nur begrenzt verwertbar. Zum Beispiel sind keine Wunden, innere Blutungen oder kleinere Verletzungen nach Gewalteinwirkung beschrieben.

Es wurden nahezu alle klassischen Todesarten wie Ertrinken, Vergiften, Verbrennen, Verhungern, Erhängen, Erfrieren, Selbsttötung und Tod durch scharfe und stumpfe Gewalt im Märchen vorgefunden und betreffende Textstellen unter Benutzung der "historisch-geographischen Methode" regional verglichen. Zusammenhänge von Ursache und Wirkung konnten jedoch nicht im Sinne einer rechtsmedizinischen Rekonstruktion des zum Tode führenden Geschehens nach heutigen Maßstäben aufgestellt werden.

Das Märchen als Volksüberlieferung kennt keinen historisch konkreten Zeitbezug. Mit der zeitlich und regional variierenden Wiedergabe des Erzählstoffes fließen neue Motive und anderes Wissen mit ein. Daraus ergab sich für die Arbeit eine zurückhaltende Aufstellung von Vergleichen des rechtshistorischen Alltags und der geschilderten Märchenwirklichkeit.

Der nicht natürliche Tod konnte bei der rechtsmedizinischen Untersuchung nicht unabhängig von seinem Zusammenhang im Märchen betrachtet werden. Er ist im Märchen oft ein Mittel, entsprechend den Moralvorstellungen Gerechtigkeit herzustellen, aber auch die Protagonisten von ihrem positiven Weg abzubringen. Seine sozialisierende Funktion in der Märchengesellschaft kann nicht übersehen werden.

Schlagwörter: Nicht natürlicher Tod. - Deutsche Volksmärchen. - Rechtsmedizin. - Grimm, Brüder.

## **Abstract**

This thesis reports about the types of the non-natural death and further issues of legal medicine in the German folk tales such as the sure signs of dead bodies, apparently dead people, identification of persons and corpses, mutilation of its own and traces of perpetrators and victims. Do forensic correlations between cause and effect appear in the fairy tales? How do fairy tales describe the violent effects to the concerned figures' outward appearance, the killing event and the tools of crime? How does the facts of the cases' description and their valuation in the fairy tales correspond to the historical comprehension of the rights?

The folk tales are only of restricted use as a source of general knowledge for the forensic issue of the injury traces on a dead body, of the killing event or of the tools of crime. For example, there are not described any wounds, internal bleedings or smaller injuries after violence.

Nearly all classical causes of non-natural death are found in the fairy tales: drowning, freezing to death, hanging, burning to death, poisoning, dying of starvation, suicid and death by sharp and blunt force. There could not be shown any correlations between cause and effect in the sense of a killing event's forensic reconstruction after today's standards.

The folk tales as an oral tradition are not exactly related to a certain historical period. With each new performance a story was influenced by new motifs or knowledge. For that reason the comparison between fairy tales and historical reality of everyday life is very restrained.

The non-natural death as a forensic fact can only be interpreted in its function in the folk tales. By means of the non-natural death the fairy tales' characters are doing justice corresponding to their moral ideas, but positive figures can also be pushed away from their good ways. The non-natural death's socializing function in the fairy tales' society is evident.

Key-words: Non-natural death. - German folk tales. - Legal medicine. - Grimm brothers.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>MÄRCHEN ALS LITERARISCHE GATTUNG</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>THANATOLOGISCHE ASPEKTE IN DEN MÄRCHEN</b>	<b>11</b>
3.1	Zeichen des Todes und Leichenerscheinungen	11
3.2	Der Scheintod	17
3.2.1	Historischer Überblick	17
3.2.2	Der Scheintod im Märchen	20
3.2.3	Ein Exkurs in die Sage	26
<b>4</b>	<b>DER NICHT NATÜRLICHE TOD IN DEN MÄRCHEN</b>	<b>30</b>
4.1	Die mechanische Gewalteinwirkung	30
4.1.1	Die stumpfe Gewalt	30
4.1.2	Die scharfe und halbscharfe Gewalt	33
4.1.3	Ein Exkurs: Die Vivisektion	39
4.2	Vergiftung	42
4.3	Ersticken	48
4.3.1	Begriffsklärung	48
4.3.2	Erhängen	50
4.3.3	Ertrinken	53
4.4	Verbrennen	59
4.5	Erfrieren	64
4.6	Tötung von Kindern	67
4.6.1	Rechtshistorischer Überblick	67
4.6.2	Tötung von Kindern im Märchen allgemein	70
4.6.3	Ein Märchenbeispiel	72
4.7	Verhungern	78
<b>5</b>	<b>WEITERE RECHTSMEDIZINISCHE SACHVERHALTE IN DEN MÄRCHEN</b>	<b>81</b>
5.1	Identifizierung	81
5.2	Selbsttötung	83
5.3	Selbstverstümmelung und Simulation	86
5.4	Spurenkunde	88

<b>6</b>	<b>DIE TODESSTRAFE</b>	91
6.1	Die Todesstrafe im Märchen	91
6.2	Rechtshistorische Parallelen	94
<b>7</b>	<b>NACHLESE</b>	100
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	102
<b>9</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	108
9.1	Quellentexte	108
9.2	Sekundärliteratur	112
9.3	Abkürzungsverzeichnis	121

# 1 EINLEITUNG

Die Forderung an die Naturwissenschaften, über ihre Beziehung zu Wirklichkeit und Kunst zu reflektieren, bildet die Motivation für diese Arbeit, die sich mit dem nicht natürlichen Tod und seinem Stellenwert in der Volksdichtung beschäftigt.

In einer Gesellschaft, in der sich der natürliche Tod verstärkt in geschlossenen Räumen vollzieht, der nicht natürliche Tod aber im alltäglichen Informationsangebot überbetont wird, können die Menschen immer weniger mit diesem Thema umgehen.

Es bedarf einer Fortführung des Meinungsaustausches über Tod und Gesellschaft, Medizin und Kultur. In Anbetracht der steigenden Gewaltbereitschaft in Korrelation zu sozialen Problemen, besonders auch unter Jugendlichen, spielt der nicht natürliche Tod eine immer wichtigere Rolle.

Das Thema der Arbeit schließt viele Fachgebiete ein. Volkskunde, Kulturwissenschaften, Literatur und Kunst, Rechts- und Medizingeschichte treten mit der Rechtsmedizin in einen interdisziplinären Austausch. In dieser Arbeit werden Märchenmotive von zwei oder gar mehr Seiten betrachtet und erhalten dadurch eine neue Dimension. Dies kann für jeden Wissenschaftszweig zu neu gewonnenen Perspektiven führen.

Die Volkskunde und Literaturwissenschaft bieten eine analytische Forschungsmethode - den geographisch-historischen Vergleich der Märchenmotive -, durch die dem Mediziner die Volksdichtung als Quelle der Vorstellungskraft und Phantasie der Bevölkerung eröffnet wird.

Vom Rechtsmediziner werden oft Aussagen über Todeszeit, Todesursache und Hergang des Tötungsverbrechen verlangt. Mit einer gründlichen Untersuchung des Leichnams gibt er wichtige Anhaltspunkte zur Rekonstruktion des zum Tode führenden Geschehens. Die Auswahl der Märchen und Motive im Hinblick auf den nicht natürlichen Tod und ihre rechtmedizinische Interpretation mögen bisherige germanistische Deutungen sinnvoll ergänzen. Eine rein forensische oder germanistische Textanalyse, ohne historische Parallelen hinzuzuziehen, würde diese Untersuchung stark einengen.

Aus den Erkenntnissen der Kulturwissenschaften, im Besonderen auch der Märchenforschung, kann die Medizin Persönlichkeitsstrukturen und Verhaltensweisen von literarischen und historischen Tätern und Opfern ermitteln, deren Grundzüge auch für Schmerz, Leiden, Sterben und Tod in der Gesellschaft der Gegenwart Geltung besitzen.

Die Volksdichtung kann Maßstäbe setzen und Anregungen geben, den nicht natürlichen Tod in der Gesellschaft durch den Vergleich von gestern und heute zu thematisieren. Märchen können daher einen wichtigen Fun-

das realer Lebenserkenntnis einer Bevölkerung in ihrer soziokulturellen Umgebung darstellen.

Die Arbeit befaßt sich mit den Formen des nicht natürlichen Todes und weiteren rechtsmedizinischen Sachverhalten wie Leichenerscheinungen, Scheintod, Identifizierung von Personen und Leichen, Selbstverstümmelung und Spuren von Tätern und Opfern in den deutschen Volksmärchen. Rechtsmedizinische Zusammenhänge von Ursache und Wirkung werden nach ihrer Gültigkeit in den Märchen hinterfragt. Wie werden beispielsweise Gewaltwirkungen auf äußere Erscheinungsbilder betroffener Märchenfiguren, Tötungsgeschehen und Tatwerkzeuge dargestellt? Inwiefern entsprechen Schilderungen der Tatbestände und ihre Bewertung im Märchen auch historischem Rechtsverständnis? Was unterliegt den epischen Gesetzen des Märchens?

Dieser Arbeitsanspruch impliziert auch eine medizin- wie rechtshistorische Annäherung an das Thema wie z.B. in den Kapiteln „Scheintod“, „Tötung von Kindern“ und „Todesstrafe“.

Die Arbeit beinhaltet keine psychologischen oder psychoanalytischen Interpretationen von Märchenfiguren und ihrem Verhalten. Ebenso kann die zur Rechtsmedizin gehörende Sexualpathologie nicht berücksichtigt werden.

Rechtsmedizinische Ansätze, die in unserem kulturellen Erbe Aspekte des gewaltsamen Todes aufzuspüren suchen, sind keine Seltenheit mehr. Immer wieder gehen Autoren bis zu den Anfänge der bildenden Kunst, Literatur, griechischen Mythologie und anderen frühen Zeugnissen der europäischen Kultur zurück.

Der Rechtsmediziner Wolfgang Schwerd vergleicht in seiner Arbeit „Gedanken zur Darstellung des gewaltsamen Todes in der Kunst“ (1988) bedeutende Kunstwerke von der Antike bis zur Moderne.

Der Philologe Hellmut Sichtermann untersucht in „Der gewaltsame Tod in der antiken Kunst“ (1988) bekannte Todesthemen der griechisch-römischen Mythologie und findet Parallelen in der darstellenden Kunst der Antike.

In ihrem Beitrag „Der gewaltsame Tod im Opernwerk“ (1987) erstellen die Leipziger Rechtsmediziner D. Lindner und W. Schollmeyer eine Statistik, die in 70 Werken 117 Fälle eines gewaltsamen Todes registriert.

„Der geistesranke Sittlichkeitsverbrecher Moosbrugger in Musils ‘Mann ohne Eigenschaften’“ (1990) ist für den Lübecker Medizinhistoriker Dietrich von Engelhardt Anlaß, über die Funktion der Literatur und Kunst für die Medizin zu referieren. Die Verbindung von Medizin, Recht und Ethik ist in besonderem Maße durch die Rechtsmedizin verkörpert.

Neben den Germanisten und Volkskundlern haben sich auch Juristen mit den deutschen Volksmärchen beschäftigt. Jörg Michael Günther beleuchtet in seinem Buch *Der Fall Rotkäppchen* (1990) die Gesetzesübertretungen der Märchenfiguren und interpretiert sie nach heutigem Rechtsverständnis.

Bereits 1910 schrieb Erich Wulffen, ebenfalls Jurist, die Abhandlung „Das Kriminelle in den deutschen Volksmärchen“. Er ging der Frage nach, ob im Märchen ein kriminelles Anstiftungspotential zu verbrecherischen Taten liegt, und belegte einige Aspekte dieser Frage mit Beispielen. So bei einer zu seiner Zeit aktuellen Begebenheit, bei der ein Bauernjunge, der beim Schweineschlachten zugeschaut hatte, seiner kleinen Schwester das Messer in den Hals stach: „‘Will sehen, ob Marie auch so schreit wie das Schwein.““ Schlußfolgernd sah Wulffen in den Märchen und auch in den „religiösen Episoden“ einen „kriminellen Anreiz auf veranlagte Naturen“ ((1910) 366-367).

Nicht nur in der Medizin werden analytische Untersuchungsmethoden angewandt, sondern auch in der Germanistik. Um dem enormen Quellenmaterial gerecht zu werden, ist zur Textuntersuchung die „geographisch-historische Forschungsmethode“ der Literaturwissenschaft benutzt worden. Diese Vorgehensweise bezieht sich auf ein ausgewähltes Motiv im Märchen, vergleicht es in seiner regionalen Verbreitung, und sagt aus, wie konstant dieses Motiv in allen gleichlautenden Märchen einer Region auftritt. Diese Arbeit zieht ausschließlich deutschsprachige Volksmärchen zur Textauswahl heran. Auf Grund des großen Bekanntheitsgrades wird verstärkt auf die *Kinder- und Hausmärchen* der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm (=KHM) eingegangen.

Die Textzusammenstellung unterlag rein rechtsmedizinischen Gesichtspunkten. Die Darstellungsweise und Systematik der ausgewählten Themen entspricht dem konzeptionellen Gerüst der Sach- und Lehrbücher der Rechtsmedizin wie z.B. *Praxis der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen* von Balduin Forster (1986), *Gerichtliche Medizin* von Berthold Mueller (1975), *Forensische Medizin* von Otto Prokop und Werner Göhler (1975), *Vademecum Gerichtsmedizin* von Wolfgang Reimann, Otto Prokop und Gunther Geserick (1990), *Rechtsmedizin. Lehrbuch für Mediziner und Juristen* von Wolfgang Schwerd (1992), *Atlas der Gerichtsmedizin* von Wolfgang Maresch (1988), *Atlas der Gerichtlichen Medizin* von Otto Prokop und Georg Radam (1987) und *Farbatlas der Rechtsmedizin* von Volkmar Schneider (1991).

Es hat sich als nützlich erwiesen, die Märchenmotive den klassischen rechtsmedizinischen Themen zuzuordnen.



## 2 MÄRCHEN ALS LITERARISCHE GATTUNG

Die Märchen als eine Gattung der erzählenden Volksdichtung gehören zum allgemeinen weltweiten Kulturgut. Der Zeit der Romantik ist es zu verdanken, daß sie gesammelt, aufgeschrieben, gedruckt und in schönen, oft reich verzierten Büchern herausgegeben wurden. Der deutsche und auch europäische Sprachraum besitzt eine Vielzahl dieser Sammlungen. Jede von ihnen hat ihre eigene Entstehungsgeschichte.

Oft entschieden Absicht und Wissen der Sammler - Dichter, Germanisten, Volkskundler -, ihre Herkunft aus einer Region oder auch zufällige Begegnungen, ob ein Märchen aufgenommen wurde und welche Stelle es innerhalb der Sammlung einnahm. Immer jedoch gaben sie die Herkunft der Erzählungen in anhängigen Anmerkungen an.

Neben Ludwig Bechstein (1801-1860)<sup>1</sup>, Johann Karl August Musäus (1735-1787)<sup>2</sup> oder gar Wilhelm Busch (1832-1908)<sup>3</sup> taten dies auch die Brüder Jacob Grimm (1785-1863)<sup>4</sup> und Wilhelm Grimm (1786-1859)<sup>5</sup>. Die noch zu Lebzeiten der Grimms erschienenen großen und kleinen Ausgaben dokumentieren gut den Werdegang der *Kinder- und Hausmärchen*. Nicht jedes Märchen stand durchgehend in allen Ausgaben an gleicher Stelle. Die beiden Brüder versahen jeden Märchentext mit einer Nummer, und in den „Anmerkungen zu den einzelnen Märchen“ konnte man über die Quelle und Varianten der jeweiligen Märchen nachlesen.

Für die wohl beliebteste und bekannteste Sammlung, die *Kinder- und Hausmärchen* der Brüder Grimm, hat sich seit der großen Ausgabe von 1857 die Zitierweise des Titels als Abkürzung „KHM“ eingebürgert. Der Platz eines Märchens innerhalb der Sammlung ist durch eine Ziffer aus-

---

<sup>1</sup> Ludwig Bechstein war herzoglicher Bibliothekar und Hofrat in Meiningen. Er veröffentlichte u.a. fünf große Sagen- und drei Märchensammlungen. Die meisten dieser Texte bezog er aus Thüringen, Böhmen und Franken.

<sup>2</sup> Johann Karl August Musäus war Schriftsteller und engagierter Literaturkritiker und arbeitete für die Fachschrift „Allgemeine Deutsche Bibliothek“. 1782-1786 erschienen seine „Volksmärchen der Deutschen“ in fünf Bänden.

<sup>3</sup> Wilhelm Busch war Dichter, Zeichner und Maler. Die Geschichte von „Max und Moritz“ erschien 1865 in München und begründete seinen Ruhm. Zwischen 1853 und 1856 sammelte er Märchen, Sagen, Schwänke und Lieder aus seiner niedersächsischen Heimat, die jedoch erst 1910 nach seinem Tod veröffentlicht wurden.

<sup>4</sup> Jacob Ludwig Carl Grimm, Mitbegründer der deutschen Philologie, Märchen-, Sagen-, Rechts- und Mythenforscher, studierte Recht in Marburg. Nach seiner Zeit als Bibliothekar in Kassel stellte ihn die Universität Göttingen, zusammen mit seinem Bruder Wilhelm, 1830 als Bibliothekar und Professor ein. 1837 wurde er wegen führender Teilnahme am Protest der „Göttinger Sieben“ des Landes verwiesen. 1840 berief ihn die Königliche Preußische Societät der Wissenschaften als Mitglied.

<sup>5</sup> Wilhelm Carl Grimm, Mitbegründer der deutschen Philologie und der vergleichenden Erzählforschung, studierte ebenfalls Recht in Marburg. Wie sein Bruder war er in kurfürstlicher Stellung als Bibliothekar in Kassel. Auch er wurde wegen Beteiligung am Protest der „Göttinger Sieben“ seines Amtes als Bibliothekar und Professor an der Göttinger Universität enthoben. Seit 1841 war er Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin.

gewiesen, z. B. „Sneewittchen“ KHM 53. Dieser Zitierweise folgt die Arbeit bei den Textbelegen.

Nun ist die mündliche Volksdichtung auch internationales Kulturerbe, dessen Bewahrung und Erschließung einer allgemeinverständlichen Ordnung bedurfte. Antti Aarne (1867-1925) und Stith Thompson (1885-1976) (= AaTh) waren als Literaturwissenschaftler und Volkskundler nicht die ersten, aber Aarne schuf mit seiner 1910 veröffentlichten Systematik der vergleichenden Märchenforschung einen Ordnungskatalog, auf den Thompson 1961 aufbaute und der heute noch so am gebräuchlichsten ist. Das System Aarnes teilt die Märchen in drei große Gruppen ein: I. Tiermärchen, II. Eigentliche Märchen, III. Schwänke. Die Gruppe II der „Eigentlichen Märchen“ wird in vier weitere Untergruppen aufgeteilt: A. Zaubermärchen, B. Legendenartige Märchen, C. Novellenartige Märchen, D. Märchen vom Dummen Teufel (*Enzyklopädie des Märchens* (=EM), „Aarne, Antti Amatus“ 1: 1-4).

Indem Aarne die Gattungen mit Erzähltypen verband und jedem Typ eine Nummer gab, machte er sein Märchenverzeichnis international vergleichbar und anwendungsbereit. So ist zum Beispiel in dem Märchen vom „Fundevogel“ (KHM 51) der AaTh-Typ 313, 314 -> „Magische Flucht“ vertreten: der Verfolger wird durch drei nach hinten geworfene Gegenstände aufgehalten.

1961 ergänzte Thompson diesen Märchentypenkatalog wesentlich, indem er die Motive in kleinere und weniger gattungsbedingte Bauelemente der Volkserzählung ordnete und erweiterte ihn gleichzeitig, da viele Märchenmotive und -sujets auch in anderen erzählenden Gattungen (z. B. Sagen, Legenden, Schwänken) vorkommen. Jedoch gibt es bis heute kein gültiges Klassifikationsprinzip der Erzählüberlieferungen der ganzen Welt.

Auf dem Weg dorthin wird noch viel Forschungsarbeit zu leisten sein. Eine zentrale Forschungseinrichtung in Deutschland bildet die Arbeitsstelle der *Enzyklopädie des Märchens* (= EM) der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, die zugleich Sitz und Archiv der Redaktion ist. Unter der Leitung von Rolf Wilhelm Brednich sammeln und bearbeiten die wissenschaftlichen Mitarbeiter Erzähltexte, Monographien und Sekundärliteratur, um die *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung* zu veröffentlichen. Dieses umfassende Werk wurde von Kurt Ranke (1908-1985) begründet und wird seit einigen Jahren von Rolf Wilhelm Brednich et al. herausgegeben.

Die in der vorgelegten Arbeit benutzten Märchen konnten im Großregister der EM, geordnet nach den AaTh-Erzähltypen, eingesehen werden.

Antti Aarne und Stith Thompson folgten bei der Aufstellung des Märchentypenkatalogs der „geographisch-historischen Methode“. Diese vergleichende Forschungsmethode<sup>6</sup> untersucht die Motive in ihrer geographischen Verbreitung und in ihrer Konstanz innerhalb des Märchentyps. Unter Benutzung dieser Arbeitsweise der literarischen Volkskunde trifft die Arbeit auch Aussagen über die Verteilung und Anzahl der Motive im vergleichenden Überblick der bearbeiteten Märchen. Die gewählten Motive entsprechen dem rechtsmedizinischen Ansatzpunkt der Fragestellung. Zum anderen erfolgt eine besondere Berücksichtigung der *Kinder- und Hausmärchen* der Brüder Grimm. Trotz der gleichberechtigten Vielfalt der Märchensammlungen sind sie auf Grund ihrer Dominanz im deutschen Sprachraum ausgewählt worden. Neben dem Vergleich von Märchen aus den unterschiedlichsten deutschsprachigen Regionen wird auf die Erzählungen der *KHM*<sup>7</sup> immer wieder gesondert eingegangen.

Das Märchen wird mündlich im Volk überliefert. Als Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist es „eine kurze Erzählung von phantastisch-wunderbaren Begebenheiten..., die nicht wirklich geschehen, ... . Was im Märchen erzählt wird, ist überall und nirgends geschehen, jederzeit und nie“ (*Handwörterbuch des Aberglaubens (=HdA)*, „Märchen“ 5: 1597-1599).

Bei den Brüdern Grimm ist das Märchen „poetischer“, im Gegensatz zur Sage, die als „historischer“ gesehen wird. (Grimm, *Deutsche Sagen* (1816) Vorrede). Grundsätzlich fassen sie den Begriff für ihre *KHM* weiter, grenzen die Gattungen untereinander weniger ab. Sie schließen die Tiergeschichten, Fabeln, Legenden, Ätiologien, Sagen, Novellenstoffe, Schwänke, Kettenmärchen und andere ein. In den folgenden Kapiteln ist der Einfachheit halber dieser weitgefaßte Begriff der Märchen zu Grunde gelegt.

Die Frage nach dem Wirklichkeitsbezug der Volkserzählung stellt sich für jeden, der über Märchen und ihre Bedeutung für uns forscht. „Jeder Wissenschaftszweig, der sich mit dem Märchen beschäftigt, hat seine eigene spezifische Wirklichkeitsfrage“, schreibt der Literaturwissenschaftler Lutz Röhrich in *Märchen und Wirklichkeit* ((<sup>2</sup>1964) 3). Diese Wirklichkeitsfrage wird in großem Maße vom Menschen getragen: Kann und konnte der Mensch als Märchenrezipient das Erzählte für die Wahrheit halten? Gibt das Märchen eine reale Darstellung seiner Entstehungszeiten wieder? Die Einstellung zu dieser Frage unterlag bis heute einem großen Wandel.

---

<sup>6</sup> Mit der historisch-vergleichenden Methode begründeten Jacob und Wilhelm Grimm nicht nur die Germanistik, sondern prägten auch die moderne Philologie.

<sup>7</sup> Viele Beiträge für die *KHM* kamen aus Hessen und Westfalen, insgesamt jedoch bezogen die Brüder Grimm ihre Erzähltexte aus verschiedenen mündlichen und schriftlichen Quellen.

„Jedes Volksmärchen ist noch irgendwie mit der Wirklichkeit verbunden. ... So ist das Volksmärchen phantastisch und realistisch zugleich, und diese Mischung macht einen wichtigen Teil seines Wesens aus“ (Röhrich, *Märchen und Wirklichkeit* (21964) 3). Auch diesem Aspekt geht die Untersuchung in den nächsten Kapiteln unter dem Blickwinkel der Rechtsmedizin nach.

Früher war es selbstverständlich, wenn Großeltern im Kreise der Familie starben und alle Familienmitglieder anwesend waren. Auch kleineren Kindern blieb der Anblick von Leichen nicht erspart. Seit dem Mittelalter waren die Menschen von Kindheit an mit dem Tod vertraut. Er hatte nichts Erschreckendes mehr. Als erlebte Realität bedurfte der natürliche Tod keiner Details im Märchen.

Der Tod ist im Märchen fast immer ein nicht natürlicher bis auf die wenigen Ausnahmen, wenn z.B. die Eltern des Märchenhelden sterben. Dann jedoch steht der natürliche Alterstod meist im Dienst des positiven Märchenprinzips (Lox, *Todesgestaltung in den KHM* (1986) 53; Röhrich, *Vom Kirchhof zum Friedhof* (o.J.) 2: 90). Die Eltern sterben entweder am Beginn des Märchens, der Held wird dann erst als Stief- oder Waisenkind zu einem echten Helden, oder am Schluß, der alte König dankt ab, damit der Junge das Reich regieren kann.

Des weiteren sei noch auf andere nicht natürliche, aber märchenhafte Todesarten hingewiesen: den Tod als Verwandlung in Tiere, Steine oder häßliche Gestalten; den Tod als Schlaf und den Tod allein durch das Sich-Befinden an märchenhaften Totenorten wie Brunnen, Wäldern, Bergen oder verwunschenen Schlössern (Lox, *Todesgestaltung in den KHM* (1986) 5). Im Folgenden überschneidet sich der „wirkliche“ Tod mit dieser stark märchenhaften Verwandlung, entsprechend der Märchenbeispiele.

## 3 THANTOLOGISCHE ASPEKTE

### 3.1 Zeichen des Todes und Leichenerscheinungen

Die klassische Einteilung der Todeszeichen beginnt zunächst mit der Unterscheidung der sicheren und unsicheren Anzeichen. Die unsicheren Zeichen beruhen auf dem Kreislauf- und Atemstillstand. Da bei Prüfung dieser Zeichen durchaus die Möglichkeit besteht, daß der Betreffende noch lebt oder wieder lebendig wird (Vita minima, klinischer Tod), hat es in der Rechtsmedizin, historisch gesehen, des öfteren als sicher angesehene Handlungsempfehlungen (Spiegel-, Feder-, Siegellackprobe) gegeben. Aber gerade diese Proben haben sich schließlich als unzuverlässig erwiesen.

„Das Erstarren der Glieder, scheinbares Aufhören des Herzschlages und des Athmens, sowie Bewußtlosigkeit sind allein noch keineswegs sichere Zeichen der Todes“ (Rühlemann, *Album für Krankenträger, Verwundetentransport und erste Hilfe im Kriege* (1890) 39). Das Thema der „sicheren Anzeichen des Todes“ ist eng mit dem „Scheintod“ verbunden, nicht nur im Märchen.

Als markantes Märchenbeispiel ist auf „Sneewittchen“ (KHM 53) im Kapitel „Scheintod“ zu verweisen. Trotz Blässe der Heldin durch eventuelles Kreislaufversagen ergibt sich die Möglichkeit des Wieder-Lebendig-Werdens im Märchen.

Die sicheren Zeichen lassen sich in frühe und späte Leichenerscheinungen unterteilen. Bei den frühen Anzeichen geht man von Totenflecken, Starre und Abkühlung aus.

Die Farbe der Totenflecke - blaugrau, rotviolett bis hellrot in Kälte - wird bis auf wenige Ausnahmen im Märchen nicht beschrieben. Die „roten Apfelbäckchen“ Schneewittchens könnte man z.B. als sogenannte „Kirchhofrosen“ interpretieren. Diese Totenflecken entstehen bereits in der Agonie, wenn das Blut sich in die tieferen Körperpartien senkt und sich auf den unteren Wangenabschnitten rosettenartig abzeichnet (Prokop/Göhler, *Forensische Medizin* (1975) 31).

Im breiten Querschnitt der Märchen aber wird in der Regel von einer Blässe der Leiche gesprochen. Die Medizin kennt das Ausbleiben der Totenflecke bei nach innen Ausgebluteten, bei anämischen Patienten, bei Kreislaufversagen im allgemeinen. Man kann die Blässe aber auch so deuten, daß bei äußerer Anschauung einer Leiche der Betrachter (=der Märchenmensch) die nach unten liegenden Körperteile nicht sieht und

demzufolge nur Blässe beobachten kann<sup>8</sup>. Auf Grund dessen wird im Folgenden nur von Blässe an Stelle der Totenflecke gesprochen.

Als erstes markantes Beispiel sei wiederum „Sneewittchen“ (KHM 53) genannt. In einer Variante heißt es dazu, daß „das Mädchen bleich geworden ist“ (Bundi, *Märchen aus dem Bündnerland* „Die Stieftochter“ 131-133). Bei Ludwig Bechstein hat sie „blasse Lippen“ und ihre „roten Bäckchen“ werden „ganz blaß“ (*Sämtliche Märchen* „Schneeweißchen“ 231-241). In einer sicilianischen Version wird sie „nicht blaß und auch nicht kalt“.

„Das Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“ (KHM 4) soll als nächstes Märchenbeispiel zum Thema der frühen sicheren Zeichen des Todes angeführt werden:

Der Junge, der sich vor nichts fürchtet, wird von seinem Vater und Bruder für dumm gehalten und nicht ernst genommen. Er besteht drei Mutproben, die ihm zeigen sollen, was Gruseln eigentlich ist. Den Küster auf dem Kirchturm hält er für einen „Spitzbuben“ und schmeißt ihn die Treppe herunter (-> Kapitel „Stumpfe Gewalt“). Sieben im Wind wehende Gehenkte holt er ans Feuer, um sie zu erwärmen (-> Kapitel „Erhängen“). Als dritte Mutprobe erlöst er in drei Spuknächten ein Schloß.

In jeder der drei Nächte begegnet er jeweils wieder drei Spukgestalten. In der ersten spielt er mit schwarzen Katzen Karten, vertreibt gespenstische Tiere, die das Feuer auseinanderreißen wollen und fährt im Spukbett durch das Schloß. In der zweiten Nacht kommt ein „greulicher Mann“ in zwei Teilen durch den Kamin geflogen, und auch Gebeine und Schädel nehmen ihren Weg durch den Kamin. Mit diesen spielt er Kegeln. In der dritten Nacht tragen sechs Männer einen Toten in einem Sarg herein, den er herausnimmt und am Feuer erwärmt. Die letzte Mutprobe ist das Kräftemessen am Amboß. Weil der Junge das Schloß erlöst hat, bekommt er die Schätze des Schlosses und die Königstochter zur Braut. Am Ende lernt er das Gruseln (norddeutsch auch Grieseln oder aus Furcht erschauern und eine Gänsehaut bekommen) doch noch kennen, als die Königstochter ihm naßkalte Fische ins Bett schüttet.

Diese Grimmsche Fassung soll als Basis für einen Motivvergleich innerhalb des Märchentyps „Fürchten lernen“ (AaTh-Typ 326) dienen. Die zur Betrachtung herangezogenen Episoden sind nicht in allen deutschsprachigen Varianten des Göttinger Märchenarchivs konstant vorhanden.

---

<sup>8</sup> Neben Schwarz als Farbe des Todes taucht auch Weiß auf. Besonders im Märchen läßt sich dieses nachvollziehen (Lox, *Todesgestaltung im Märchen* (1986) 23-24). Im fernöstlichen Kulturkreis ist Weiß die Farbe der Trauer.

Das Märchen ist in sich inhomogen, die Motive der einzelnen Mutproben sind mit anderen Motiven und untereinander im Märchentyp selbst und auch in anderen Erzähltypen austauschbar.

Der schwankhafte Ansatz von dem Jungen, der glaubt, er brauche die Fähigkeit zum Gruseln, um im Leben zu bestehen, ist auf Grund seiner Realitätsnähe der Sagenform verwandt. Es bestehen außerdem weitere Motivparallelen einzelner Episoden zur Spuksage: Das dreimalige Kegelspiel in einer Kirche ist auch als Sage aufgezeichnet worden (Ey, *Harzmdrchenbuch* „Die Kegelbahn in der Kirche“ 74-80).

Die drei Merkmale der frühen sicheren Leichenerscheinungen (kalt, blaß, starr) sind in dem Abenteuer des Helden erkennbar, als der Sarg hereingebracht wird: „Als es aber spät ward, kamen sechs große Männer und brachten eine Totenlade hereingetragen. ... Sie stellten den Sarg auf die Erde, er aber ging hinzu und nahm den Deckel ab: da lag ein toter Mann darin. Er fühlte ihm ans Gesicht, aber es war kalt wie Eis. 'Wart', sprach er, 'ich will dich ein bißchen wärmen', ging ans Feuer, wärmte seine Hand und legte ihm sie aufs Gesicht, aber der Tote blieb kalt. Nun nahm er ihn heraus, setzte sich ans Feuer und legte ihn auf seinen Schoß und rieb ihm die Arme, damit das Blut wieder in Bewegung kommen sollte. Als auch das nicht helfen wollte, fiel ihm ein: Wenn zwei zusammen im Bett liegen, so wärmen sie sich, brachte ihn ins Bett, deckte ihn zu und legte sich neben ihn. Über ein Weilchen ward auch der Tote warm und fing an, sich zu regen.“

In der Grimmschen Variante finden wir nur die „Eiseskälte“ der Leiche. Das Bemerkenswerte an dieser Fassung ist das Aufwärmen im Bett, offensichtlich eine im Volke althergebrachte Vorstellung, Erfrorene wieder zu erwärmen und sie so vor dem Tod zu bewahren.

Diese Szene der Auskühlung läßt sich zur „rechtsmedizinischen Charakterisierung“ auf drei Begriffe - kalt, Feuer/Wärme, Bett - reduzieren. Von den 21 Varianten, die das Motiv des Hereinbringens des Sarges beschreiben, erwähnen sechs das Bett als Mittel zur Aufwärmung, im Vergleich zu 14 Erwärmungen des Toten durch Feuer. Nur dreimal wird ähnlich wie in der Grimmschen Fassung beschrieben, daß sich der Held, nachdem das Feuer nicht geholfen hat, zu der Leiche ins Bett legt. Acht Märchen charakterisieren den Toten als „kalt“.

Alle ausgewerteten Märchen bleiben immer im oben angegebenen Wortgebrauch - kalt, Feuer/Wärme, Bett - bis auf eine Ausnahme, in der der tote Mann „erfroren und erstarrt“ am Feuer wieder aufgetaut wird (Kooi, *Großherzog und Marktfrau* 33-37). Das Reiben der Arme, damit das Blut

wieder in Bewegung kommt, kann als Besonderheit der Brüder Grimm aufgefaßt werden.

Im Märchen „Gruseln“ von Ludwig Bechstein (*Sämtliche Märchen* 359-370) finden wir eine weitere Erscheinung beschrieben: „Da lag einer drinnen, der war steif und eiskalt.“ Die Totenstarre wird viermal in den 21 Versionen aufgeführt, jedoch gibt es in diesem Märchentyp eine zweite Episode, die diese und die Erwärmung der Toten ebenfalls nennt:

Nachdem der Junge den Küster die Treppe heruntergeworfen hat, verbringt er eine Nacht unter dem Galgen mit sieben Gehenkten. Nachts geht der Wind so stark, daß er Mitleid mit den Erhängten hat, sie herunterholt und rund um das Feuer setzt: „Aber sie saßen da und regten sich nicht, und das Feuer ergriff ihre Kleider. ... und ließen ihre Lumpen fortbrennen.“ Da hängte er sie wieder auf.

In den 17 Märchen mit dem Motiv der Gehenkten werden achtmal das Feuer und/oder die Erwärmung der Leichen genannt. Auffällig ist hier die Parallelität/Austauschbarkeit eines Motivs:

Wegen der Totenstarre der Leiche aus dem Sarg stellt der Held sie neben das Feuer. Der Leichnam fällt, nachdem er sich immer mehr erwärmt, dreimal um (Leskien, *Litauische Volksmärchen* „Von dem jungen Burschen, der keine Furcht hatte“ 476-480).

In der Fassung von Paul Zaubert „Hans, der gerne das Fürchten gelernt“ (*Deutsche Märchen aus Donaulanden* 179-186) holt der Bursche die Erhängten herunter ans Feuer. Diese sind starr und fallen ihm in die Flammen. Auch in „Grusel Michael“ (Györgypál-Eckert, *Deutsche Volkserzählung im Hajos* 76-79) fallen dem Helden die Gehenkten um.

Die Möglichkeit, die Leiche aufrecht ans Feuer zu stellen, setzt die Tatsache voraus, daß sie starr und steif ist. Für die Variante von August Leskien kann angenommen werden, daß sich durch die Hitze die Totenstarre auflöst und die Leiche deswegen umfällt. Sie kann jedoch ebenfalls im starren Zustand ins Feuer gefallen sein, was für die Fälle vermutet wird, die das langsame Erwärmen nicht eindeutig in Zusammenhang mit dem Sturz bringen, wie in der Version von Paul Zaubert.

Als drittes Anzeichen der frühen Leichenerscheinungen innerhalb des Märchentyps „Fürchten lernen“ ist die Totenblässe aufzuführen. In der mündlich tradierten Volksdichtung dieses Typs fand sich als Synonym für die Blässe im Gegensatz zu den „Sneewittchen“-Varianten nur die Beschreibung „weiß“. Bei den Brüdern Grimm<sup>9</sup> und in einem estnischen

---

<sup>9</sup> Sofern man den Toten aus dem Sarg und den Mann, der ein wenig später wieder eintritt, für ein und denselben hält.



Märchen (Kreutzwald, *Estnische Märchen* 285-297) hat der Mann aus dem Sarg einen langen weißen Bart. Der Mann aus Paul Zaunerts Version vom „Fürchten lernen“ ist als solcher „weiß“ (*Deutsche Märchen aus dem Donaulande* 179-186).

Die Beschreibungen der späten Leichenerscheinungen (Fäulnis, Verwesung, Skelettierung, Mumifizierung) fallen spärlicher aus.

Eine der wenigen Ausnahmen ist „Sneewittchen“ (KHM 53): „So lag Sneewittchen lange, lange Zeit in dem Sarg und verweste nicht.“ Hierbei kann es sich um eine sich nicht wiederholende Besonderheit der den Grimms vorgelegenen Variante handeln, oder es ist eine Zudichtung der Brüder Grimm, eine auch für andere Passagen der *KHM* bekannte Tatsache.

Für die „Nichtverwesung“ Schneewittchens sei auf das Kapitel „Das Frischbleiben der Leiche“ bei Erich Böklen (*Sneewittchenstudien* (1915) 2: 111f.) als Querschnittsbeleg für dieses Motiv verwiesen. Auf Seite 134 heißt es in einer ungarischen Variante: „Da der Leichnam nicht roch,...“ nahm der Prinz das Mädchen mit auf sein Zimmer. Das hier geschilderte „Nichtverfaulen“ der Leiche muß als Spezifität dieser Variante gesehen werden. Zum Leichengeruch als sichereres Zeichen des Todes führt das *Album für Krankenträger, Verwundetentransport und erste Hilfe im Kriege* (Rühlemann (1890) 39) aus: „Sichere Zeichen des wirklichen Todes sind nur Todtenflecke, grünliche Verfärbung der Bauchdecken oder Leichengeruch, als Zeichen der beginnenden Verwesung oder Fäulniß.“

Schwarz als klassische Farbe des Todes und der Verwesung rührt von der uralten Erfahrung her, daß Leichen nach längerem Liegen als Verwesungserscheinung einen dunklen Farbton annehmen. Für den Rechtsmediziner stellt sich das Äußere als braun bis dunkelbraun dar.

Sobald Märchenpersonen als schwarze Erscheinung beschrieben werden, begegnet man im Bild der Farbe Schwarz einer Bezeichnung des Volksmundes für den Fachbegriff „Verwesung“. Im Märchen gehören diese Figuren der Totenwelt an, können aber erlöst werden<sup>10</sup>.

Noch einmal zurück zum „Fürchten lernen“, AaTh-Typ 326. Das Motiv des Kegelspiels zeigt den respektlosen Umgang mit Totengebeinen (Störung der Totenruhe § 168 StGB). Der Schädel dient dabei als Kugel und wird der Variante der Grimms und in ähnlichen Versionen noch zusätzlich

---

<sup>10</sup> Über weitere noch heute im Volksglauben relevante Assoziationen der Farbe Schwarz kann bei Harlinde Lox *Todesgestaltung im Märchen* ((1986) 23-24) nachgelesen werden.

rundgeschliffen. Die Gebeine und Schädel können als letzte, noch sichtbare Stufe der Verwesung betrachtet werden<sup>11</sup>.

In zwei anderen Varianten bemerkt der Held einen unangenehmen Geruch: Nachdem der Junge die „todte Leiche“ ans Feuer gesetzt hatte, entwickelte sich Gestank. Er gibt ihr eine Ohrfeige, sodaß die Leiche umfällt. Ähnlich steht es in einer Version bei Waltraud Woeller (*Deutsche Volksmärchen von arm und reich* 264-274. Es ist die gleiche Fassung wie in Ulrich Jahns *Volksmärchen aus Pommern*) geschrieben: Der Begleiter des „Starken Jochen“ wird von diesem vor dem Schloß tot aufgefunden. Jochen nimmt ihn mit ans Feuer. Die Leiche fängt jedoch zu stinken an. Jochen wirft sie aus dem Fenster.

Der Geruch kann als Erscheinung fortgeschrittener Fäulnis betrachtet werden. Jedoch ist er auch als Zeichen angebrannter Leichen zu deuten.

Ergänzend sei auf die schwankhafte Aufbereitung des Themas in einer Variante aus Florenz zu dem Märchentyp „Mann glaubt sich tot“ (AaTh 1313 C) verwiesen:

Zu Florenz lebte ein gewisser Nigniaca, der ein bißchen auf den Kopf gefallen war. Dem spielten einmal ein paar junge Leute einen Streich. Sie verabredeten sich und erzählten einer nach dem anderen Nigniaca, daß er „blaß aussehe“, wohl „Fieber“ habe und vielleicht „krank“ wäre. Solange bis er es glaubte, sich ins Bett legte und seinen Tod erwartete. Die jungen Leute umstanden sein Bett und bemitleideten ihn.

Ein Weilchen später kam einer hinzu, der sich für einen Arzt ausgab, ihm den Puls fühlte und erklärte, sein Ende stehe bevor. Nun umstanden alle das Bett und der eine sagt zum anderen: „Jetzt hebt sein Sterben an, jetzt werden ihm die Füße kalt, jetzt stammelt er bloß noch, jetzt werden seine Augen trübe, jetzt hat er gleich ausgeatmet. Wir wollen ihm die Augen schließen, die Hände falten und begraben.“

Diese Zeichen des Todes gehören nicht zu den „klassischen“ Leichenerscheinungen der Rechtsmedizin. Sie beschreiben vielmehr Eigenschaften, die der Lebende noch spüren könnte (Bracciolini, *Die Schwänke und Schnurren des Florentiners* „Nigniacas Sterben“ 177/178).

---

<sup>11</sup>In den 158 deutschsprachigen ausgewerteten Märchenfassungen des Göttinger Archivs weisen 18 (und 18 Varianten vom Literaturwissenschaftler Kurt Ranke ausgewertet) das Thema Kegelspiel auf, jedoch nicht jedes Spiel findet in einer Spuknacht auf dem Schloß statt, sondern oft auch in der Kirche oder auf dem Kirchhof. Ursprünglicher ist die Kirche als Kegelsbahn, da sie nach Wilhelm Wissers der Sage entnommen wurde.

Wisser, Wilhelm „Das Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“. *Nordelbingen* 3 (1924) 63-76.

## 3.2 Der Scheintod

### 3.2.1 Historischer Überblick

Das Phänomen, daß Menschen, die für tot gehalten wurden, wieder lebendig werden, entspricht einer sehr alten Erfahrung.

In medizinisch-wissenschaftlichen Texten wird dieses Thema seit dem 16. Jahrhundert als ein Teilgebiet der Rechtsmedizin diskutiert. Im 18. Jahrhundert nimmt die Beschäftigung mit dem Scheintod in der breiten Öffentlichkeit zu. Die „Flut“ der Scheintodliteratur ist medizinischer, christlicher und belletristischer Couleur.

Dieser Erscheinung des Jahrhunderts der Aufklärung folgt die verstärkte Beschäftigung mit der Reanimation von Menschen, ferner die Erforschung des Todes und besonders seiner sicheren Zeichen, die Gründung von Lebensrettungsgesellschaften<sup>12</sup> und die Errichtung von Leichenhäusern.

Christoph Wilhelm Hufeland (1762-1836)<sup>13</sup> errichtete das erste Leichenhaus 1791 in Weimar. Es erfüllte den Zweck, Tote an einem neutralen Ort zu deponieren und so lange aufzubewahren, bis man sich über den Eintritt des Todes gewiß war. Die Bedeutung des Themas unterstreicht u.a. die 1792 erschienene Abhandlung von Johann Daniel Metzger *Ueber Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewissheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten*. Bereits in seinem Vorwort bezieht er sich auf das von Ch. W. Hufeland errichtete Leichenhaus in Weimar.

Scheintodklingeln, Drahtkonstrukte und Sicherheitsröhren, die eine eventuelle Bewegung der Scheintoten anzeigen sollten, wurden als Patente eingereicht. Tote konnten z.B. durch Fäden mit Alarmglocken verbunden sein. Die Vorschläge und eingereichten technischen Zeichnungen jener Zeit waren ebenso zahlreich wie vielfältig (Koch, *Lebendig begraben* (1990) 96-121).

---

<sup>12</sup> Weiterführende Literatur zu den Wiederbelebungs- und Rettungsgesellschaften: Helwig, Frank. „Quellenstudien zur Angst vor dem Scheintod und dem Lebendig begraben werden im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert“ [Masch.-schr.] Magisterarbeit. Göttingen, 1990.

<sup>13</sup> Christoph Wilhelm Hufeland, Mediziner der Aufklärung, war seit 1793 Professor für Pathologie in Jena. In jener Zeit praktizierte er auch in Weimar, wo zu seinem Bekanntenkreis u.a. J.W. Goethe, F. Schiller, J. G. Herder und Ch. M. Wieland gehörten. 1797 erschien sein wohl bedeutendstes Werk *Makrobiotik oder Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern*. Dieses Hauptwerk zur gesundheitlichen Volksaufklärung beinhaltet so wichtige Themen wie vorbeugende Gesundheitspflege und eine sozial- und körperhygienische Ursachen-zusammenstellung für viele gesundheitliche Beeinträchtigungen jener Zeit (Vgl. zum Thema der öffentlichen Gesundheitserziehung in der Epoche der Aufklärung Harig/Schneck, *Geschichte der Medizin* (1990) 150-152). 1800 wurde er an die Berliner Charité und zum Königlichen Leibarzt berufen. 1810 gründete er die erste Poliklinik in Berlin.

Eine *Dienstanweisung für Kreisärzte* des Freistaates Preußen vom 28. März 1901 (JustMin.Bl. S.111) § 110 Abschn.3. besagt, daß „keine Leiche vor Ablauf von 72 Stunden nach dem eingetretenen Tode beerdigt werden darf. Diese Bestimmung hat den Zweck, das vorzeitige Begraben von Personen (Scheintoten) zu vermeiden und das Lebendigbegraben zu verhüten. ... Die oben erwähnte Verordnung läßt eine frühere Beerdigung, als vor Ablauf von 72 Stunden, bei Epidemien ausdrücklich zu und bezeichnet sie sogar als erforderlich“ (Brunner, *Das Friedhofs- und Bestattungsrecht* (1927) 45).

Blattern- und Pestepidemien sowie kriegerische Auseinandersetzungen begünstigten oft das Aufleben von Geschichten über Scheintote. Darüber hinaus wurde wiederholt auf Nachlässigkeiten bei der Todesfeststellung hingewiesen, u.a. auch von Christoph Wilhelm Hufeland.

Zugleich wurden viele Krankheiten des Körpers mit Aderlässen behandelt. Die letzten Kräfte schwanden infolge z.T. erheblicher Blutverluste, so daß es leicht zu Zuständen „minimierten Lebens“ (Vita minima) kommen konnte (Koch, *Lebendig begraben* (1990) 48-53).

Der Scheintod (Synonyme sind „Asphyxia“, „Katalepsie“, „Vita minima“ und „Vita reducta“) wird in der frühen Fachliteratur der Rechtsmedizin oft zum Tod durch Ertrinken, Erfrieren oder Ersticken gezählt, entsprechend den Umständen, die zum Tode geführt haben.

Besonders oft wird der Scheintod den Erstickungen zugerechnet<sup>14</sup>. Abhängig vom Autor werden Erstickungen und eben auch der Scheintod in Zusammenhang mit Erhängen, Ertrinken, Edrosselung und dem Apoplexiegedanken („Schlagfluß“ im Gehirn) genannt, da sie in vielen Fällen eine gemeinsame todbringende Ursache haben (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* (1993) 321-352).

Neuere Abhandlungen versuchen wissenschaftliche Begründungen für solche Scheintodfälle zu finden. Die Stoffwechselminimierung und Verringerung der Wärmeproduktion im Tiefschlaf oder unter Hypnose, durch Schlafmittel, Opium und andere Drogen, die Verlangsamung von Atmung und Puls durch autogene Selbstbeeinflussung sind durchaus glaubhafte Erklärungen für den Scheintod.

---

<sup>14</sup> Der Begriff „Ersticken“ beginnt sich erst Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Wissen über Sauerstoff und Diffusion zu decken.

Sie können zur Verwechslung des auf ein Minimum reduzierten Lebens mit dem Tode führen (Prokop/Göhler. *Forensische Medizin* (1975) 11-16).

Arbeiten, die sich mit dem Phänomen der Angst vor dem Scheintod in kulturwissenschaftlichen Zusammenhängen beschäftigen, enden oft in der sehr aktuellen Diskussion über die rechtlichen Vorschriften, in welcher Form und wann der Arzt den Hirntod festzustellen hat. Seit Organtransplantationen durchgeführt werden, haben Menschen vermehrt Angst, daß ihnen Organe entnommen werden könnten, wenn sie noch nicht tot sind. Der Mediziner kann aber nur den Tod bescheinigen, wenn sichere Todeszeichen vorhanden sind. Ein verfrühter Eingriff würde juristisch „eine Körperverletzung mit Todesfolge“ bedeuten (z.B. Vogl, „Der Scheintod: eine medizingeschichtliche Studie“ Diss. med. (1986) 135-137).

### 3.2.2 Der Scheintod im Märchen

In dem Moment, wo man die Lesart des Scheintodes auf den Wortlaut reduziert, „es schien, er sei tot“, „als ob er tot sei“, schließt der Begriff die baldige Auferweckung mit ein. Für diesen Moment, in dem jemand, der für tot gehalten wird, wieder erwacht, findet man reichlich Beispiele in der erzählenden Volksdichtung<sup>15</sup>.

Im „Sneewittchen“ (KHM 53) der Brüder Grimm erwacht die Heldin dreimal. Zweimal am gleichen Tag: nach einer äußeren Atembehinderung (Schnürriemen: „aber die Alte ... schnürte so fest, daß dem Sneewittchen der Atem verging und es für tot hinfiel.“) und nach einer kurzzeitigen Intoxikation (vergifteter Kamm).

Beim dritten Mal kann man auf Grund der Plötzlichkeit („Kaum hatte es einen Bissen davon [vom Apfel] im Mund, so fiel es tot zur Erde nieder“.) von einem Bolustod und einer schnell wirkender Giftkomponente sprechen. Es kann auch eine Erstickung vermutet werden: „Und es ging kein Atem mehr aus seinem Mund.“. Da durch Erschütterung der „giftige Apfelgrütz“ aus dem Hals herausfährt, ist eine Verlegung der Atemwege fast erwiesen. Das Märchenhafte an diesem dritten Erwachen ist, daß Schneewittchen noch nach „langer, langer Zeit“ wieder lebendig werden kann.

In den analysierten deutschsprachigen Varianten fanden sich neben dem Schnürriemen als Mittel zum Zwecke des Erstickungstodes Mieder, Hemden, Gürtel und eine Halsschnur, damit ihr „gleich der Odem ausging“ (Bechstein, *Sämtliche Märchen* „Schneeweißchen“ 231-241).

Der Apfel als sehr prägnantes Merkmal des Märchens wird in seltenen Fällen durch eine Birne oder durch Trauben ersetzt. Außerhalb des deutschsprachigen Raumes werden neben der „Opiumpille“ auch andere Lebensmittel erwähnt, die entweder vergiftet sind, im Hals stecken bleiben oder in der Kombination beider Umstände zum Tode führen (u.a. auch Böklen, *Sneewittchenstudien* (1915) 2: 100-103).

---

<sup>15</sup> Neben den Gattungen der Volksdichtung (Märchen, Sagen etc.) griffen auch viele Autoren das Thema Scheintod auf. Ein sehr bekanntes Beispiel der Kinderliteratur ist z.B. die Geschichte aus *Tobias Knopp* („Ein frohes Ereignis“ (1948) 68-73) von Wilhelm Busch:

„‘Heißä!!’ - rufet Sauerbrot -

‘heißä! meine Frau ist tot!!’

...

Knarr! - da öffnet sich die Tür.

Wehe! Wer tritt da herfür!?

Madam Sauerbrot, die schein-

tot gewesen, tritt herein.

Starr vor Schreck wird Sauerbrot,

Und nun ist er selber tot.“

Die Wiederbelebung Schneewittchens geschieht auf recht vielfältige Weise. Der reichen Phantasie der Märchen sind keine Grenzen gesetzt. Der Gegenstand, der zum Tode geführt hat, wird entfernt, indem Schnürriemen und Gürtel zerschnitten, Käämme und Ringe abgezogen, Kleider und Mieder ausgezogen werden.

Schon die Brüder Grimm<sup>16</sup> kannten mehrere Märchentexte über den Erzählpassus der Wiederbelebung: Durch die Erschütterungen des Wagens oder eines Pferdes fährt der giftige Apfelgrütz heraus. Der Diener, der Schneewittchen jeden Tag aufwarten muß, gibt ihr aus Ärger einen Schlag auf den Rücken. Die Zwerge, nicht die Diener, tragen den Sarg und stolpern dabei (Bolte/Polívka, *Anmerkungen zu KHM* (1913) 1: 450-452).

In einem *Kroatischen Volksmärchen* (Boskovic-Stulli, „Die zwölf Brüder und die Schwester“ 130-134) ißt das Mädchen beim zweiten Mal vom vergifteten Apfel. Die Brüder finden das Apfelstück in der Kehle und nehmen es heraus.

Auch in einer sorbischen Variante öffnen die Zwerge den Mund und entfernen den Apfel (Nedo, *Sorbische Volksmärchen* „Die Braut des Zwergekönigs“ 310-313). Die Zwerge pflegen in einem *Märchen aus dem Bündnerland* das Mädchen in beiden Fällen (vergifteter Gürtel und Apfel) wieder gesund, zwei von ihnen bringen die Hexe um (Bundi, „Die Stieftochter“ 131-133).

In Ludwig Bechsteins „Schneeweißchen“ (231-241) kommt es beim ersten Mal zu einem außergewöhnlichen Verfahren der Wiederbelebung. Die Heldin wird mit der Halsschnur „erdrosselt“, und um sie wieder zu erwecken, gibt man „Goldtinktur auf Schneeweißchens blasse Lippen, da begann es leise zu atmen.“<sup>17</sup>

Aus einer Variante der Sammlung von Christian Schneller *Wälschtirol* seien folgende Formulierungen zitiert: „denn einer Leiche sah sie nicht gleich, sondern nur einer Schlafenden“, sie sei eine „schöne schlafende Leiche“, „Sie ist nicht tot und doch nicht lebend, was es doch sein mag?“ (Schneller, „Die drei Schwestern“ 55-59). Die Märchen geben auch diese verbreitete Vorstellung der Menschen wieder: der Tod als Bruder des Schlafes. Diese Art von Beschreibungen in den Märchen sind jedoch sehr selten.

Zur vollständigen Aufzählung der möglichen Formen des Aufweckens seien noch einige Besonderheiten erwähnt:

---

<sup>16</sup> Wilhelm Grimm „milderte“ auch die „leibhaftige Mutter“ aus der 1812 erschienen Version in eine Stiefmutter ab (Scherf, *Lexikon der Zaubermärchen* (1982) 365)

<sup>17</sup> Es wird angenommen, daß diese Formulierung auf den blumigen Stil von Ludwig Bechstein zurückgeht und nicht dem Volksmund zu verdanken ist.

Es werden einige Male Schläge verteilt, auf den Rücken oder auf den Kopf, in einer baskischen Variante eine Ohrfeige. Die in den Hals geworfene Nadel wird von Ärzten herausgezogen. Man drückt der Heldin erst auf die Brust, dann auf die Kehle. Sie hustet, spuckt die Beere wieder aus und erhebt sich.

In einer wälschtirolerischen Version stellt die Mutter des Helden das Mädchen auf den Herd, „um es durch die Wärme wieder zum Leben zu bringen, da entschlüpft es ihren Armen und fällt Kopf über zu Boden.“ Die „Apfelschnitte“ fährt heraus und das Mädchen ward wieder lebendig (auch Böklen, *Sneewittchenstudien* (1915) 2: 135ff.).

Wichtige erste Zeichen erfolgreicher Wiederbelebung sind Herztätigkeit und Atmung, sie können aber manchmal äußerlich schwer zu erkennen sein. Das Gelingen der Reanimation zeigen heute technische Geräte schneller an.

Das Atmen als Zeichen gelungener Wiederbelebung im Märchen wurde in Versionen von den Brüdern Grimm und von Ludwig Bechstein gefunden. In letzterer erschwert zu enges Schnüren in der Taillengegend die Atmung.

In der 1812 erschienenen „Sneewittchen“-Variante der Brüder Grimm ist die zeitliche Abfolge des Erwachens unter medizinischer Sicht unpräzise formuliert: Die Zwerge „schnitten den Schnürriemen entzwei, da athmete es erst und dann ward es wieder lebendig“ (Panzer, *KHM in Urgestalt* 1: 245). Sie änderten diese Formulierung: „Da fing es an, ein wenig zu atmen, und ward nach und nach wieder lebendig“.

Die Brüder Grimm könnten vom möglichen Zusammenhang zwischen Erstickung und Scheintod gewußt haben. Sie waren in solchen Einzelheiten vielleicht doch „geistige Kinder“ der Aufklärung, da in wissenschaftlichen Kreisen zu jener Zeit eine rege Scheintoddiskussion geführt wurde. Ihre naturwissenschaftlichen Vorstellungen ließen sie bewußt oder unbewußt nicht nur an dieser Stelle einfließen. Überarbeitungen weiterer Texte ihrerseits sind bekannt (Rölleke, *Unbekannte Märchen von Jacob und Wilhelm Grimm* (1987) 7-19).

Da es in den bearbeiteten deutschsprachigen Varianten keinerlei Anhaltspunkte für eine „Herztätigkeit“ Schneewittchens in der Aufwachphase gibt und die Atmung, wie oben erwähnt, nur vereinzelt beschrieben wird, kommt als weiteres Zeichen des Wiederbelebungsprozesses das Augenaufschlagen in Betracht. Es ist die letzte Bestätigung, daß Schneewittchen wieder unter den Lebenden weilt. Eng mit diesem Motiv verbunden ist das sich Erheben aus dem Sarg und der Ausruf, mit dem sie aus



dem Tiefschlaf erwacht. Im nachhinein erfahren wir durch ihren Ausspruch, daß sie ja „nur“ geschlafen habe.<sup>18</sup>

An dieser Stelle sei auf das Todesprinzip des Schlafes in den Märchen verwiesen: Der Schlaf als Anverwandter oder Bruder des Todes: Sie werden oft einander gleichgesetzt; allein durch ihre äußere Ähnlichkeit sind schon zu Urzeiten Parallelen gezogen worden (Homer, *Ilias* : „Schlaf, der leibliche Bruder des Todes“ (14.231), „die stürmenden Boten *Hypnos* und *Thanatos*, die Zwillingbrüder“ (16.434); Lox, *Todesgestaltung im Märchen* (1986) 26ff.; Ariès, *Geschichte des Todes* (1980) 37; Barner, „Der Tod als Bruder des Schlafes“ (1986) 144-166; Schadel, „Studien zu den Todesvorstellungen der antiken Philosophie der Medizin“ (1974). Vgl. zu diesem Thema auch die Geschichte von William Shakespeare „Romeo und Julia“).

Nur dem Schlaf folgt ein Erwachen. Worte wie „aufwachen, Augen aufschlagen und sich erheben“ beschreiben sinnverwandt den Sachverhalt Schlaf.

„Dornröschen“ (KHM 50)<sup>19</sup> wird von der dreizehnten Fee der Tod gewünscht, der von der zwölften in einen hundertjährigen Schlaf umgewandelt wird. Der Todesfluch wird durch ein lebensbewahrendes Schicksal ersetzt. Das alltägliche Leben wird zwar unterbrochen, aber nicht endgültig zerstört. Dornröschen wird nach hundert Jahren die Augen aufschlagen und erwachen. Der Tod ist ein märchenhafter, die Wiederbelebung vorhersehbar.

Die Absicht zu töten führt im Märchen oft zu Verwandlungen der Helden. In den KHM 11, 13, 135 wird die junge Königin jeweils in eine Ente verzaubert. Dies ist jedoch kein wirklicher Tod. Als der König seine Frau wiedererkennt, steht sie augenblicklich „frisch, lebendig und gesund“ vor ihm.

Eine Lebenswurzel gibt dem jungen Königssohn aus den „Zwei Brüdern“ (KHM 60) das Leben zurück. Im „Treuen Johannes“ (KHM 6) wird der in Stein verwandelte Diener durch das Blut der Königskinder wieder lebendig. Mit dem Tod der Stiefmutter nimmt der Junge aus dem „Machandelboom“ (KHM 47) wieder seine menschliche Gestalt an. Diese Bei-

---

<sup>18</sup> Diese Teilmotive erscheinen meistens bei der dritten und letzten Auferstehung Sneewittchens aus dem Sarg. Sie sind auch außerhalb der deutschsprachigen Region verbreitet. Besonders der Ausruf, vergleichbar den Worten: „Wie lange hab' ich geschlafen.“, zeigt, daß die Heldin selbst ihre Wiederbelebung als ein Erwachen aus dem Schlaf empfindet. Bei Grimm erwacht sie mit den Worten: „Ach Gott, wo bin ich?“

<sup>19</sup> Wilhelm Grimm hat die von seinem Bruder Jacob aufgezeichnete recht kurze Niederschrift zu der heute vorliegenden Erzählung ausgearbeitet. Wohl in Kenntnis der Herkunft hat er sie immer mehr Perraults „La belle au bois dormant“ angenähert. Eine deutsche wie auch eine französische Volkstradition ist eigentlich nicht vorhanden (Scherf, *Lexikon der Zaubermärchen* (1982) 50-55 und 330-332).

spiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie zeigen alle einen reversiblen Tod. Die Helden sind nur zum Schein im Jenseits gewesen (in Anlehnung an Rölleke, „Tod in den Märchen der Brüder Grimm“ (1991) 79-89).

Betrachtet man die aufgestellten Zusammenhänge, ist in der volkstümlichen Vorstellung der Märchenwelt eine deutliche Nähe zwischen Tod und (Tief-)Schlaf festzustellen. Bedingt könnte man auch im Märchen den wissenschaftlichen-rationalen Maßstab des Scheintodes unter Berücksichtigung der Märchendramatik anlegen. Dort, wo dieser Maßstab auf Tod und (Langzeit-)Schlaf der Märchenfiguren angewendet wird, zeigen die Belege in dieser Arbeit oft Synonymität von Tod, Scheintod und Schlaf. Tot umfallen, in Ohnmacht fallen oder sich tot stellen können als weitere Synonyme für Scheintod im Märchen gelten.

Zwei Varianten des AaTh-Typs 855 A „Die schein tote Prinzessin“ seien als Ergänzung des Themas angeführt.

In einer Variante der Tschuwaschen „Schuhmacher und General“ will der General seine Frau loswerden. Er geht zum Arzt, der ihm Schlafkapseln gibt. Nach der ersten Einnahme wird sie „krank“, nach der zweiten wird sie noch „kränker“ und „ganz verrückt“, nach der dritten denkt der Mann, sie wird sterben und holt den Priester: „...und sie lag für tot da.“ Sie begraben sie unter der Kirche in einem Raum, „von dem sie einen Kanal heraus machten, damit durch ihn der Geruch abziehe“.

Der Schuhmacher, ihr Geliebter, hatte dieses beobachtet und stieg mit Hilfe eines Seiles durch den Kanal zu ihr herab. „Der Schuhmacher schnitt ihr an einer Stelle in das Fleisch ein und ließ Blut herausfließen“. Daraufhin erwacht die Frau des Generals mit den Worten: „Ich war sehr schläfrig.“ Der Schuhmacher: „Ich aber habe dich jetzt wieder lebendig gemacht.“ Die Eltern, der herbeigerufene Priester und der General können es nicht glauben und untersuchen den Raum, in dem sie gelegen hat. Der General zahlte dem Schuhmacher 1000 Rubel, damit „er nichts vom Lebendigwerden seiner Frau sage.“ (Paasonen, *Gebräuche und Volksdichtung der Tschuwassen* 267-270)

Der Luftkanal und der Raum unter der Kirche erinnern an die Leichenhäuser, die im 18./19. Jahrhundert errichtet wurden.

Neben erwähnten Ärzten und Luftkanälen sind auch Geheimhaltung und Nachuntersuchung des Aufbahrungsortes als Märchenmotiv bemerkenswert. Mit dieser vielleicht neueren Überlieferung liegt eine sehr realistische Erzählung vor, möglicherweise zu realistisch, um noch als märchentypisch zu gelten.

Das Bluten als weitverbreitete Begleiterscheinung und Sinnbild wunderbarer Heilung begegnet uns in der jemenitischen Variante „Die Kraft der Liebe“:

Eine Königstochter ist „vor Kummer wie tot“. Ein Arbeiter, der sie liebt, gräbt sie wieder aus. Er wäscht sie, zieht sie schön an und geht dann für einen kurzen Augenblick fort. In der Zwischenzeit kommt ein Bader ins Haus. „Er redete sie an - sie antwortet nicht. Er gab ihr einen Stoß, da sah er - sie ist tot. Er erschrak und glaubte, daß er sie getötet habe. Schnell fing er an, ihr zur Ader zu lassen - vielleicht kehrt ihr Geist zurück. Und wirklich - langsam fing sie an zu leben.“ (Noy, *Jefet Schwill erzählt* 208-209).

Das Herausnehmen der Toten aus dem Grab/Sarg ist in dieser Variante nur angedeutet. Das Besondere dieser Version ist die Erwähnung des Baders und des Aderlasses.

Den Scheintod im Märchen erkennt man an der Schilderung der Erweckungsszene. Augen aufschlagen als Zeichen der Wiederbelebung ist im Märchen wesentlich häufiger als Herzschnagen oder Atmung. Die zentrale Gestalt, die mit dem Tode bedroht wird, ist immer eine Frau. Der Tod jedoch ist in allen Fällen kein endgültiger. Der Märchentod überschneidet sich mit Vorstellungen von Schlaf und Verzauberung. In diesem Moment kann man ihn im Sinne eines Scheintodes interpretieren.

Entsprechend der Märchenepik muß das Böse überwiegen, bevor das Gute siegen kann. Das Gute wird hier durch die Liebe verkörpert, die jedesmal die Wiederbelebung veranlaßt.

### 3.2.3 Ein Exkurs in die Sage

Im Gegensatz zu den Märchen steht die Darstellung des Scheintodes in der Sage. Die Beschreibung des Umfelds entspricht dem realistischeren Wesen der Sage, gleichwohl die Sage gleichalt wie das Märchen geschätzt wird. Es handelt sich auch bei ihr um erzählte Volksdichtung. Zwar wird ebenfalls von einer Erweckung berichtet, aber Voraussetzung ist die Verkennung des Zeitpunktes des Ablebens. Der Heldin wird nicht nach dem Leben getrachtet, sie stirbt an einer Krankheit oder infolge einer anderen gesundheitlichen Störung. Das Märchen könnte man als Wunschtraum anzusehen, in ihm soll ein Mensch mit besonderer persönlicher Bedeutung (Geliebte, Frau, Mann) wieder zum Leben erwecken.

Reichhaltig belegtes Beispiel ist der Erzähltyp „Frau: Die tote Frau kehrt zurück“ (AaTh 990), im deutschsprachigen Raum bekannter unter dem Namen „Richmodissage“ besonders aus dem Raum Köln<sup>20</sup>. Diese Erzählung kann bis in die heutige Zeit in Form der Zeitungssage verfolgt werden<sup>21</sup>.

Die Grundform berichtet in groben Zügen:

Der Sarg einer Scheintoten wird nach dem Begräbnis durch einen Mann geöffnet. Entweder ist es ein Totengräber, der ihrer Wertgegenstände habhaft werden möchte (Ringe, Kleider), oder der Geliebte, der sie noch einmal sehen möchte (romantische Version). Durch die Bewegung oder durch einen Schnitt in den Finger oder auch nur durch den Luftzug kommt sie gerade in diesem Moment wieder zu sich und steigt aus dem Grab. Daraufhin kehrt sie entweder zu

---

<sup>20</sup> Die polygenetische Entstehung der Sagen von erweckten Scheintoten führt Lutz Röhrich (*Mittelalter* (1967) 2: 417) auf die durch die Wirklichkeit gespeisten, gerade in Pestzeiten vorkommenden Fälle zurück: „Sie wollten die vermeintliche Leiche eines Mädchens von Gurnellen auf den Friedhof in Silenen bringen. Im Tangel fiel ihnen der Schlitten um, und das Mädchen bekam an einem Stein ein großes Loch im Kopf und fing an zu bluten. Es lebte und wurde gesund. Seitdem fingen sie an, den Verstorbenen Blut herauszulassen“ (Röhrich, *Mittelalter* (1967) 4: 17 = Jos. Müller: *Sagen aus Uri*. Nr. 82h, Basel (1926) 1: 54).

<sup>21</sup> „Das goldene Gebiß des Scheintoten“ aus der Freiburger Zeitung vom 17. Juli 1942: „In einem Krankenhaus zu Buenos Aires war ein gewisser Antonio Mariguo von den Ärzten für tot erklärt worden. Der vorgebliche Leichnam sollte am anderen Tag im Operationszimmer seziiert werden. Nun trug Mariguo ein ganz aus Gold gefertigtes Gebiß, das die Begehrlichkeit eines Krankenschwäters weckte. Dieser ging nachts in das Operationszimmer und versuchte den Mund des Mariguo zu öffnen und mittels einer Zange das Gebiß herauszunehmen. Dabei bewegte sich der Körper plötzlich. Der erschrockene Wärter sah, wie sich Augen und Mund des vermeintlich toten Patienten öffneten. Als dieser sich im Bette aufrichtete, wollte der Wärter entfliehen. Doch Mariguo hielt ihn zurück und bat ihn, er möge ihm beim Aufstehen behilflich sein. Jetzt schlug der Wärter in seiner Angst Lärm. Die herbeigeeilten diensthabenden Ärzte mußten feststellen, daß der Patient aus einem todähnlichen Starrkrampf erwacht war. Der Krankenschwäger wurde verhaftet. Doch der Patient bat, man möge den Mann, der ihm das Leben rettete, freilassen oder wenigstens milde behandeln“ (Röhrich, *Mittelalter* (1967) 2: 425). Auch Otto Prokop und Werner Göhler warnen in *Forensische Medizin* ((1975) 11) vor der „Sensationspresse“.

ihrem erstaunt-erfreuten Ehegatten zurück, oder sie kann nun endlich doch den Geliebten ehelichen.

In den älteren Varianten, die vornehmlich aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert stammen, finden sich keine Vermerke, daß noch lange gewartet wurde, um die Frau zu begraben:

„Da sie fiel in ein schwer amachte,  
Lag also ein stünd oder achte,...“

(Sachs, „Gentile mit der doten frawen“ *Sämtliche Fabeln und Schwänke* 3: 337f.). Man kann annehmen, daß sie noch am gleichen Tag beerdigt wurde, vor allem in Pestzeiten (Vgl. dazu Ausführungen im „Historischen Überblick“ desselben Kapitels).

Die jüngeren Varianten beschreiben zunehmend eine Wartezeit von drei Tagen: „Sie wurde am dritten Tage [...] bestattet.“ („Der Schwur der Treue und die gezwungene Ehe, oder: Die lebendig begrabene Braut“ . *Flugblatt von 1854*) oder: „Am dritten Tag lag sie im Sarg, aber in einer so unversehrten Schönheit“ (Schäfer, *Rheinsagen*. „Die Pferde auf der Bodenkammer“ 5-8).

Hier sollte man von dem Einfluß der Aufklärung ausgehen, daß auf Grund der weitverbreiteten Angst vor dem Scheintod sich eine angemessene Frist zwischen Tod und Begräbnis durchsetzte (Vgl. dazu die heute gesetzlich festgelegten zwei bis drei Tage Aufbewahrung im Leichenschauhaus. Nach aktueller Rechtslage ist Leichenrecht Länderrecht. Für Berlin heißt das nach dem „Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen“ § 9: „Jede Leiche ist innerhalb von 36 Stunden in eine Leichenhalle zu überführen“; und §21: „Die Bestattung einer Leiche erfolgt frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes“.).

Eindeutig ist die Sage, wenn sie berichtet, daß der Totengräber/ Geliebte noch in der Nacht nach dem Begräbnis den Sarg erbrach. Während der Beerdigung wird der Totengräber der Kostbarkeiten gewahr und in der Nacht ging er, das Grab zu öffnen.

Im größten Teil der Fälle richtete sich die Frau schon beim Öffnen des Deckels auf.

Zwei Besonderheiten der Manipulation an der scheinbar toten Frau sollen Mitteilung finden.

Zum einen handelt es sich um ein rundes, großes Lebensmittel, das zum schlagartigen Tod mit finalem Sturz führt. Der Bolustod ist in beiden Beispielen

gut beschrieben und es bedarf rabiater Vorgehensweise, daß die Tote das Essen wieder ausspuckt.

Die Erzählung „Die Scheintote“ beginnt mit den Worten: „Eine Frau aß mit ihrem Mann Knödel; plötzlich blieb ihr einer im Halse stecken; der Atem stockte, und sie fiel für tot um.“ In der Nacht kommen die Totengräber: „Indem sie aber an der armen Frau herumzerren, springt der Knödel aus ihrem Halse, und sie tut einen tiefen Atemzug.“ (Müller, *Siebenbürgische Sagen* 36).

Ein ähnliches Beispiel sei aus einem Zigeunermärchen erzählt: Die Stiefmutter kommt früher nach Hause zurück, als die junge Frau erwartet hatte. Das in der Hast heruntergeschluckte, halbgekochte Ei bleibt im Halse stecken. Sie wird am Boden ausgestreckt aufgefunden. „Alles an ihr war schon steif.“ Es kommt zum Grabraub, bei dem der Sarg ins Grab zurückgestoßen wird. Dabei fällt ihr das Ei aus dem Munde (Mode, „Die scheinotote junge Frau“. *Zigeunermärchen aus aller Welt* 4 (1985): 182-186).

Die zweite Besonderheit berichtet die romantische Form der Sage. Der verliebte junge Mann möchte ein letztes Mal die Geliebte sehen:

„Er machet auf das dotten grab,  
Naigt sich nein, vmbfing sie zw stunde  
Vnd kuesset iren plaichen munde.  
Nach dem grieff er nach herzen luest  
Der liebsten an ir paide pruest,  
Das im nie werden mocht im leben  
In dem entpfant der riter eben,  
Das ir noch klofft ir schwaches herz.“

(Sachs, „Gentile mit der doten frawen“). Es ist das einzige vorgefundene Beispiel, in dem das Leben am Herzschlag erkannt wurde.

Voraussetzung jeder Variante dieser Erzählung ist das Verkennen des Zeitpunkts des Ablebens der Frau (und das Begehren, nochmals ihren Sarg zu öffnen). Sie wird jedesmal für tot gehalten, es gibt keinen Zweifel an ihrem Dahinscheiden: „Es sein alle todtsaichen bei ir gewesen, dann alle empfindlichkait, auch naturliche werme von ir entwichen.“<sup>22</sup> Die Umstände, die zum Tode führen, werden, wenn sie in Köln angesiedelt sind, meist mit der Pest in Zusammen-

---

<sup>22</sup> *Zimmersche Chronik*. „Haug von Hausen und seine Hausfrawe“, nach der von Karl Barack besorgten zweiten Ausgabe neu hrsg. von Paul Herrmann. Meersburg u. Berlin (o. J.) 1: 323-325.

hang gebracht. Ohne weitere Erwähnung, ob sie krank gewesen ist, stirbt die Frau (außerhalb von Köln). Sie fällt zu Boden, ohne irgendwelche Lebenszeichen zu zeigen (romantische Variante).

Trotz des Hauptaugenmerks auf die Verkennung des Ablebens, erfährt man erst durch die Begebenheit des Auferstehens vom Scheintod.

## 4 DER NICHT NATÜRLICHE TOD

### 4.1 Die mechanische Gewalteinwirkung

#### 4.1.1 Die stumpfe Gewalt

Die stumpfe Gewalt führt durch Tatwerkzeuge, die mit einer relativ breiten Fläche auftreffen, zu Gewalteinwirkungen am Körper wie Exkorationen, Sugillationen und hautdurchtrennenden Wunden (Platz-, Quetsch- und Rißwunden), aber auch zu Verletzungen durch Kompression und Kontusion, ohne daß eine offene Wunde sichtbar wird.

Der Körperteil, der am häufigsten unter der stumpfen Gewalt leidet, ist der Kopf. Dies charakterisiert auch das Märchenbeispiel, das zur Argumentation an dieser Stelle angeführt wird.

Wie schon im Kapitel „Todeszeichen“ erwähnt, wird der zweite Sohn im AaTh-Typ 326 „Fürchten lernen“ von Vater und Bruder nicht ernst genommen. In der Grimmschen Fassung bittet der Vater den Küster um Rat. Dieser schickt den Jungen um Mitternacht zum Läuten auf den Glockenturm. Der Küster eilt ihm verkleidet voraus. Oben angelangt, hält der Junge ihn für einen „Spitzbuben“. Nach dem dritten Anruf stößt er „das Gespenst die Treppe hinab, daß es zehn Stufen hinabfiel und in einer Ecke liegen blieb.“ Er hatte sich „das Bein gebrochen“ (KHM 4).

Noch in der 1818 erschienenen Erstfassung der Brüder Grimm, war der Küster sofort tot. Seine Frau „fand ihn todt in der Ecke liegen.“ Diese erhebliche Folge änderten die Brüder Grimm erst in der Fassung von 1843 in ein „gebrochenes Bein“ um.

Diese Episode des Sturzes, oder in anderen Varianten des Schlages, ist ein erster Versuch des Jungen, das Gruseln zu lernen, und noch im dörflichen Milieu angesiedelt. Sie findet sich in 33 deutschsprachigen Überlieferungen. In der Hälfte (15) von ihnen endet dieses Unterfangen mit dem Tod der Person, die ihn erschrecken wollte (oft sind es Verwandte: Vater, Bruder, Schwester). Weil die jeweilige Person verkleidet vor ihn tritt, verkennt der Held sie, so kann es zur Verwandtentötung kommen.

In jeder Erwähnung des ersten Versuches, dem Jungen das Gruseln zu lehren, geschieht die Gewaltanwendung in stumpfer Form. Die Einwirkung auf den Körper erfolgt entweder durch einen Sturz (10 Fälle) oder durch einen Schlag (19 Fälle). Ausgenommen zwei ähnlichlautende Varianten, in denen der Sohn den Vater mit der Mistgabel ersticht, in einer wirft der Sohn ihn danach ins Wasser. Beim Sturz wird der Gegenspieler von der Treppe gestoßen, fällt selbst die Stiegen hinunter oder der Held wirft ihn den Glockenturm herunter. „Der Organist bat flehentlich um sein Leben. Hans sagte, er wolle ihn nur lieb haben, und warf ihn von der Spitze des



Turmes auf die Erde“ (Behrend, *Märchenschatz* „Der Graulsucher“ 1-4). Nicht jedesmal findet der Herausforderer den Tod. Der Körperschaden kann auch im Bruch eines Beines oder Fußes bestehen.

Die Schläge fallen in der Regel etwas derber aus. Die benutzten Werkzeuge sind Bierkannen (Krüge, Plutzer), Menschenknochen, ein Stein und Eisenstangen (Knittel, Knüppel).

In den meisten Fällen wird der Widersacher „nur“ erschlagen, ohne besondere Erwähnung des Werkzeuges oder des Tatherganges. Der Zuhörer wird vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Täter erschlägt den Bruder, Schulzens Grete oder eine andere relevante Person. Der Zuhörer weiß jetzt, der Widersacher ist tot. Tötungshergang und Aussehen des Getöteten sind nicht näher beschrieben. Der Rezipient stellt sich die Folgen des Vorganges intuitiv selbst vor.

Die in der Rechtsmedizin so wichtigen Beobachtungen der äußeren (Hautabschürfungen, Unterblutungen und Wunden) und inneren (gedeckte Hirnverletzungen, Schädelbrüche, Verletzungen von Brust- und Bauchorganen) Leichenschau nach stumpfer Gewalt werden im Märchen selten oder gar nicht beschrieben.

Es werden die gut sichtbaren Folgen der stumpfen Gewalt wie Tod oder Beinbruch erwähnt als die detaillierten Erscheinungen am menschlichen Körper.

Darüber hinaus gibt es nur wenige ausführliche Beschreibungen wie in Karl Haidings „Der Furchtlose“, wo „die Magd fast kein Lebenszeichen mehr“ zeigte (*Märchen und Schwänke aus Oberösterreich* 198) oder der Bruder „sah Sterne“ wie in „Dem Dummen, der keine Furcht kannte“ (Kapelus, *Hundert Volksmärchen* 71-75).

In einem weiteren Märchen heißt es, daß der Glöckner sich in einen Sarg in der Kirche legt. Als um Mitternacht Dragomir zur Nachtwache kommt, richtet sich der Glöckner auf. Dragomir schlägt ihm mit dem „Gebein“ auf den Kopf, „daß diesem sofort Blut aus der Nase und dem Mund kam. Ohnmächtig fiel er in den Sarg zurück.“ Aus der folgenden Handlung erfährt man, daß der Glöckner tot war (Polívka, *Verzeichnis slowakischer Märchen* „Volksmärchen von Dragomir“ 4: 358-370).

Die Fassungen des AaTh-Typs 326 „Fürchten lernen“ sind im deutschsprachigen Raum weit verbreitet (-> Kapitel „Todeszeichen“).

Die Handlung wird an einem Ort beschrieben, der als „diesseitig“ gelten kann. Die Situation ist in eine dörfliche Umwelt gelegt, die das Milieu des Zuhörers sein kann.

Der französische Historiker Philippe Ariès beschreibt in seinem Buch *Geschichte des Todes* ((1982) 91-92), wie wichtig der Friedhof als Mittelpunkt des Gemeindelebens war: „Ehedem stellte die Gemeinschaft ... ihr kollektives Bewußtsein durch Feste unter Beweis, ... an eben der Stelle, wo sie auch ihre religiösen, richterlichen, politischen und kommerziellen Zusammenkünfte abhielt: auf dem Friedhof.“

Dies unterstreicht, daß die Handlung im Märchen der täglichen Realität des Märchenrezipienten näher gerückt ist. Dieser Aspekt begründet u.a. auch die Ansicht der Literaturwissenschaftler, daß das „Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“ mehr zur Gattung der Sagen gezählt werden müßte.

Für die rechtsmedizinische Interpretation folgt daraus, daß auf Grund dieser angenommenen Realitätsnähe die beschriebenen Folgen angewandter Gewalt vorhandenes Wissen der Bevölkerung wiedergeben. Es wird jedoch nur der Tod infolge Sturz oder Schlag als Konsequenz stumpfer Gewalt dargestellt, ausgenommen davon sind die Versionen, in denen der Küster sich ein Bein bricht.

### 3.1.2 Die scharfe und halbscharfe Gewalt

Die scharfe Gewalt ist durch die schneidende Eigenschaft der Tatwerkzeuge gekennzeichnet. Diese verursachen Schnitt- und Stichwunden. Als schwerwiegende Folge der scharfen Gewalt führt aber erst die Verblutung zum Tode.

Die halbscharfe Gewalt ist der Hieb. Seine Gewalteinwirkung erkennt man neben den schneidenden Qualitäten der Tatwaffen, (Axt, Beil oder Säbel werden oft mit großer Wucht gegen den Körper geführt), auch an den stumpfen Verletzungen durch die Stielgehäuse.

Die scharfe und halbscharfe Gewalt sind im Märchen durch den sofortigen Austritt von Blut, die Abtrennung von Körperteilen und das benutzte Werkzeug gekennzeichnet.

Als erstes soll auf den Inhalt des Märchens auf den entsprechenden AaTh-Typ 706 „Mädchen ohne Hände“ kurz eingegangen werden, da das Urmotiv in der Grimmschen Variante (KHM 31) kaum erkennbar ist:

Der Heldin werden die Hände abgeschlagen, weil 1) der Vater sie begehrt, sie ihn aber nicht heiraten will, 2) weil er ihre Seele dem Teufel verkauft und dafür in Reichtum leben kann (Grimmsche Fassung), 3) der Vater ihr das Beten verbietet<sup>23</sup>, 4) die Mutter, Stiefmutter oder Schwester eifersüchtig auf sie ist, 5) die Schwägerin sie beim Bruder verleumdet. Sie wird danach entweder fortgejagt oder flüchtet von selbst. Ein König findet sie, liebt und heiratet sie trotz ihrer Verstümmelung. Sie wird zum zweiten Male mit ihrem Neugeborenen von ihrer Schwiegermutter verstoßen. Durch ein Wunder erhält sie im Wald ihre Hände zurück und wird von ihrem Gatten wiedergefunden.

Das Grundmotiv für die Anwendung scharfer Gewalt ist: „Ein Mädchen weigert sich, die Frau des eigenen Vaters zu werden. Das Mädchen wird vom Vater verstümmelt (oder es verstümmelt sich selbst) und hilflos ausgetrieben, oder es flüchtet“ (Scherf, *Lexikon der Zaubermärchen* (1982) 264).

Dieses ursprüngliche Motiv kannten die Brüder Grimm von einer Fassung aus Zwehrn, hatten es jedoch nicht in ihre Sammlung aufgenommen. Walter Scherf vermutet auf Seite 261, daß „ein altüberliefertes Zaubermärchen während einer bestimmten Periode durch die Anpassung an Predigtmärlein entscheidend [vom Inzestmotiv zu dem des Teufels] umgeprägt“ wurde.

---

<sup>23</sup> Ähnlich diesem ist (nach Liungman, *Schwedische Volksmärchen* (1961) 194-196) ein Motiv aus dem islamischen Einzugsgebiet: Dort werden die Hände abgeschlagen, weil es vom König verboten war, Almosen zu geben (mit den Händen). Der Bezug zu islamischen Texten ist jedoch problematisch, weil das Abschlagen der Hände nach islamischen Gesetz eine durchaus übliche und bis heute praktizierte Strafe ist.

Abgesehen von der Veranlassung durch den Teufel, bieten die anderen Versionen durchaus realistische Beweggründe, die auch den Rechtsmediziner interessieren: Besonders das Begehren in engen verwandtschaftlichen Graden (Vater, Bruder, Onkel) verletzt das Ehr- und Schamgefühl des Mädchens. Weil es sich standhaft weigert und nicht flieht wie in „Allerleirauh“ (KHM 65), schneidet der Vater ihr die Hände und Brüste ab. Das Mädchen verstümmelt sich in manchen Märchen auch selbst (schickt Hände, Brüste oder Augen dem Verehrer), denn eine Verstümmelte ist nicht mehr so begehrenswert. Herrschsucht, Neid und Mißgunst sind ebenso als Grund vorstellbar.

Die Körperteile, die abgetrennt werden, betreffen an den oberen Extremitäten vom Finger über die Hand bis zum Ellenbogen den ganzen Arm, wie auch an den unteren Extremitäten vom Fuß bis zum Knie oder Bein jede Höhe der Amputation. Neben den Brüsten (eher selten) werden Augen ausgestochen und Zungen abgeschnitten. In den 36 ausgewerteten deutschsprachigen Varianten wurden 27mal die Hände oder Arme abgehauen (zum Vgl.: 5mal Fuß oder Bein).

In diesem Märchen führt die scharfe Gewalt zur Selbstverstümmelung, jedoch begründet das scharfe Schneiden und Abtrennen der Körperteile die Untersuchung der Textstelle in diesem Kapitel. Axt und Beil sind Werkzeuge der halbscharfen Gewalt. Im Märchen aber ist nur ihre trennende Eigenschaft ersichtlich. Von den 36 deutschsprachigen Varianten erwähnen nur sechs die Tatwaffe: Neben Axt und Beil sehr oft das Messer („groß“, „scharf“, „Küchenmesser“)<sup>24</sup>.

Ein Werkzeug bildet die Ausnahme. Im „Reudigen Füchlein“ läßt die Stiefmutter einen „schweren Stein“ auf die Hände des Mädchens fallen. Da kommt ein Füchlein und „leckt“ ihm die Hände „los“ (Bündi, *Märchen aus dem Bündnerland* 141-145).

Der Tatvorgang wird im vorliegenden Material mit Worten wie abschlagen, abhacken, abhauen, abscheiden charakterisiert.

In der Regel fehlen Beschreibungen über Schmerzen, Wunden oder Blutverlust. Sie sind eher die Ausnahme bzw. Hinzufügungen jüngeren Datums:

Das „Madl ohne Händ“ heult vor Schmerzen und fährt mit den Stümpfen in die Erde, weswegen sie nicht „ausgeblutet“ ist (Haiding, *Märchenschatz* 253-259). Der Mann, der ihr die „blutenden Hände“ abschlagen mußte, hilft ihr, die Stümpfe unter „unsäglichen Schmerzen“ zu verbinden (Zingerle, *KHM aus Tirol*. „Mädchen ohne Hände“ 277-284). In Leza Uf-

---

<sup>24</sup> In einem *Rätoromanischen Märchen* gibt der Teufel Anleitung, wie der Vater der Tochter die Arme abzuschlagen hat: mit „Keil“, „Säge“ oder „Axt“ (Uffer, „Mädchen ohne Arme“ 120-127).

fers „Mädchen ohne Arme“ wird sie „ganz blutbedeckt gefunden“ und sie „haben das Blut zum Stillen gebracht.“ (*Rätoromanische Märchen* 120-127). In einer französischen Version aus der Languedoc leckt sich das Mädchen die Stümpfe selbst ab.

Es seien noch drei Varianten slawischen Ursprungs auf Grund einiger Eigenheiten genannt.

Eine eifersüchtige Mutter bittet den Doktor, in der Nacht „schmerzlos die Arme der Tochter abzuschneiden“. Er heilt auch gleich ihre Wunden (Polívka, *Verzeichnis slowakischer Märchen* „Die Verstümmelte“ 3: 124-127). Daß dem Doktor die Ausführung der Verstümmelung übertragen wird, wie in diesem Beispiel, und dieser sich dazu mißbrauchen läßt, muß als grausige Ausnahme gelten und entspricht wahrscheinlich nicht der regulären Widerspiegelung der Volksvorstellungen im Märchen.

Die Tochter eines Kaisers sticht sich mit dem Messer ins Herz, erwacht aber wieder zum Leben, danach hackt sie sich mit dem Schwert die linke Hand ab und die rechte verbrennt sie sich (Karadschitsch, *Volksmärchen der Serben* „Wie sich die Tochter eines Kaisers in ein Lamm verwandelte“ 170-174). Hierbei sei auf einen Umstand hingewiesen, der in vielen Märchen beschrieben, aber doch unmöglich ist: In den Versionen, in denen es sich um Selbstverstümmelung handelt, kann sich das Mädchen eigentlich nur eine Hand abschlagen. Es wird aber meistens von „Händen“ gesprochen. Folgerichtig wird in dem oben genannten Beispiel die zweite Hand auf eine andere Art und Weise verstümmelt.

Das letzte Märchenbeispiel erzählt besonders anschaulich, wie ein Müller seine Tat vorbereitet: Er hat seiner Tochter verboten, Almosen zu geben. Sie gibt dennoch einem Armen Geld. Als er es erfährt, geht er auf den Markt, um ein Messer, Pech und eine Schweinsblase zu kaufen. Dann sagt der Müller zu seiner Tochter, daß sie zusammen die Wälder ansehen wollen, die er besitzt. Im Wald verstopft er ihr den Mund und schneidet ihr mit dem Messer, das sie selbst schleifen mußte, die Arme bis zum Ellenbogen ab. Dann bestreicht er die Stummel mit Pech, überzieht sie mit einer Schweinsblase und bindet sie mit einer Schnur fest, „damit kein Blut ausrinnen konnte“ (Sirovatka, *Tschechische Volksmärchen* „Von dem Müller, der seiner Tochter Anna die Hände abgeschnitten hatte“ 102-112). In keinem anderen Märchen wurde die Planung einer Tat und deren sorgfältige Ausführung so deutlich vorgefunden.

Das folgende Märchenbeispiel „Der Räuberbräutigam“ (KHM 40) ist als eine Steigerung zum „Mädchen ohne Hände“ insbesondere durch seine blutigen Folgen der scharfen Gewalt gekennzeichnet:

Ein Müller gibt seine Tochter einem Freier, dessen familiäre Hintergründe er nicht kennt. Sie soll ihn noch vor der Hochzeit besuchen und um den Weg zu markieren, streut der Bräutigam Asche. Aber da die Braut kein richtiges Vertrauen zu ihm faßt, streut sie Erbsen und Linsen auf den Weg zu seinem Haus im Wald. Zwar wird sie von einer Vogelstimme und einer Alten gewarnt, aber es ist zu spät. Sie muß sich hinter einem Faß verstecken, als die Räuber und Menschenfresser ankommen.

Sie wird Zeuge einer Schandtats: „Sie brachten eine andere Jungfrau mitgeschleppt, waren trunken und hörten nicht auf ihr Schreien und Jammern. Sie gaben ihr Wein zu trinken, drei Gläser voll, ein Glas weißen, ein Glas roten und ein Glas gelben, davon zersprang ihr das Herz. Darauf rissen sie ihr die feinen Kleider ab, legten sie auf einen Tisch, zerhackten ihren schönen Leib in Stücke und streuten Salz darüber. ... Einer von ihnen bemerkte an dem kleinen Finger der Gemordeten einen goldenen Ring, und als er sich nicht gleich abziehen ließ, so nahm er ein Beil und hackte den Finger ab; aber der Finger sprang in die Höhe über das Faß hinweg und fiel der Braut gerade in den Schoß.“ Sie kann mit der Alten zusammen fliehen. Inzwischen haben die Erbsen und Linsen gekeimt und sie findet den Weg nach Hause zurück.

Zuhause angekommen, erzählt sie alles ihrem Vater, und als der Bräutigam zur Hochzeit erscheint und alle bei Tische sitzen, soll jeder eine Geschichte erzählen. Wie nun die Reihe an der Braut ist, berichtet sie, was ihr geschehen ist, aber „mein Schatz, das träumte mir nur.“ Am Ende zieht sie zum Beweis den Finger hervor und der Räuber kann für seine „Schandtaten gerichtet“ werden.

Dieses Märchen der Brüder Grimm geht nach eigenen Angaben auf zwei Fassungen aus Niederhessen zurück. Die mehr in die Sagennähe gerückte Erzählung spiegelt nach dem Germanisten und Volkskundler Kurt Ranke (*Volksmärchen Schleswig-Holsteins* 341) zum einen Sympathie der volkstümlichen Überlieferung mit „diesen verwegenen Gestalten“ wieder, zum anderen drückt sie „Abscheu vor dem verbrecherischen Treiben“ aus.

Neben der Gewaltdarstellung fallen noch zwei Details auf: Der Räuber gibt sich als „reicher Freier“ aus, dies gehört zum Plan, die Mädchen zu töten. Sie werden unter Hochzeitsversprechen in das Haus gelockt - die Heimtücke und List, der Plan, das benutzte Werkzeug und das Alkoholisieren des Opfers sprechen für den Sachverhalt Mord.

Das weitere Detail betrifft das Legen der Spur (-> Kapitel „Spur“). Die Verdoppelung der Spur findet bei der Flucht ihre Berechtigung: während die Asche verflogen ist, haben die Erbsen und Linsen gekeimt. Die aufgegangene Saat zeigt im Mondschein den Weg (im Gegensatz dazu KHM 15 „Hänsel und Gretel“: In diesem Märchen werden die Brotkrümel von

den Vögeln aufgepickt, deswegen können Hänsel und Gretel den Weg nach Hause nicht finden.).

Die insgesamt 40 analysierten Varianten des deutschsprachigen Raumes weisen zur Hälfte (19 Versionen) die Zerstückelung der Körper auf, teilweise bei lebendigem Leib. Das Abschlagen des Fingers (Hand, Arm) als späteres Beweisstück gehört zum Märchentyp, wird aber nur 15mal erwähnt, genau so oft wie das Benutzen eines Werkzeugs. Neben dem Beil (seltener Messer oder Säge) fällt hier der oft beschriebene Hackklotz auf. Die Schilderungen des Hauses oder der beobachteten Tat ergötzen sich geradezu an Blut und Menschenfleisch: „Und bald hörte sie das Röcheln der Sterbenden, deren Blut über die Dielen bis in ihr Versteck floß,“ (Bechstein, *Sämtliche Märchen* „Die hoffärtige Braut“ 433).

Ein Königssohn, der seine Schwester retten will, bekommt im Schloß seines Schwagers als Begrüßungsspeise, „gekochte Menschenfüße und -hände“ zu essen (Kooi, *Großherzog und Marktfrau* „Die Lebensblume“ 30). „Bei uns ist es Sitte, alle zehn Finger auf den Tisch zu legen.“ Daraufhin nimmt der Räuber ein Messer und hackt ihr alle zehn Finger ab. In dieser Variante wird das Mädchen von allen zwölf Räubern vergewaltigt („gebraucht“) und dann erst „umgebracht“ (Lichtenfeld, *Märchen* „Di Müllerstuchtr“ 18-27)<sup>25</sup>.

An diesem Beispiel fallen dem rechtsmedizinisch Geschulten die Ausblutung und der augenblickliche Tod als Folge der Zerstückelung ins Auge. Das Ziel ist der Tod des Opfers. Es werden aber nicht die Wunden und das Blut am Menschen geschildert, sondern die ausladenden Darstellungen beziehen sich größtenteils auf den Tatort: der Hackklotz, das Beil, die Wände des Zimmers sind blutbespritzt. Die Leichen liegen in einer Grube oder auf einem Haufen.<sup>26</sup>

Der Kannibalismus im „Räuberbräutigam“ sollte als in den „Vorstellungen, Phantasien und Ängsten der Menschen“ existent verstanden werden, das bedeutet, er kommt nur in „Teilbereichen der Kultur wie Märchen, Sage, Mythos“ vor und besitzt „keinerlei Gegenstück im Alltagsleben“ (EM, „Kannibalismus“ 939).

So muß der ganze mörderische Part des Märchens als eine aus Sympathie und gleichzeitiger Antipathie entstandene Vorstellung der volkstümli-

---

<sup>25</sup> Der Sachverhalt der Vergewaltigung ist neben einer zweiten deutschen (bei Haiding, *Märchen aus Oberösterreich* „Graf Grünbart“ 30-32) noch in einer lettischen und in einer estnischen Variante beschrieben worden.

<sup>26</sup> Zu dieser Tatortbeschreibung gibt es innerhalb der Grimmschen Sammlung zwei parallele Beispiele. In „Fitchers Vogel“ (KHM 46) und im „Blaubart“ (KHM Anh. 9) ist es ein verbotenes Zimmer. Aus Neugierde öffnet die Heldin trotzdem den Raum. Was sie erblickt, sind „ein großes blutiges Becken“ mit „toten, zerhauenen Menschen“ und „ein blinkendes Beil“ oder es fließt ihr „ein Strom Blut entgegen“ und „tote Weiber“ hängen an den Wänden.

chen Seele über Räuber verstanden werden. Es finden sich zwar Zeichen der scharfen Gewalt (Blut, Zerstückelung, Tatwerkzeug), sie können aber nicht als Widergabe der Realität angesehen werden.

Folgen der mechanischen Gewalteinwirkung wie Blut- und Fremdkörperaspiration, Embolien, funktionelle Störungen und Wunden kommen allgemein in den Märchen nicht vor.



#### 4.1.3 Ein Exkurs: Vivisektion

Die Vivisektion als wissenschaftlichen Zwecken dienende Operation am lebenden Tier kann mit dieser Begriffserklärung so auf die Märchen nicht angewendet werden, da im Märchen kein „wissenschaftlicher Zweck“ vorhanden ist. Das von den Literaturwissenschaftlern benutzte Wort für Bauchaufschneiden „Gastrotomie“ beschränkt sich im deutschen Sprachgebrauch der Mediziner auf die operative Schnitteröffnung des Magens. Die Laparotomie beinhaltet die Eröffnung der Bauchhöhle im Rahmen einer operativen Diagnostik. Im Französischen wird das Wort „Gastrotomie“ für die gleiche operative Eröffnung des Bauchraumes zu diagnostischen Zwecken verwendet.

Die für die Märchen verwendete Bezeichnung „Bauchaufschneiden oder -aufschlitzen“ beschreibt bildlicher die Öffnung des Bauches und wird daher in den folgenden Ausführungen benutzt.

Eine bei der Opferung von Tieren häufig beobachtete Tatsache wird seit der Antike geschildert: Nach der Tötung der Mutter waren die Föten noch lebensfähig. Auch Galen (129-199 u.Z.) berichtete, daß er selbst beobachtet hätte, wie einem schwangeren Tier während der Sektion ein lebendes Junges abgenommen wurde (Curatulo, *Die Kunst der Juno Lucina in Rom* (1902) 99-101)<sup>27</sup>.

Zur Frage der Schnittführung und Handhabung des Zunähens im Bereich des Bauchraumes werden Märchenpassagen der Brüder Grimm näher untersucht.

Ist für „Rotkäppchen“ (KHM 26) Bauchaufschlitzen nur in der Grimmschen Fassung bekannt, findet man die glückliche Rettung in fast allen mündlichen Varianten vom „Wolf und den sieben Geißlein“ (KHM 5).

Eine mündliche Tradition im deutschsprachigen Raum für das „Rotkäppchen“ ist vor den Brüdern Grimm so gut wie gar nicht auszumachen. Ihre Verbreitung ist eher auf Frankreich und Norditalien begrenzt. Aus diesem Raum liegen ausschließlich „Le petit chaperon rouge“-Varianten als Fressermärchen mit schlimmem Ende vor. Die Brüder Grimm folgen in ihrer Fassung zwei französischen Märchen und übernehmen den positiven Schluß aus dem „Wolf und den sieben Geißlein“ (Scherf, *Lexikon der Zaubermärchen* (1982) 313-316; Röhrich,

---

<sup>27</sup> In der Antike war ebenfalls ein Gesetz, die *Lex Regia*, in Kraft, das vorschrieb, verstorbene Schwangere nicht eher zu begraben, bevor ihnen nicht der Fötus aus dem Uterus genommen wurde (Curatulo, *Die Kunst der Juno Lucina in Rom* (1902) 99).

„Todesauffassung in der Volksdichtung“ in *Tod und Wandel in den Märchen* (1991) 69).

Die wirklich volkstradierten Varianten im EM-Archiv sind denn auch spärlich und reduzieren sich auf das francophone Gebiet<sup>28</sup>. Das Aufschneiden des Wolfsbauches durch die Schere des Jägers ist nur Grimm-abhängig auszumachen<sup>29</sup>: Der Jäger „schoß nicht, sondern nahm eine Schere und fing an, dem schlafenden Wolf den Bauch aufzuschneiden. ... Rotkäppchen aber holte geschwind große Steine, damit füllten sie dem Wolf den Leib, und wie er aufwachte, wollte er fortspringen, aber die Steine waren so schwer, daß er gleich niedersank und sich totfiel.“

Fast gleichlautend heißt es im Märchen vom „Wolf und den sieben Geißlein“: „Da mußte das Geißlein nach Hause laufen und Schere, Nadel und Zwirn holen. Dann schnitt sie dem Ungetüm den Wanst auf.“ Die sieben Geißerchen „schleppten ... in aller Eile die [Wacker-] Steine herbei und steckten sie ihm in den Bauch ... . Dann nähte ihn die Alte in aller Geschwindigkeit wieder zu, daß er nichts merkte und sich nicht einmal regte.“

„Der Wolf und die sieben Geißlein“ - auch als Fabel - sind weit verbreitet. Das EM-Archiv weist 23 deutschsprachige Varianten auf. Es gibt elf Märchen, die die Passage so oder vergleichbar (mit dem Aufschneiden, Steine hineinlegen und wieder Zunähen) beschreiben. Die praktische Seite während des Aufschneidens wird im größten Teil der Fälle nur kaum geschildert. Aus wörtlichen Erwähnungen wie Schere, Messer, aufschneiden oder -schlitzen und Nadel, Zwirn-(sfaden), Naht, aunähen oder -flicken ist auf die Ausführung der Nahttechnik nicht zu schließen.

Einige Märchen seien hier im Besonderen erwähnt:

Auf die schlechte Besorgung der Naht läßt das Märchen „Vom Bären und vom Farei (Schwein)“ schließen: Ein Bär hat die drei Ferkeln einer Muttersau gefressen. Diese macht ihn daraufhin mit Schnaps „besoffen“. Im Schlaf schneidet sie ihm mit dem Messer den Bauch auf, legt ihm anschließend Steine hinein und näht ihn wieder zu. Auf dem Nachhauseweg bleibt der Bär an einem Ast hän-

---

<sup>28</sup> Im Gegensatz dazu die Verbreitung ab dem 19. Jahrhundert in Schulbüchern, kleineren Märchenausgaben, Kinderstücken, Bilderbogen, später durch Film, Fernsehen Rundfunk und Tonträger.

<sup>29</sup> In einer Version geht der Wolf zum Brunnen, um zu trinken, und weil ihm unwohl ist, speit er die Großmutter und das Mädchen wieder aus (Erlösung, aber kein Bauchaufschneiden; Marichal, *Volkserzählgut und Volksglaube in der Gegend von Malmedy und Altsalm* 123)

gen, die Naht geht auf, die Steine fallen heraus und der Bär fällt tot um (Jung-  
hans, *Böhmerwaldmärchen* 70-73).

In einem *Sorbischen Volksmärchen* schlitzt sich der Wolf auf der Flucht den  
Bauch von selbst auf (ohne vorherige Naht), als er über einen Zaun springt und  
an ihm hängen bleibt. Die zwei verschlungenen Zicklein hopsen heraus (Nedo,  
„Die drei Ziegen und der Wolf“ 78-79).

Häufiger als im Märchen kommt das Motiv des Bauchaufschneidens im Volksa-  
bergglauben von der Percht<sup>30</sup> vor. Danach wurde ungezogenen Kindern gerne  
angedroht, daß diese Schreckgestalt (meistens in der Nacht) vorbeikäme und  
ihnen den Bauch aufschlitze, hernach die Gedärme herausdrehe und manchmal  
noch dafür den Bauch mit Erbsenstroh fülle, wenn sie nicht gehorsam sind. Die  
Bildhaftigkeit dieser Strafandrohung könnte das Motiv des Bauchaufschneidens  
in den Märchen beeinflusst haben (*EM*, „Gastrotomie“ 5: 740ff.).

Das Ausdärmen oder Exenterieren als Strafe wird in „bäuerlichen Weistümern  
des 16. und 17. Jahrhunderts“ erwähnt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß dies  
der Realität entsprechen mußte, da eine chronologische Geschichtsaufzeich-  
nung fehlt. Nach mehreren Autoren der Rechtsgeschichte handelt es sich hier-  
bei um eine ‘Phantasiestrafe’, die gegen Baumfrevler verhängen wurde. Die  
Strafe ist für begrenzte bäuerliche Gebiete belegt. Das bedeutet nicht, daß sie  
bei begangener Straftat des Baumfrevlers nicht ernsthaft ausgeführt wurde  
(Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 44; Leder, *Todesstrafe* (1980) 158-159;  
*HZR*, „Ausdärmen“ 1: 263-264).

---

<sup>30</sup> Percht ist der Name für die Schreckgestalt des beschriebenen Volksglaubens. Andere Namen  
können sein: Semper, Hullepöppel oder Hollepeteter, Schperrechta, Dremp, Stampe oder Stempe,  
Sperte, Pehtrababa und Lucia.

## 4.2 Vergiftung

„Gifft ... ist dasjenige, was dem menschlichen Leibe, wenn desselben Theile innerlich und äußerlich damit berührt werden, wo nicht gleich tödlich, dennoch sehr schädlich ist“ (Zedler, *Universallexikon*. „Gifft“ 10 (1735) 1454). Diese Definition deutet auf den langen Werdegang zur heutigen Begriffsfindung hin. Keine Angaben über Mengen oder Dosis, auch über die Art und Herkunft der Stoffe wird wohlweislich die Auskunft unterlassen, lediglich der Applikationsort ist angegeben. Trotz ihrer Allgemeinheit ist dies die wohl treffendste Formulierung des Sachverhalts für dieses Kapitel.

Der geschichtliche Exkurs:

Um das Gift quantitativ und qualitativ zu erfassen mußten viele Jahrhunderte vergehen, bis in der Renaissance Paracelsus (1493-1541)<sup>31</sup> formulierte, daß Gift nicht absolut, sondern mengenabhängig zu begreifen ist.

Die wissenschaftlich fundierte Giftkunde brauchte noch einmal vierhundert Jahre, um sich der Frage: „Unter welchen Umständen wird ein Stoff zu Gift?“ zu nähern (Martinetz/Lohs, *Gift* (1985) 7). Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis des Buches *Gift. Magie und Realität. Nutzen und Verderben* von Dieter Martinetz und Karlheinz Lohs verschafft nur einen ungefähren Eindruck: von Rauschdrogen, Pilzen, pflanzlichen Extrakten, über tierische Gifte bis hin zu Steinen und Kristallen und auch synthetisch hergestellten Giften ist alles vertreten, was vergiften kann.

In den frühen rechtsmedizinischen Abhandlungen wird das Thema Vergiftung immer noch in den Zusammenhang mit Zauberei und Heimtücke gebracht. Allein schon der Gedanke, daß das Gift im Verborgenen wirke, auf unbekannte Weise dem Körper schade, nährt auch in wissenschaftlichen Büchern in den Anfängen der Medizin die Vorstellung von Dämonen und Magie.

„Für die Vergiftung in ihrem Aspekt als Zauberei war der Mediziner als klerusnaher ... Akademiker und vor allem als offizielle Vertrauensperson ... in höherem Maße zuständig als der Handwerker-Chirurg; die Hebamme als potentielle Hexe und der Apotheker als potentieller Giftmischer“ (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* (1986) 353-357)

---

<sup>31</sup> Bombastus Theophrastus von Hohenheim sogen. Paracelsus, Arzt und Naturforscher, widmete sich in seinen medizinischen Werken der Syphilis, den Berufskrankheiten der Hütten- und Bergarbeiter, der Chirurgie und Wundbehandlung. Weitere Werke galten der Erforschung der Gifte („... allein die Dosis macht das Gift.“) und metallischen Verbindungen. Seine allgemeine Lehre der Krankheitsursachen basierte auf einem „chemischen“ Verständnis des Organismus. Er verwendete hauptsächlich metallische Verbindungen im Sinne einer spezifischen Therapie.

Erst das 18. Jahrhundert bringt eine Entflechtung des Begriffes, weg vom großen Unbekannten, hin zum materiell Faßbaren: chemisch-quantitative Betrachtung von Giften, ihr Nachweis, ihre Spezifität, die gerichtliche Fragestellung nach der toxischen Dosis. Dem Gift wurde eine materiell-chemische Natur unterlegt.

Heute gehören zur toxikologischen Fragestellung der Rechtsmedizin Aufgaben wie Suchtmittelüberwachung, der Nachweis von Giften in Lebenden und Toten sowie aufgefundene Arzneimittel und quantitative Analysen vorgefundener Stoffe in der Leiche. Dies zeigt die erneute Erweiterung des Teilgebietes der Rechtsmedizin. Besondere Beachtung gilt den fließenden Übergängen von den Giften zu den Arznei- und Heilmitteln und Drogen.

Im Märchen lassen sich einige typische, historisch gewachsene Zusammenhänge und Vorstellungen erkennen, die sehr lange geglaubt und erst in jüngerer Vergangenheit (18./19. Jahrhundert) geändert wurden: die unbegrenzte Wirksamkeit von Gift, das Thema Gift und Frau, der Zusammenhang von Gift und Zauberei.

Ein Beispiel für die Vorstellung der unbegrenzten Wanderung des Giftes zeigt „Das Rätsel“ (KHM 22):

Eine Hexe mischt einen Trank. In dem Augenblick, in dem sie ihn überreichen will, zerspringt das Glas<sup>32</sup> „und das Gift spritzte auf das Pferd und war so heftig, daß das Tier gleich tot hinstürzte.“ Danach tötet ein Diener den Raben, der vom Kadaver gefressen hatte. „Zwölf Mörder“ essen von der Suppe, die mit dem Rabenfleisch zubereitet wurde, „... so fielen sie alle tot nieder, denn dem Raben hatte sich das Gift von dem Pferdefleisch mitgeteilt.“

Hier liegt die Beschreibung einer Nahrungskette vor: Pferd-Rabe-Suppe-Mensch. Beim Pferd genügt allein die äußere Applikation, um zum Tode zu führen. Jedoch stirbt der Rabe nach dem Genuß des Fleisches nicht, obwohl er ein viel kleineres Verteilungsvolumen besitzt als das Pferd. Wohl aber sterben die Menschen nach dem Verzehr seines Fleisches.

Dieses Märchenbeispiel belegt die Auffassung von der unbegrenzten Wirksamkeit des Giftes, sowie ein vorherrschendes Unwissen in der Bevölkerung über Giftkonzentration und -verteilung im menschlichen Körper.

---

<sup>32</sup> Es existieren einige parallele Motive im Volksglauben: Laveztöpfe sollen zerbrechen, wenn Gift in ihnen gekocht wird; eine Flasche voll des furchtbarsten Giftes zersprang augenblicklich, als man das Kreuzzeichen machte (*HdA*, „Gift“ 3: 849).

Das „Sneewittchen“-Märchen (KHM 53) soll als Beispiel für die Vielfalt der Giftnutzung angeführt werden. Zur Reversibilität der Giftwirkung wurde bereits in dem Kapitel „Scheintod“ unter dem Blickpunkt der Wiederbelebung eingegangen.

Die Gegenstände, mit welchen Schneewittchen vergiftet wird, sind alle im festen Aggregatzustand, und das Gift ist überwiegend auf ihre Oberfläche aufgetragen gedacht (=Gifträger). In wenigen Varianten kann es sich auch um Giftränke handeln, die aber als Heil- oder Schlaftrank deklariert werden. Neben dem Apfel, der verzehrt wird, treten Käämme, Haarnadeln, Ringe, Kleider, Blumen, Bänder etc. als *corpora delicti* auf<sup>33</sup>.

Da, wie oben ausgeführt, Gift und Zauberei in der Phantasie der Menschen eine Einheit bildeten, kann man jeden Gegenstand als „vergiftet“ ansehen, der in Märchenworten „verzaubert“<sup>34</sup> ist.

Abgesehen vom Verzehr des giftigen Apfels beginnt die giftige Substanz durch das einfache Anlegen des Gifträgers sofort zu wirken. Der Kamm und die Nadel müssen in einigen Textvarianten erst in den Kopf oder Hals gestochen werden, bevor der Erfolg eintritt. Die Wirkung geht immer gleich in Form von muskulärer Erschlaffung und kausalem Sturz auf den ganzen Körper über. Es wird niemals eine lokale Reaktion des Giftes beschrieben.

Von einer Ausscheidung des Giftes im medizinischen Sinne kann man im Märchen nicht sprechen, der Gegenstand wird jedesmal unter märchenhaften Begründungen vom Ort der Wirkung entfernt. Im Falle des Apfels und anderer Eßwaren wird er ausgespöen, d. h. erbrochen.

„Wir finden zuweilen ein auffallend langes Frischbleiben der Leichen und Fehlen des Verwesungsgeruches bei Vergiftung mit Schwefelsäure und anderen Säuren.“ (Maschka, *Handwörterbuch der Gerichtlichen Medizin* (1882) 2: 42). Dieses Zitat wirft die Frage auf, inwieweit das eingenommene Gift Schneewittchen so lange frisch und unverwest erscheinen läßt (-> Kapitel „Todeszeichen“). Da im Märchen keine näheren Angaben über die chemischen Eigenschaften des Giftes gemacht werden, ist jede weitere Diskussion über die Zusammensetzung des Giftes Spekulation.

---

<sup>33</sup> In dem Kapitel „Giftbeibringung auf absonderlichen Wegen“ berichtet Louis Lewin (*Gifte in der Weltgeschichte* (1920) 93-120) von Fällen aus der Geschichte, z.B. daß Getränke für die beizumischenden Gifte den festen Nahrungsmitteln vorgezogen wurden (S. 93). Weiter führt er Beispiele über die Möglichkeiten der äußeren Giftnutzung durch Kleidungsstücke oder Gebrauchsgegenstände an (S. 94-103). Ein beliebter Gegenstand war das vergiftete Messer, besonders die „Mähr vom halbseitig vergifteten Messer“ (S. 113-114), mit dem die Nahrungsmittel in Berührung, und später die Opfer zu Tode, kamen (S. 111-114).

<sup>34</sup> „Zaubern“ kann heißen, daß höhere Kräfte schädlich wirken. Im Begriff „Zauberei“ liegt jedoch nicht ursprünglich, daß man jemandem dadurch schadet. Diese Idee verband man erst später damit (König, *Geschichte der Hexenprozesse* (1989) 489).

Als ein warnendes Beispiel für unkorrekte Aufbewahrung von giftigen Flüssigkeiten sei nun auf den „Armen Jungen im Grab“ (KHM 185) eingegangen (-> Kapitel „Selbsttötung“ ).

In allerletzter Verzweiflung möchte er sich das Leben nehmen, indem er zum Gift greift. Doch im Topf unterm Bett ist Honig und nicht Gift, und in der Flasche im Schrank befindet sich Ungarwein und kein Fliegengift, wie der Onkel es deklarierte. Gut genährt und betrunken glaubt er, sein Ende nahe und begibt sich auf den Kirchhof. „Er taumelte fort, erreichte den Kirchhof und legte sich in ein frisch geöffnetes Grab. Die Sinne verschwanden ihm immer mehr. In der Nähe stand ein Wirtshaus, wo eine Hochzeit gefeiert wurde; als er die Musik hörte, dächte er sich schon im Paradies zu sein, bis er endlich alle Besinnung verlor. Der arme Junge erwachte nicht wieder, die Glut des heißen Weines und der kalte Tau der Nacht nahmen ihm das Leben, und er verblieb in dem Grab, in das er sich selbst gelegt hatte.“

Hier handelt es sich nicht um den Tod durch Vergiftung, vielmehr um die Darstellung dessen, was passieren kann, wenn aus Betrug und List, etwas für Gift ausgegeben wird, was ungiftig ist. In diesem Fall und im Vorbild der Brüder Grimm -- Georg Aurbachs *Büchlein für die Jugend* (167-172)-- führt dies trotzdem zum Tode (eigentliche Todesursache -> Kapitel „Erfrieren“ ).

Die negative Auswirkung des Alkohols als gesellschaftliches „Gift“ sei hier nur im Nebensatz bemerkt. „Doch alsbald hernach der Wein anfang, in den Kopf zu steigen und ihn zu betäuben, so meinte er, sein Ende nahte sich heran.“ Im Rauschzustand verkennt der Junge die Situation. Er bildet sich sogar ein, „paradiesische Musik“ zu hören. Zwar wird im Volksmund oft von „Alkoholvergiftung“ gesprochen, doch zählt der Alkohol nicht zu den Giften im klassischen Sinne. Trotzdem ist der Alkohol ein rechtsmedizinisch relevantes Thema, z. B. bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Täters oder Verkehrsteilnehmers unter Alkoholeinfluß.

In den anderen Varianten desselben AaTh-Typs 1313 „Mann glaubt sich tot“ gesteht der Mann/Tolpatsch der nach Hause kommenden Frau, daß er Gift genommen hat. Welche ihn daraufhin auslacht und ihm verzeiht, ihn aber nicht über das fälschlich deklarierte Gift aufklärt.

In nahezu allen angeführten Märchenbeispielen ist es jedesmal eine Frau, die das Gift mixt.

Die weit verbreitete Erzählung „Giftmädchen“ geht von der Vorstellung aus, daß ein mit Gift ernährtes Mädchen gefährlich für andere Personen ist (EM, „Giftmädchen“ 5: 1240f.).

„Besonders Frauen haben sich bis in unsere Zeit hinein ... als Lebenszerstörerinnen durch Gift erwiesen“ (Lewin, *Gifte und Vergiftungen* (1992) 9).

Auch ältere Fachliteratur der Rechtsmedizin belegt, daß in der Vergangenheit Gift/Giftmischerei eng mit der Frau und ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, und für den Mann im Besonderen, verbunden war. Nach Esther Fischer-Homberger liegt ein Grund für die Assoziation von Frau und Sexualität wie von Sexualität und weiblicher Machtausübung in der Dominanz des Mannes in den Anfängen der Wissenschaft und in der fälschlichen Projektion der sexuellen Anziehungskraft zweier Partner als Macht der Frau über den Mann. „Die Idee, jene Machtausübung erfolge über Gift, liegt dabei natürlich um so näher, je mehr man unter ‘Gift’ im älteren Sinne einen starken Wirkstoff unbekannter Wirkungsweise versteht ...“ ((1993) 364).

A.a.O. heißt es auf Seite 365, daß die Beziehung Frau und Gift objektiv gesehen schon vorhanden war, betrachtet man die weibliche Tradition im Umgang mit Antikonzipientien, Abortiva und dem Kochen („Zubereiten irgendwelcher Wirkstoffe“). „Nicht zufällig gibt es das ‘Rezept’ noch heute sowohl in der Küche als auch in der Apotheke“ (in Anlehnung an Fischer - Homberger, *Medizin vor Gericht* (1993)).

Auffällig ist auch im „Sneewittchen“-Märchen die Wandlung der Mutter/Stiefmutter zur Hexe im Augenblick der Tatvorbereitung, die sich als Motiv konstant durch die Varianten zieht.

Auf Grund der Heimtücke (die Hexe verstellt sich bei jedem Zusammenreffen) und der Planung (die Hexe/Mutter/ Stiefmutter bereitet jedesmal den Gegenstand und ihr „Outfit“ vor) kann man bei „Sneewittchen“ die Maßstäbe eines Giftmordes anlegen.

Der Hexe gilt die ganze Antipathie des Märchenzuhörers. Wenn sie sich in glühenden Schuhen tot tanzen muß, gerädert oder gevierteilt wird, findet der Zuhörer dies gerecht.

Der Moment, in dem die Giftmischerin zur Hexe wird, spiegelt durchaus die historischen Rechtsvorstellungen wieder. Oft wurde „Frau“ und „Gift“ gleichgesetzt mit „Hexe“ und „Zauberei“. Das konnte ab dem 13. Jahrhundert in Europa Strafverfolgung, Hexenprozeß und -strafe zur Folge haben (-> auch Kapitel „Verbrennen“ und „Todesstrafe“). In der deutschgermanischen Gesetzgebung standen für Vergiften, teilweise schon für Besitz von giftigen Stoffen, die Strafen Verbrennen, Hängen, Ertränken, Enthaupten, Rädern (besonders für Männer) und lebendig Begraben. Da der Giftmord schändlicher als der gemeine Mord eingeschätzt wurde, konnte der Deliquent zur Strafverschärfung mit glühenden Zangen geris-



sen oder zur Richtstätte geschleift werden (Lewin, *Gifte in der Weltgeschichte* (1920) 58-64) .

Aus rechtsmedizinischer Sicht kann über die Vergiftung im Märchen gesagt werden: der Aggregatzustand des Giftes ist entweder flüssig oder fest. Die Giftgruppe der Gase, die heute an erster Stelle steht, wie z.B. das Kohlenmonoxid, findet sich im Märchen nicht.

Der Märchenmensch hat keinerlei Vorstellung von Dosis oder Mengenangaben. Die giftige Substanz wirkt meistens sofort systemisch auf den ganzen Körper.

Die Applikation des Giftes erfolgt innerlich (Verzehr von vergifteten Lebensmitteln) und äußerlich (Spritzer, Berühren der Haut durch vergiftete Gegenstände). Das Hineinstoßen der Nadel oder des Kammes kann als subkutane Applikation verstanden werden.

Das Auftreten der ersten Symptome erfolgt bei allen Vergiftungen der Märchen plötzlich und aus voller Gesundheit heraus.

## 4.3 Ersticken

### 4.3.1 Begriffsklärung

Welche nicht natürlichen Todesformen zu den Erstickungen gezählt wurden, läßt sich im Rückblick an verschiedenen Abhandlungen der Rechtsmedizin nachvollziehen. Erst mit der Entdeckung des Sauerstoffs Ende des 18. Jahrhunderts durch Antoine-Laurent Lavoisier (1743-1794) wird die Begriffsbestimmung eindeutiger und erweitert sich noch einmal Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Wissen über die wesentlichen chemischen Reaktionen (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* 321-322).

In der Zeit vor diesen grundlegenden Kenntnissen rechnete man in den wissenschaftlichen Arbeiten der Rechtsmedizin den Tod durch Erfrieren, Blitzschlag, Apoplexie oder gar atembehindernden Globus hystericus vereinzelt zu den Erstickungen. Es konnte z.B. auch der Tod in einer kohlendioxidhaltigen Atmosphäre ausgeklammert werden. Grundsätzlich jedoch formte sich mit der Zeit eine Hauptgruppe der Erstickungen heraus, zu der Ertrinken, Erdrosseln, Erhängen, Ersticken durch Verlegung der Atemwege und in lebenswidriger Atmosphäre zählten (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* 324 u. 329).

Nach heutigem Verständnis beinhaltet das Ersticken alle pathophysiologischen Prozesse, die durch Behinderung und Blockade der Sauerstoffzufuhr und -aufnahme und Störung der Kohlendioxidabatemung zu lebensbedrohlichen Zuständen oder zum Tode führen. Diese Definition schließt eine mechanische Verlegung der Atemwege, Thoraxkompression, Sauerstoffmangel in der Einatemluft und Vergiftungen durch CO (Behinderung der Sauerstofftransports) und HCN (Störung der Gewebsatemung) ein. Solchen „äußeren“ Einwirkungen können „innere“ gegenübergestellt werden. Diese „inneren“ Veränderungen sind meist durch Erkrankungen verursacht, haben jedoch oft den gleichen Erstickungsmechanismus wie „äußere“ Ursachen.

Bezogen auf diese Darlegung des Begriffs rechnen neben Intoxikationen durch Bluts- und Gewebsgifte, Tod durch Strangulation und Ertrinken die folgenden nicht natürlichen Todesarten zu den Erstickungen, ohne sich auf ein einheitliches, rechtsmedizinisch begründetes Konzept zu beziehen: Verschuß von Mund und Nase (z.B. durch Plastiktüte), Knebeln, Verlegung der Luftwege (z.B. durch Fremdkörper), Bolustod, Behinderung der Atmung (z.B. durch Thoraxkompression), Verschüttung (z.B. bei Gruben- und Lawinenunglücksfällen), Höhenkrankheit, Taucherunfall, Caissonkrankheit (Forster, *Praxis der Rechtsmedizin* (1986) 121-143).

Die Monographie *Ersticken: Fortschritte in der Beweisführung* (Brinkmann/Püschel, Hg. (1990)) vertieft und erweitert dieses umfangreiche Sachge-

biet der Rechtsmedizin um wichtige Fakten. Besonders bei der Frage, ob der Tote nicht doch auf andere Weise gestorben ist, als auf den ersten Blick vermutet werden kann, versucht der Rechtsmediziner durch wiederkehrende Symptome am lebenden und toten menschlichen Körper bei erfolgter obstruktiver Asphyxie, den Beweiswert dieser wiederkehrenden Anzeichen zu erhärten.

Für das Erstickten infolge Strangulation (=Abschnüren des Halses) gibt es einige Synonyme wie z.B. äußere oder mechanische Gewalteinwirkung auf den Hals, Halskompression und obstruktive Asphyxie. Das Abschnüren des Halses kann mit Hilfe eines Stranges oder der Hände vollzogen werden. Wird das Strangwerkzeug durch das Eigengewicht des Körpers zugezogen, bezeichnet man dies als Erhängen. Erdrosseln nennt man das Zuziehen des Strangwerkzeuges mit den Händen. Es handelt sich um Erwürgen, wird der Hals mit den Händen abgeschnürt.

Als allgemeiner Erfahrungsschatz kommt die Gefährlichkeit des Angriffes auf den Hals in einigen Wortwendungen zum Ausdruck:

- jemandem an die Gurgel gehen oder springen,
- jemandem an den Hals oder Kragen gehen,
- den Würgegriff ansetzen,
- eine Sache abwürgen,
- Würgeengel,
- Halsabschneider,
- Hals- und Beinbruch.

Diese Aufstellung ist dem Artikel „Obstruktive Asphyxie (Würgen, Drosseln) mit Überleben“ ((1990) 249-250) von Hansjürg Strauch, E. Lignitz und Gunther Geserick zum Teil zitierend entnommen worden. Wie diese Redewendungen bereits andeuten, ist das Thema des Erstickens infolge äußerer Halskompression in seiner manchmal tödlichen Bedeutung in der Volksvorstellung weit verbreitet.

Gerade für das „Erhängen“ zeigt sich im Märchen die Sprichwörtlichkeit vieler Redewendungen. In den folgenden Kapiteln werden die Themen „Erhängen“ und „Ertrinken“ für die erzählende Volksdichtung behandelt. Die Möglichkeit eines Bolustodes wird am Beispiel des Märchens „Sneewittchen“ (KHM 53) in den Kapiteln „Vergiftung“ und „Nachlese“ diskutiert. Tod durch Erdrosseln oder Erwürgen tritt nicht als konstantes Motiv auf. Die weiteren aufgezählten Erstickungsarten gehen mit den Errungenschaften der modernen Zivilisation einher und sind daher nicht im Märchen vertreten.

### 4.3.2 Erhängen

Der Tod durch Erhängen kann durch vier verschiedene Mechanismen allein oder in ihrer Kombination herbeigeführt werden. Bei der Verlegung der Atemwege wird der Zungengrund nach hinten oben durch das Strangulationswerkzeug gedrückt. Dies ist jedoch nicht der entscheidende Vorgang, der den Tod verursacht. Das Abschnüren der Gehirn versorgenden Halsschlagadern ist in der Regel die Todesursache. Der Reflextod durch akuten Herzstillstand kann bei Reizung der Halsnervengeflechte eintreten. Die Schädigung des Halsmarks, nachdem die Halswirbelsäule verletzt wurde, führt nur in Ausnahmefällen zum Tod (Forster, *Praxis der Rechtsmedizin*, (1986) 125, -> auch Kapitel „Todesstrafe“).

Das Märchen weist drei Gruppen<sup>35</sup> auf, in denen das Erhängen in immer wiederkehrendem Zusammenhang steht:

1. Das Erhängen als Todesstrafe.
2. Das Erhängen als Form des Selbstmords.
3. Abergläubische Aussagen über das Erhängen.

(1) Als Zeichen des alltäglichen Vorkommnisses verbindet das folgende Märchen das Stehlen mit dem Erhängen. Der „Meisterdieb“ (KHM 192) spielt in schwankhafter Weise darauf an, was mit jemandem geschieht, der das Stehlen nicht lassen kann:

Der Vater warnt den Sohn: Wenn der Graf erfährt, daß du ein Dieb geworden bist, „läßt er dich am Galgenstrick schaukeln“. Der Graf aber läßt „Gnade für Recht ergehen“ und stellt ihn auf die Probe. „Wenn du aber nicht bestehst, mußt du mit des Seilers Tochter Hochzeit halten, und das Gekrächze der Raben soll deine Musik dabei sein. ... Merk dir alles wohl, denn es geht dir an den Hals. ... Und ich warne dich, wenn du mir als Dieb begegnest, so behandle ich dich auch wie einen Dieb.“

Zum Bestehen der zweiten Aufgabe holt er sich u.a. einen „armen Sünder vom Galgen“. Letztendlich kann er alle drei Aufgaben lösen und der Graf gibt ihm noch einen guten Rat mit auf den Weg: Wenn er sich wieder in seinem Land blicken läßt, so kann er auf seine „Erhöhung am Galgen rechnen“.

---

<sup>35</sup> Aus dem Rahmen dieser drei Gruppen fällt das AaTh-Motiv 1066 „Hängen spielen“. Die bekannteste Erzählform dieser Parabel handelt von Kindern, die einen aus ihrem Kreise erwählen, um ihn zum Spaß aufzuhängen. Dafür werden meistens Strohhalme oder Zwirnsfäden benutzt, die an sich keine Gefahr für den Hals darstellen. In der Zwischenzeit werden die Kinder entweder durch Musik oder durch ein Tier (Wolf, Wildschwein, Fuchs oder Teufel in Gestalt eines dreibeinigen Hasen) abgelenkt. Als sie wiederkommen, ist der zum Spaß Gehenkte tot (*EM*, „Hängen spielen“ 6: 481ff.).

Diese zur Warnung vor unbedachter Nachahmung erzählte Geschichte erinnert an „Kinder spielen Schweineschlachten II“ (KHM Anh. 3). Auch Erich Wulffen („Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen“ 38 (1910): 366) erwähnt eine in Wirklichkeit geschehene derartige Begebenheit: „Will sehen, ob Marie auch so schreit wie das Schwein.“

Das Märchen spielt auf die seit dem Mittelalter bekannte Bestrafung für Diebstahl an. Zur eigentlichen Verurteilung durch den Strang kommt es in diesem Märchen nicht.

Zwei weitere Märchen der Brüder Grimm zeugen von diesem rechtlichen Zusammenhang. In den „Vier Kunstreichen Brüdern“ (KHM 129) erlernt der Älteste das Handwerk eines Diebes. Zuerst jedoch wehrt er ab: „... und das Ende vom Lied ist, daß einer als Schwengel in der Feldglocke gebraucht wird.“ Diese Formulierung ist ein Gleichnis für den Galgen. Im Rotwelsch, der Gaunersprache der Bundschuhbewegung um 1524, war die „Glocke“ ein Synonym für den Galgen und der „Klöppel“ oder „Schwengel“ für den Gehenkten (Feraru, „Fast alle endeten im Kerker oder am Galgen“ *Berliner Zeitung*. (1996): 35).

Im Märchen „Der Jude im Dorn“ (KHM 110) soll zuerst ein Knecht für den vermeintlichen Diebstahl eines „ganzen Beutel mit Gold“ hängen. Als sich das Blatt wendet, gesteht der Jude, daß er es gestohlen hat. „Da ließ der Richter den Juden zum Galgen führen und als einen Dieb aufhängen.“ (-> auch Kapitel „Todesstrafe“)

(2) Für das Erhängen als Selbstmord sei der „Bärenhäuter“ (KHM 101) zitiert. Eine der beiden Schwestern „erhenkte sich an einem Baum“, aus Neid auf die Jüngste. Das Motiv kehrt in anderen Märchen wie in „Der Teufel als Schwager“ (Sutermeister, *KHM aus der Schweiz* Nr. 24) oder in „Der Jäger und die drei Brüder“ (Pröhle, *Märchen für die Jugend*) wieder. (-> auch Kapitel „Selbsttötung“)

Dies ist jedoch keine für den Selbstmord durch Erhängen typische Ursache in Volkserzählungen. Sie wird eher in Geldnot oder in wirtschaftlichem Ruin gesehen. Meist kommt derjenige, der sich aus finanziellen Nöten umbringen will, zu unerwartetem Reichtum (AaTh 910D -> Schatz hinter dem Nagel; *EM*, „Galgen“ 7: 652).

Zum Hängen genügten oft Baum und Strick. Auf Grund moderner Lebensformen in den Städten werden Selbstmörder heute bevorzugt in ihrem häuslichen Milieu an Fensterkreuzen, Deckenbalken oder in Kellern aufgefunden.

In der erzählenden Volksdichtung wird sehr oft der Baum als Ort der Selbsttötung erwähnt. Es wurde jedoch auch die Strafe des Hängens an Bäumen ausgeführt (-> Kapitel „Todesstrafe“).

Neben Särgen der Exkommunizierten bewahrte man auch bereits Gehenkte in den Zweigen der Bäume auf. „Bäume als die 'Mädchen für alles' der Vergangenheit!“ (Ariès, *Geschichte des Todes* (1982): 84).

(3) Sehr oft jedoch ist das Erhängen tief im Volksglauben, damit auch in den Märchen, verwurzelt.

Der erblindete Wanderer aus „Die beiden Wanderer“ (KHM 107) erfährt durch die Erhängten, als er eine Nacht unter deren Galgen verbringt, daß der Tau, der in jener Nacht über die Gehängten herabfällt, den Blinden das Augenlicht wiedergibt.

Aussprüche der Märchenhelden wie „mit des Seilers Tochter Hochzeit halten“ oder „das Gekrächze der Raben soll deine Musik dabei sein“ spiegeln Volksweisheiten wieder. Die Brüder Grimm schmückten gerade wegen ihres sprichwortähnlichen Charakters die Märchen damit aus.

Im Aarne-Thompson-Typ „Fürchten lernen“ (AaTh 326) geht es in der zweiten „Mutprobe“ darum, daß die Abergläubigkeit des Helden ihn nicht davon abhält, eine Nacht unter dem Galgen zu verbringen.

Ein Aberglaube besagt, daß der Teufel mit im Spiel sei, wenn einer, der sich erhängen will, schöne Musik hört (*HdA*, „Selbstmörder“ 7: 1628). Berichte von mißglückten Suizidversuchen, daß dabei Gefühle der Glückseligkeit, Empfindungslosigkeit, Schnelligkeit der Gedanken empfunden werden und daß Ereignisse des früheren Lebens in einer Zeitraffung (sogen. „quick-motion-pictures“ oder „Panoramaschau“) während der letzten Momente auftreten, mögen diesen Volksglauben bestärkt haben (Prokop/Göhler, *Forensische Medizin* (1975) 106).

Besondere Beschreibungen über das Auffinden von Erhängten, ihr Äußerliches und das Tatumfeld sind im Märchen nicht aufzufinden. Dies ist von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger sind die Gründe. In den *Kinder- und Hausmärchen* wird die Strafe des Strangs in zwei Fällen für versuchte Tötung einer Märchenperson und in zwei Fällen für Diebstahl verhängt. Von einer öffentlichen Hinrichtung am Galgen erzählt das Märchen „Der Jude im Dorn“ (KHM 110).

Obwohl die Volksdichtung stark visuelle Züge besitzt, entspricht es ihrer Eigenart, die Märchenstrafe episch zu kürzen. Das Erhängen ist zwar als Strafe für das Stehlen in den *Kinder- und Hausmärchen* angedroht, wird aber nicht bis ins Letzte beschrieben. Im „Meisterdieb“ (KHM 192) wird der Zusammenhang Stehlen und Hängen ins Schwankhafte überzogen.

Die Kürze der Märchenstrafen und anderer Tötungsversuche stehen ganz im Gegensatz zu dem im Mittelalter üblichen Spektakel bei öffentlich vollzogenen Strafen durch den Strang (-> auch Kapitel „Todesstrafe“).

### 4.3.3 Ertrinken

Medizingeschichtlich ging man lange von der Vorstellung Galens (129-199 u.Z.)<sup>36</sup> aus, daß der im Wasser gestorbene Mensch an zu viel Wasser in Magen und Darm „ertrunken“ ist (Siebenhaar, *Enzyklopädisches Handwörterbuch der gerichtlichen Arzneikunde* (1838) 1: 441-442). Bis zur Entdeckung des Sauerstoffs war das Ertrinken in der historischen Fachliteratur der Rechtsmedizin allein durch den Ort des Geschehens gekennzeichnet. Der Ertrinkungstod wurde zwar den Erstickungen untergeordnet, das Ersticken jedoch beinhaltete noch nicht unser heutiges Verständnis von Sauerstoffaufnahme mit Diffusion und Abgabe (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* (1993) 321ff.).

Im Märchen ist das Ertrinken mit dem Tod im Wasser, besser durch das Wasser gleichzusetzen. Wir finden drei Gruppen, die rechtsmedizinisch relevant mit dem Ertrinken verbunden sind: das Tötungsdelikt im Wasser oder durch das Wasser, den Unfall im Wasser und die Strafe durch Ertränken. Es liegt im Genre des Märchens, daß keine näheren Angaben über Spuren an der Leiche und ihr Aussehen gemacht werden. Der Zuhörer erfährt entweder etwas über die Folgen des Ertrinkens - Tod oder Rettung - oder Näheres über den Tathergang, vor allem aber wird er über die Beweggründe der Tat in Kenntnis gesetzt, „märchenmenschliche“ Fehlritte werden gewertet und Tatmotive beleuchtet<sup>37</sup>.

Das Ertrinken als Tötungsdelikt im Märchen ist gekennzeichnet durch die Absicht, den Helden zu töten. In der Regel ist der Tötungsvorsatz eindeutig durch Bosheit, Mißgunst und Neid geäußert. In einigen Fällen kommt noch die Planung der Tat hinzu. Weiterhin findet man vier Besonderheiten im Märchen wieder, die man unter heutigem kriminalistischen Gesichtspunkt bei im Wasser aufgefundenen Toten beobachtet: das Wasser als Tötungsinstrument, Tatort, Versteck und Transportmittel.

Die Grimmsche Sammlung weist gleich zwei Märchen mit einer Episode auf, in der die Stiefmutter zusammen mit der Stiefschwester die rechtmäßige Braut töten und an ihrer Stelle die häßliche Stiefschwester für die junge Königin ausgeben.

---

<sup>36</sup> Galenos von Pergamon, ab 161 Arzt und Schriftsteller in Rom, vereinigte in seinem Werk Humoralpathologie und diagnostisch-klinische Kenntnisse der Hippokratiker mit der Anatomie und Physiologie des Aristoteles und der alexandrinischen Ärzte. In der lateinischen Übersetzung der Araber beherrschten seine Werke die Heilkunde des Mittelalters bis in die Zeit der Renaissance.

<sup>37</sup> In der vorliegenden Arbeit findet dies seinen Ausdruck in der Querschnittsbetrachtung der in Frage kommenden Märchen der Brüder Grimm für dieses Kapitel und auch für das Kapitel „Verbrennen“.

In „Die drei Männlein im Walde“ (KHM 13) werfen sie die junge Königin, die noch im Kindbett liegt und sich nicht wehren kann, zum Schloßfenster hinaus „in den vorbeifließenden Strom“.

In „Die weiße und die schwarze Braut“ (KHM 135) setzt die „schwarze Braut“ ihre Mutter unter Druck: „Was helfen mir nun all Eure Künste, wenn Ihr mir ein solches Glück doch nicht verschaffen könnt.“ Auf der Fahrt zum Schloß wird die rechte Braut, nachdem sie das Kleid und die Haube hergegeben hat, von beiden, unter dem Vorwand, sie solle einmal herausschauen, aus dem Wagen gestoßen. „Sie fahren aber gerade auf einer Brücke über ein tiefes Wasser.“ Sie stürzt ins Wasser und „versinkt“.

In beiden Märchen verwandelt sich die Heldin in eine Ente, die wenig später vom König erlöst wird. Es ist kein direkter Tod durch Ertrinken, sondern vielmehr eine Metamorphose im Wasser.

Für die beiden anderen aber folgt die Strafe auf dem Fuße durch ein Urteil, das sie sich selbst gesprochen haben: Tod in einem Faß mit Nägeln. Die Urteilsprechung ist sehr märchentypisch.

Ist im ersten Beispiel (KHM 13) nur der Vorgang beschrieben, so läßt sich beim zweiten (KHM 135) auch ein Vorsatz ableiten. Ihm folgt die eindeutige Planung der Tat. Das Verbrechen selbst zeugt von gewisser Klugheit, da es in mehreren Etappen durchgeführt wird.

Im Märchen „Die drei Schlangenblätter“ (KHM 16) wirft die treulose Frau zusammen mit dem Schiffer den schlafenden Ehemann auf offenem Meer über Bord.

Dieses Beispiel zeigt das Wasser als Tatort (auf dem Meer), Tötungsinstrument (der Schlafende kann sich nicht wehren, er ertrinkt) und als Versteck (die Frau ist davon überzeugt, daß er tot ist und nicht wieder auftaucht: „Nun laß uns heimkehren und sagen, er sei unterwegs verstorben.“).

Der Tote wird aber von einem treuen Diener wieder aus dem Wasser gefischt und mit Hilfe der drei Schlangenblätter wiederbelebt. Für ihre Untreue wird die teulose Königstochter durch ihren eigenen Vater (und König) bestraft. „Da ward sie mit ihrem Helfershelfer in ein durchlöcheres Schiff gesetzt und hinaus ins Meer getrieben, wo sie bald in den Wellen versanken.“ (-> Strafe für Ehebruch).

Einige klassische Tatorte wiederholen sich auch im Märchen: die Brücke, das Boot und der Brunnen.

Ein Märchenprotagonist bringt seinen jüngeren Bruder um, weil er dafür die Königstochter heiraten kann (KHM 28 „Der singende Knochen“): „Als sie aber in der Dunkelheit zu der Brücke über einen Bach kamen, ließ der



älteste den jüngsten vorangehen, und als er mitten über dem Wasser war, gab er ihm von hinten einen Schlag, daß er tot hinabstürzte. Er begrub ihn unter der Brücke.“

Dieses Tötungsdelikt könnte man als heimtückischen Mord durch stumpfe Gewalt bezeichnen, doch der Tatort Brücke ist günstig. Das Opfer kann unbeobachtet und ungehört auf eine Brücke gelockt werden. Die Tat aber bleibt nicht unentdeckt. Das Mundstück, das aus dem Knochen des Bruders gefertigt wird, singt ein Lied darüber. „Der böse Bruder konnte die Tat nicht leugnen, ward in einen Sack genäht und lebendig ersäuft“ (-> Strafe für Brudermord).

Ähnlich den „Drei Schlangenblättern“ wird in einer Schlüssepisode im AaTh-Typ 507A „Die aus der Sklaverei losgekaufte Prinzessin“ der Held durch seinen Gegenspieler über Bord geworfen, damit der Täter die gerettete Prinzessin ehelichen kann. Zuvor hatte der Held aber einem armen Toten ein Begräbnis gekauft. Dieser erweist sich dankbar, indem er ihn jedesmal vor dem Ertrinkungstod bewahrt (Motiv des dankbaren Toten). Das Schiff/Boot ist als Tatort geeignet, da es keine ungewollten Zeugen und so gut wie keine Überlebenschancen gibt.

Der Brunnen wird nicht nur als Schauplatz von Verwandtenmord, sondern auch als Unfallstelle erwähnt.

Im „Goldenen Vogel“ (KHM 57) stoßen die kurz vorher vom Galgen freigekauften Brüder den Jüngeren rücklings in den Brunnen. „Der jüngste Bruder war aber nicht umgekommen. Der Brunnen war zum Glück trocken, und er fiel auf weiches Moos, ohne Schaden zu nehmen.“ Starb der Bruder in diesem Fall nicht (ein Fuchs half ihm wieder heraus), so muß man doch davon ausgehen, daß in der Realität ein Sturz in den Brunnen den Tod bedeutete<sup>38</sup> (-> Unfall). Deswegen waren Brunnen gute Verstecke. Der Täter konnte annehmen, daß das Opfer nicht entdeckt wird.

Das Wasser als Transportmittel von ausgesetzten Kindern ist ein uraltes Motiv (z. B. Moses, Aussetzung im Kapitel „Kindestötung“). So will in „Der Teufel mit den drei goldenen Haaren“ (KHM 29) ein König verhindern, daß ein Kind, dem eine Hochzeit mit der Königstochter prophezeit wird, diese ehelicht. Er kauft es den Leuten ab, legt es in eine Schachtel und wirft die Schachtel mit dem Kind in ein tiefes Wasser. Er hofft, daß sie untergeht. Jedoch finden kinderlose Müllersleute die Schachtel und ziehen das Findelkind groß.

---

<sup>38</sup> In mehreren Varianten von AaTh 612 „Drei Schlangenblätter“ und AaTh 450 „Brüderchen und Schwesterchen“ verliert der Held/ die Heldin durch einen Brunnensturz sein/ ihr Leben. Übereinstimmend in allen Erzählungen folgt die glückliche Befreiung und Bestrafung des Schädigers.

In „De drei Vügelkens“ (KHM 96) werfen zwei neidische Schwestern der Königin deren drei Kinder ins Wasser. Jedesmal fischt sie ein Fischer mit seiner Fau heraus.

Für diese Erzählungen wie für alle Märchen wird erst durch die Aussetzung des Kindes eine „Ausgangsposition für den glücklichen Aufstieg des Helden“ geschaffen. Gerade die Absicht, das Kind zu töten, fordert das glückliche Schicksal des Helden heraus. Es können noch so viele Anschläge auf den Helden versucht werden, sein positives Schicksal bleibt ihm vorherbestimmt (Röhrich, *Märchen und Wirklichkeit* (21964) 149).

Die zweite große Gruppe ist durch ein Ertrinken gekennzeichnet, das durch eigene Schuld, aber entgegen besseren Wissens und Könnens, verursacht wird - der Unfall. Hierzu zählen die Tiermärchen, die uns weniger interessieren, und die Schwankmärchen. In beiden Märchentypen führt ausgesprochene Dummheit zur Selbstschädigung mit tödlichen Folgen durch Ertrinken.

Typisch für die Schwankmärchen ist, daß sie Handlungen in das Absurde überziehen. „Das Bürle“ (KHM 61) und „Die sieben Schwaben“ (KHM 119) weisen die weit verbreitete Schlußepisode des AaTh-Typs 1535 „Unibos“<sup>39</sup> auf. Ein Dorfbewohner springt ins Wasser vor und ertrinkt. Auf Grund eines vermeintlichen Lautes z. B. „Plumps“ versteht die am Ufer wartende Menge „Komm!“ . Und so springen sie alle hinterher und „müssen jämmerlich ersaufen“ .

Neben dem Schwank sei noch eine Erzählung angeführt, die durch ihre Ausnahmestellung hervorsticht. Der Beginn der „Wassernixe“ (KHM 79) ist im dörflichen Milieu, der Welt des Zuhörers, angesiedelt. „Ein Brüderchen und ein Schwesterchen spielten an einem Brunnen, und wie sie so spielten, plumpten sie beide hinein. Da war unten eine Wassernixe, die sprach: ‘Jetzt hab ich euch, jetzt sollt ihr mir brav arbeiten’.“

Es handelt sich hier um einen „wirklichen“ Unfall, vor dem abgeschreckt und gewarnt werden soll. „Der Brunnen als gefährlicher Ort“ im Märchen wie in der Wirklichkeit, nicht nur die Gegenstände, die in den Brunnen fallen, sondern auch die Menschen, und unter ihnen besonders die Kinder, waren unwiederbringlich verloren (Shahar, *Kindheit im Mittelalter* (1991) 166-170)<sup>40</sup>. Im selben Augenblick ist der Brunnen auch Pforte zur jenseitigen Welt<sup>41</sup>, ein typischer Märchenzug. Wogegen die Wassernixe

---

<sup>39</sup> „Unibos“ bedeutet aus vulgarisierten Latein übersetzt „Einochs“ („unus“ (lat.): einer, „bos“ (lat.): Ochse, Rind). Für diesen Schwank könnte man sagen: Ein Ochse für alle.

<sup>40</sup> Heute hat der Brunnen seine Schrecklichkeit verloren, vergleichsweise häufig als Ertrinkungsort von Kindern hat der Swimmingpool diesen Platz eingenommen.

<sup>41</sup> Wie in „Frau Holle“ (KHM 24), wo der Brunnen „Tor zur paradiesischen Welt“ wird. Die Protagonistin kehrt durch ein „echtes“ Tor in die diesseitige Welt zurück.

als Brunnengeist eher auf Sagenursprung der Erzählung und ihre Wurzeln im Volksaberglauben hindeutet.

Die dritte Gruppe umfaßt Märchen, in denen das Ertrinken/Ertränken als Strafe aufgefaßt wird. Die Strafe wird zum einen selbstverschuldet, wenn es sich um Tiere handelt, wie z. B. den Wolf: „Und als er an den Brunnen kam und sich über das Wasser bückte und trinken wollte, da zogen ihn die schweren Steine hinein, und er mußte jämmerlich ersaufen,“ („Der Wolf und die sieben Geißlein“, KHM 5).

Im Falle der Köchin aus „Fundevogel“ (KHM 51) wird Justiz ohne gerichtliche Instanz verübt. Sie wird von dem Mädchen, das sich in eine Ente verwandelt hat, in den Teich gezogen, „da mußte die alte Hexe ertrinken.“

Zum andern wird das Urteil im Märchen durch eine gerichtliche Instanz (König) ausgesprochen. In KHM 16 („Die drei Schlangenblätter“) spricht der König und Vater das Urteil über die Tochter selbst: „Da ist keine Gnade, er war bereit, mit dir zu sterben, ... du aber hast ihn im Schlaf umgebracht und sollst deinen verdienten Lohn empfangen.“ Sie wird in einem durchlöcherten Schiff auf dem Meer ausgesetzt.

Der Bruder im Märchen „Der singende Knochen“ (KHM 28) erhält seine Strafe, dadurch, daß er „in einen Sack eingenäht und lebendig ersäuft“ wird<sup>42</sup>.

Brudermord und eheliche Untreue mit versuchtem Mord sind die Strafbestände in den angeführten Beispielen. Vergehen, für die nach mittelalterlichem Recht ebenfalls der Tod durch Ertränken stand.

Stellt man nun die Frage, woran der Held oder die Heldin sterben, bleibt die Antwort Spekulation. Zuerst müßte man annehmen, daß der Großteil der Märchenmenschen nicht schwimmen kann, sie demzufolge „wirklich“ ertrinken. In Anbetracht von Unterkühlung und Kälteschock könnte der

---

<sup>42</sup> Ein Exkurs zum Volksglauben:

Im Gegensatz zum Märchen kennt der Volksaberglaube einige Weisheiten, die die Leiche eines Ertrunkenen betreffen. So sieht man oft an seinem Körper den Abdruck einer Hand, mit der der Wassermann die Leiche zu Boden gezogen hat, oder auch blaue Flecken. Entflozene Seelen Ertrunkener kommen in Form von Wasserblasen an die Oberfläche. Weitverbreitet ist auch der Glaube, daß das Wasser die Leichen erst nach neun Tagen wieder hergibt. Man sollte diese nicht ganz aus dem Wasser ziehen, sondern mit den Füßen darin liegen lassen. Auch wird einem Heiligen (Hl. Suitbert) nachgesagt, daß er zu seinen Lebzeiten Ertrunkene wieder ins Leben zurückrufen konnte.

Da einem Ertrunkenen kein ordentliches Begräbnis zuteil werden konnte, gab man sich alle erdenkliche Mühe, ihn zu finden, wofür zahlreiche Methoden angewendet wurden, denn er müßte sonst als Wiedergänger umgehen. Es wurden Brettchen, Teller, Pflugräder, ausgehöhlte Brote mit und ohne Kerzen auf das Wasser gesetzt und dort, wo die Leiche lag, ging die Kerze aus oder der Gegenstand unter. Auch die Lebenden fürchteten für sich den Wassertod, da ohne christliches Begräbnis die Seele nicht zur Ruhe kam. Deswegen gab es zahlreiche Mittel, die vor dem Ertrinken schützen sollten. (HdA, „ertrinken, Ertrunkener“ 2: 981-989).

Kälte- und Reflexod eingetreten sein. Ein Ertrinken nach Alkoholgenuß als begünstigendem Faktor wurde nicht gefunden.

In den 20 Märchen der *KHM* der Brüder Grimm, in denen das Motiv des Ertrinkens auftaucht, fallen sechs Personen in den Brunnen. In sieben Erzählungen werden die Helden absichtlich und aus Bosheit ertränkt. Sieben weitere Märchen weisen das Ertrinken als Unfall auf, in fünf von ihnen aus Dummheit. Die Bestrafung durch Ertrinken erfolgt in vier Märchen. Besonders in den Varianten, in denen dem Helden nach dem Leben getrachtet wird, hat dieser jedesmal durch Verwandlung oder Helfershelfer die Chance auf Erlösung. In diesen Fällen und in dem Motiv „Brunnen als Pforte zur jenseitigen Welt“ wird dem Toten „nur“ der reversible Märchentod zuteil.

Da, wie schon oben erwähnt, in der mündlich tradierten Volkserzählung hauptsächlich die „märchenmenschlichen“ Fehlritte gewertet werden, können in erster Linie nur Tatmotive beleuchtet werden. Das findet in dieser Arbeit für die Kapitel „Ertrinken“ und „Verbrennen“ statt. Diese Querschnittsbetrachtung einer Sammlung - im Rahmen dieser Arbeit die *Kinder- und Hausmärchen* (KHM) der Brüder Grimm - weicht demzufolge von der Methode des „historisch-geographischen Vergleichs“ ab.

#### 4.4 Verbrennen

Abweichend von der Motivbetrachtung in einzelnen Märchentypen steht die Querschnittsbetrachtung der Sammlung der *Kinder- und Hausmärchen* im Vordergrund dieses Kapitels. Es können dadurch genauere Aussagen getroffen werden, in welchem Zusammenhang das Motiv des Verbrennens auftritt.

Die Volksüberlieferung weist dem Feuer als Ort der Verbrennung positive und negative Eigenschaften zu. Das Feuer ist auch im Märchen Metapher für den Prozeß des Heilens und des Sterbens.

In der einen Gruppe vereinigen sich alle guten Kräfte wie Licht und Wärme (als Helfer gegen Kälte und Dunkelheit -> auch Kapitel „Erfrieren“), Zubereiten von Speisen, Vernichtung von Krankheitserregern und dämonabwehrende Leucht- und Brennwirkung (= die helle, alles verzehrende Flamme). Mit letzterem eng verbunden ist die Vorstellung, daß das Feuer, an sich rein, alles Unreine mit seiner Hitze und Lauterkeit überwindet (*EM*, „Feuer“ 2: 1066f.; *HdA*, „verbrennen“ 8:1550f.).

Der erste große Teil dieses Kapitels stellt die reinigenden Kräfte des Feuers, die Verbrennung des negativen Prinzips, dar. Er gliedert sich in (1.1.) „Hexenverbrennung“ (auch als Strafe) und (1.2.) „ein Dämon wird im Gegenstand verbrannt“.

Die zweite Gruppe zeigt die negative Seite des Feuers, seine Zerstörungskraft, die Verletzung und Vernichtung durch das Feuer. Im Märchen spiegelt sich dieses (2.1.) in der Verleumdung und bösen Absicht des einen Protagonisten gegenüber dem positiven Helden wieder und (2.2.) in der „echten“ Vernichtung durch das Feuer aus Unachtsamkeit und Dummheit (meistens im Schwankmärchen).

Diese gegensätzlichen Ansichten des Volkes über das Gute und Böse im Feuer ziehen sich durch alle mündlichen Überlieferungen verschiedenster Kulturkreise und Zeitepochen. In diesem Kapitel kann sich nur auf die „wirklichen“ Verbrennungen im Märchen beschränkt werden<sup>43</sup>.

(1.1.) Durch das Verbrennen wird auf irreversible Art und Weise der Schädiger am Wiederkommen gehindert und seine angerichtete (Zer-)Störung aufgehoben.

Da die Gemeinschaft sich vom schädigenden Einfluß des Unmenschen/Hexe/ Zauberer und seinem „üblen“ Gedankengut schützen muß, werden sie dem Feuer und auch Wasser (-> Kapitel „Ertrinken“) als den „reini-

---

<sup>43</sup> „Obwohl das Feuer oft genug in Märchen erwähnt wird, erstaunt es, daß im Zaubermärchen praktisch keine christlichen Vorstellungen und kaum real geglaubte Motive vom Feuer auftreten ... es gibt selten Belege für Schilderungen, die auf wirklichen Ereignissen beruhen.“ (*EM*, „Feuer“ 4:1077). Diese Beobachtung ist auf das alltägliche Umgehen der Menschen mit dem Feuer bezogen wie das Feuerholen bei Nachbarn, das sorgfältige Hüten des Feuers und sein Entfachen.

genden Elementen schlechthin“ preisgegeben (Röhrich, *Märchen und Wirklichkeit* (21964) 145).

Man kann dies in den Märchen „Brüderchen und Schwesterchen“ (KHM 11) und „Die zwei Brüder“ (KHM 60) erkennen. „Die Hexe aber ward ins Feuer gelegt und mußte jammervoll verbrennen. Und wie sie zu Asche verbrannt war, verwandelte sich das Rehkälbchen und erhielt seine menschliche Gestalt wieder“ (KHM 11). Ebenso in den KHM 60: „Dann griffen sie die Hexe, banden sie und legten sie ins Feuer, und als sie verbrannt war, da tat sich der Wald von selbst auf und war licht und hell“.

Die Alte wird unmittelbar ins Feuer gelegt. Mit der Vernichtung der Hexe werden ihre Taten und ihr böser Einfluß rückgängig gemacht.

Im Märchen „Fitchers Vogel“ (KHM 46) schließen die Verwandten der Braut „alle Türen des Hauses zu, daß niemand entfliehen konnte, und stecken es an, also daß der Hexenmeister mitsamt seinem Gesindel verbrennen mußte.“

Keine Rechtsinstanz vollzieht die Strafe, sondern die Familie rächt sich (= 'Privatstrafe'). Das ist ein Sachverhalt, der älter ist als das Verbrennen von „Hexen“ im Mittelalter, demzufolge hat die Verbrennung in der vor-mittelalterlichen Zeit nicht unbedingt etwas mit Hexerei zu tun (*HZR*, „Feuerstrafe“ 1: 1125ff.).

Die Feuerstrafe für Brandstiftung ist als „spiegelnde“ Strafe seit dem römischen Recht bekannt (*HZR*, „Feuerstrafe“ 1: 1125). Das Märchen kennt sie nicht nur für das Verbrennen, doch ist sie gerade dort stark vertreten. Wer jemanden durch die Flamme zu töten versucht, wird meist sogar auf denselben Scheiterhaufen gebracht.

Die Schwiegermutter in „Die sechs Schwäne“ (KHM 49) bezichtigt die junge Königin der Menschenfresserei an ihren eigenen Kindern. Nach dem dritten Mal muß der König sie dem Scheiterhaufen überantworten. Der Rettung in letzter Minute folgt, daß „die böse Schwiegermutter ... zur Strafe auf den Scheiterhaufen gebunden und zu Asche verbrannt“ wird.

In „Hänsel und Gretel“ (KHM 15) will die Hexe zuerst Gretel im Ofen „braten“ und dann Hänsel „in Wasser kochen“. Der Backofen, der für Gretel bestimmt war, wird durch List und Schläue Ort der Hexenverbrennung<sup>44</sup>.

Die Schwester in „Brüderchen und Schwesterchen“ (KHM 11) erstickt im Rauch des „rechten Höllenfeuers“ in der Badestube, und zur Strafe wird die Alte am Ende „zu Asche verbrannt“.

Das Feuer, das dem „Trommler“ (KHM 193) nichts anhaben kann (als Ort einer schwierigen Heldenaufgabe), wird der Hexe zum Verhängnis: „da

---

<sup>44</sup> Nicht alle Varianten enden mit der Hexenverbrennung. Es kann sich auch die magische Flucht, ähnlich wie in „Funde Vogel“ anschließen (*EM*, „Hänsel und Gretel“ 6: 498ff.).

packte er die Alte mit beiden Händen, hob sie in die Höhe und warf sie den Flammen in den Rachen, die über ihr zusammenschlugen, als freuten sie sich, daß sie eine Hexe verzehren sollten.“

Als Beispiel vergleichbarer Reinigung durch Wasser und Feuer ist das Märchen „De drei Vügelkens“ (KHM 96) zu sehen. Die beiden Schwestern ertränken die Kinder der Königin (-> Kapitel „Ertrinken“), zur Strafe aber werden sie selbst verbrannt.

Insgesamt selten tritt bei der Bestrafung des schadenbringenden Protagonisten eine gerichtliche Instanz, im Märchen sonst immer der König, auf. Nur in „Die sechs Schwäne“ und in „Brüderchen und Schwesterchen“ wird die Hexe, oder in letzterem sogar die Heldin, vor ein Gericht gestellt.<sup>45</sup>

Geht man die Geschichte zurück, wurden aufsehenerregende Gerichtsprozesse gegen „Hexen und Ketzer“ erst ab dem 13. Jahrhundert in großem Maße vollzogen. Verbrennungen von Menschen sind schon für die vormittelalterliche Zeit im „privatrechtlichen Kreis“ belegt. Erst im Mittelalter überlagert sich mit der Teufels- und Dämonenlehre der Kirche die Vorstellung über das Verbrennen als „Wiedergutmachungszauber“. Die Kirche stiftete an und betrieb die öffentliche Schmähung eines Menschen als Ketzer oder Hexe. In dem Moment, in dem sie den Delinquenten exkommunizierte, war der weltliche Arm des Gerichts verpflichtet, ihn auf den Scheiterhaufen zu bringen.

Die Körper verbrannten bei solchen Scheiterhaufenverbrennungen jedoch nicht sofort zu Asche. Die verkohlten Reste wurden vom Henker in kleine Stücke geschlagen und wieder ins Feuer geworfen. Die Asche wurde sorgfältig gesammelt und in den Fluß gestreut (Grigulevic, *Ketzer - Hexen* (1980) 1: 143-155; König, *Geschichte der Hexenprozesse* (1989) 37-57; -> auch Kapitel „Todesstrafe“).

(1.2.) Objekte, von denen man annimmt, daß der Dämon in sie gefahren sei und daß auch sie Schaden anrichten könnten, werden in den Märchen ebenso verbrannt.

Im „Treuen Johannes“ (KHM 6) verbrennt der treue Diener ein Hemd, das denjenigen, der es anzieht, „bis aufs Mark und Knochen verbrennt“. Analog dazu ist die Erlösung von „Hans mein Igel“ (KHM 108) durch die Feuervernichtung seiner Igelhaut zu sehen. Die Spindeln, die für „Dorn-

---

<sup>45</sup> Die Carolina (über die *Constitutio Criminalis Carolina*, die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V., -> Kapitel „Kindestötung“ Anmerkung 47) kannte die Verbrennung als Strafe für Zauberei (§ 109), Münzfälschung (§ 111), Sodomie (§ 116), Brandstiftung (§ 125) und Entwendung einer Monstranz (§ 172). Sie wurde bis in die Neuzeit noch häufig angewendet, wobei der Täter im 18. Jahrhundert „regelmäßig unbemerkt vorher getötet“ wurde (HzR, „Feuerstrafe“ 1: 1127).

röschen“ (KHM 50) den Tod bedeuten, werden ebenfalls dem Feuer übergeben.

In zwei Schwankmärchen wird der Dämon in Tieren vermutet. In die „Drei Glückskinder“ (KHM 70) schießen die Leute ein ganzes Schloß „in Brand“ aus Angst vor einer Katze.

In „Die Eule“ (KHM 174) hat sich selbige in eine Scheune verfliegen, und keiner der versammelten Stadt traut sich, sie zu verscheuchen. „‘Das Ungeheuer’, sagten sie, ‘hat den stärksten Mann ... durch sein Gnappen und Anhauchen allein vergiftet und tödlich verwundet, sollen wir anderen auch unser Leben in die Schanze schlagen?’“ Kurz zuvor hatten sie den letzten Mutigen unter den Schutz des Hl. Georg, den Drachentöter, gestellt. Hier kommt ein Großteil von Volksaberglauben zum Ausdruck, der, charakteristisch für den Schwank, ad absurdum geführt wird. So einigen sie sich denn darauf, daß sie die ganze Scheune mit allem, was darinliegt, niederbrennen.

(2.1.) Die volle Zerstörungskraft des Feuers nutzt auch der negative Held aus. Er hofft dadurch, sich einen „endgültigen“ Vorteil zu verschaffen.

Die Mutter des Königs redet solange der jungen Königin (und Schwester der „Zwölf Brüder“, KHM 9) übel nach, bis der König sich schließlich beeinflussen läßt. Daraufhin wird ein „großes Feuer“ angezündet und die Königin „an einen Pfahl gebunden“. Gelingt hier die Rettung unmittelbar und in letzter Minute (die sieben Jahre sind vorbei), so muß die Heldin aus „Brüderchen und Schwesterchen“ erst im Badesfeuer ersticken, bevor sie erlöst werden kann.

In der Absicht, die Helden zu ersticken, läßt der König in „Sechse kommen durch die ganze Welt“ (KHM 71) ein Feuer unter der Stube machen, „bis das Eisen glühend würde“. Doch als die tafelnden Gesellen merkten, daß er „sie ersticken wollte“, ließen sie durch den mit dem Hütchen einen Frost kommen.

(2.2.) Das Anbrennen von Kleidern aus Unvorsichtigkeit passiert dem Helden aus dem „Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“ (KHM 4). In manchen Varianten brennt auch der Leichnam selbst an<sup>46</sup> (-> Kapitel „Todeszeichen“ und „Erhängen“).

---

<sup>46</sup> Kleiner Nachtrag zur Feuerbestattung: Neben vielen Ansichten (wie Opfergabe, Schutz der Überlebenden oder Seelenbefreiung vom Körperlichen) nimmt man auch an, daß der Tote verbrannt wurde, um seinen Körper am Wiedergehen zu hindern. Dazu konnten bereits Bestattete wieder ausgegraben und nachträglich verbrannt werden. Es wurden aber auch schon tote Missetäter (Hexen, Zauberer, Wiedergänger und Selbstmörder), d. h. ihr Leichnam der Feuerstrafe zugeführt und damit unschädlich gemacht (*HdA*, „verbrennen“ 8: 1551; „Leichenverbrennung“ 5: 1104).



Da das Verbrennen im Märchen überwiegend Strafe ist, soll in diesem Zusammenhang betont werden, daß „dieser ... geradezu die Phantasie unterdrückende märchentypische Erzählpassus der Strafe“ durch die Visualisierung des heutigen Rezipienten überbewertet wird (Wehse, „In siedendem Öl gegart - Die Todesstrafe im Märchen“ (1991) 156).

Die Hexe wird der gerechten Strafe überführt, aber es wird nicht ausgeübt, unter welchen Qualen oder äußeren Veränderungen sie stirbt. Es können für die Einwirkungen hoher Temperaturen am Menschen keine Schlußfolgerungen aus den Märchen gezogen werden.

Dem Märchen ist der Grund für die Verbrennung wichtiger als das Darstellen des Vorgangs oder der Folgen. Das Feuer dient nur als Mittel zum Zweck: dem Sieg über das Böse. Sterbliche Überreste Verbrannter werden nicht dargestellt. Rechtsmedizinisch von Interesse kann als einziges Merkmal beachtet werden, daß die Übeltäterinnen „bis zur Asche verbrannt“ werden.

## 4.5 Erfrieren

Das Empfinden von Wärme und Kälte findet in den Märchen weitverbreiteten Niederschlag. In erster Linie wird diesem Gefühl Ausdruck in dem Bedürfnis gegeben, ein Feuer anzuzünden, sich am Feuer zu wärmen oder dort zu übernachten. Das Motiv des Feuers beschreibt das Märchen öfter als das Frieren des Helden wie z. B. im „Zwei Brüder“ Märchen (KHM 60) und im „Fürchten lernen“ (KHM 4).

Maßgeblich für die Arbeit des Rechtsmediziners sind meist erst die tödlichen Folgen der Unterkühlung. Zu dem gefährdeten Personenkreis zählen auf Grund ihrer herabgesetzten Wärmebildung besonders Geschwächte: Kranke, Verletzte, Erschöpfte, Hungernde und Bewußtlose (Alkohol, Drogen, Medikamente).

Die Altersgruppe der Kinder, die gerade in den Märchen vertreten ist, muß wegen ihres ungünstigen Verhältnisses von kleiner Masse zu großer Oberfläche hervorgehoben werden.

Die Beschreibung der Kälte in der Volkserzählung geht jedoch selten bis zum Tode des Protagonisten. Die Situation bezieht sich oft auf den Menschen selbst: „Er fror erbärmlich!“, manchmal weht zusätzlich ein „eisiger Wind“. Das Märchen kennt keine objektiven Angaben über Kältegrade, Feuchtigkeit, Luftbewegung, es stellt ganz auf die Vorstellungskraft des Zuhörers ab.

In den ersten beiden Beispielen geht es der jungen Heldin insgesamt schlecht. Sie muß frieren und hungern. Das Schicksal des Mädchens im „Sterntaler“ (KHM 153) ist „gottgegeben“. Der Ausgangspunkt ist der Tod der Eltern und ihre eigene Not. Doch „im Gottvertrauen“ schenkt das Mädchen im „Sterntaler“ ihr letztes Hemdlein her, trotz Kälte und Einbruch der Dunkelheit.

In Legendenmärchen wie diesem wird der Held auf eine „soziale Probe“ gestellt, „ob er auch bis zur eigenen Armut zu geben vermag.“ Das Kind besteht die Probe und findet in jener Nacht nicht den Tod, sondern den Reichtum“ (Röhrich, *Märchen und Wirklichkeit* (1964) 237). Indessen kann man das Frieren des Mädchens nur aus der Zusammenkunft mit anderen, die frieren, annehmen, und daraus, daß es bis zur Nacktheit sich entkleidet hat.

Eine Stiefmutter hofft sich des Mädchen zu entledigen, indem sie es in die Kälte scheucht. Sie jagt es in einem „Papierkleide“ zum Erdbeeren holen hinaus in den Wald, wo ihr „Die drei Männlein im Walde“ (KHM 13) begegnen. „Einmal im Winter, als es steinhart gefroren hatte und Berg und

Tal vollgeschneit lag, machte die Frau ein Kleid von Papier“. Das Mädchen versucht zu widersprechen: „Und warum soll ich in einem Papierkleide gehen? Es ist draußen so kalt, daß einem der Atem friert: da weht ja der Wind hindurch, und die Dornen reißen mir's vom Leib.“ Doch es half alles nichts, sie mußte gehen. Die Stiefmutter dachte für sich: „Draußen wird's erfrieren und verhungern und mir nimmermehr wieder vor die Augen kommen.“

In beiden Märchen wird durch die Handlung und Beschreibung der Witterung der drohende Erfrierungstod versinnbildlicht. Es ist den positiv angelegten Erzählungen zu verdanken, daß das Mädchen nicht erfriert oder daß ein Retter in der letzten Not erscheint.

In dem folgenden wie in den oben angeführten Märchen sind jedesmal Kinder als „schwächstes“ Glied der Gemeinschaft Opfer auch menschlicher Kälte.

In der Erzählung vom „Armen Jungen im Grab“ (KHM 185) stirbt das Kind letztendlich den Erfrierungstod. Hier spielt nicht nur das Alter eine Rolle. Neben dem vorherigen Genuß von Alkohol (begünstigender Faktor auf die vermehrte Wärmeabgabe durch Weitstellung der Hautgefäße) ist auch der Wunsch des Sterbens erkennbar (-> Kapitel „Selbsttötung“ und „Vergiftung“). „Der arme Junge erwachte nicht wieder, die Glut des heißen Weines und der kalte Tau der Nacht nahmen ihm das Leben.“

Der präfinale Verwirrtheitszustand, dem der Junge unterliegt (er hört Musik und glaubt sich schon im Paradies), kann durch den Alkohol verursacht sein, er könnte aber auch der „Kälteidiotie“ (deliranter Zustand bei Erfrierenden) zugerechnet werden. Dagegen spricht jedoch, daß er sich gut örtlich zurecht findet, denn er geht auf den Friedhof und legt sich „zielstrebig“ in ein Grab.

Das vierte Beispiel bezieht sich auf den Erzähltyp „Fürchten lernen“ (-> auch Kapitel „Todeszeichen“). Wie schon dort erwähnt, gibt es bedrückende Parallelen bis in die heutige Neuzeit. Zwar handelt es sich im Märchen um einen „kalten Toten“, doch der Gedankengang ist ein ähnlicher: „Wenn zwei zusammen im Bett liegen, so wärmen sie sich...“ (KHM 4 „Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“).

Der Nürnberger Ärzteprozeß vom Dezember 1946 bis April 1947 zeigte u.a., wie an Häftlingen des KZ Dachau Unterkühlungsversuche und auch „Versuche zur Erwärmung unterkühlter Menschen durch animalische Wärme“ durchgeführt wurden. Im Wasser unterkühlte männliche Personen wurden „zwischen zwei nackte Frauen oder neben eine nackte Frau“ gelegt (Reimann et al., *Vademecum Gerichtsmedizin* (1990) 219-221).

Ein Kunstmärchen:

Zum Abschluß ein Märchen von Hans Christian Andersen „Das kleine Mädchen mit den Schwefelhölzchen“ (*Rose, Prinz und Nachtigall* 273-278). Es unterscheidet sich durch seine Rührseligkeit und sein trauriges Ende von den Volksmärchen:

Ein Mädchen soll am Sylvesterabend Schwefelhölzer verkaufen gehen. Draußen ist es kalt und es schneit. „Mit bloßem Kopf und nackten Füßen“ bietet es seine Hölzchen an, doch keiner kauft eins oder schenkt ihm einen Schilling. Seine „nackten kleinen Füße“ sind „rot und blau vor Kälte“ und die Hände „vor Kälte erstarrt“. In der Hoffnung sich zu erwärmen, zündet es ein Hölzchen nach dem anderen an. Es erscheinen ihm Bilder von einer gebratenen Gans und von der Großmutter, die immer gut zu ihm war. Diese hatte ihr erzählt, daß, „wenn ein Stern herunterfällt, eine Seele zu Gott emporsteigt.“ Sie träumt, daß die Großmutter sie mit in den Himmel nimmt. Am Neujahrmorgen wird sie aufgefunden „mit roten Wangen und lächelndem Munde - tot, erfroren.“

An diesem Märchen lassen sich zuerst die eher klinisch wichtigen, örtlichen Erfrierungen nachvollziehen: Erythem, livid gefärbte Flecken, Kältestarre. Da es schneite, wird die Kleidung feucht gewesen sein. Die Halluzinationen und das Empfinden der Wärme und Geborgenheit sind der Selbstaufgabe des Mädchens und dem deliranten Zustand von Erfrierenden anzurechnen.

Auch in dieser Erzählung ist ein Kind betroffen. Es zeigt sich, daß Kinder weniger Widerstandskräfte besitzen.

## 4.6 Tötung von Kindern

### 4.6.1 Rechtshistorischer Überblick

Nach § 217 StGB ist die Kindstötung gegeben, wenn eine Mutter ihr „nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet“. So formuliert seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann nur die Mutter Täterin sein.

Für die Zeit vor dem § 217 konnte die Tötung eines älteren Kindes durch die Eltern ebenfalls verfolgt werden. In der Carolina (1532)<sup>47</sup> wird Kindestötung nach Art. 131 geahndet. Sie ist weder auf außereheliche noch neugeborene Kinder abgestellt. Dadurch war sie dem Verwandtenmord (Art. 137) nahegerückt. Obwohl die vorsätzliche Tötung eines Neugeborenen durch die nicht verheiratete Mutter der gewöhnliche Rechtsalltag war, sieht man die Kindestötung im Art. 131 auf Umstände außerhalb der unehelichen Geburt erweitert. Nach diesen eher uneinheitlichen Bestimmungen wurde jedoch über drei Jahrhunderte gerichtet (*HZR*, „Kindestötung“ 2: 736-741).

Der Anstieg der Kindsmordfälle in der Frühen Neuzeit sind vor dem Hintergrund soziokultureller Veränderungen jener Zeit und einer zunehmenden Verstaatlichung des Strafwesens zu sehen. Von Seiten der weltlichen Obrigkeit wurde die Kindestötung seit Mitte des 16. Jahrhunderts nachdrücklich verfolgt. Sie ist jedoch vor allem ein soziales Phänomen. Eine Milderung der Strafpraxis setzte mit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein, als sich die Angst legte, Kindsmord bedrohe die Gesellschaft (Dülmen, *Frauen vor Gericht* (1991) 25-27).

Die Rechtsmedizin sah in der Tötung Neugeborener erst ab Ende des 17. Jahrhunderts ein Thema ihres Fachs. Durch die Frage, ob ein Kind noch gelebt hat oder nicht, und mit der zunehmenden Glaubhaftigkeit der Lungenschwimmprobe vor Gericht, entwickelte sich die Fragestellung recht schnell zu einer rechtsmedizinischen. Vorher war es mehr oder weniger Aufgabe der Hebammen, als Ex-

---

<sup>47</sup> Carolina, *Constitutio Criminalis Carolina*, Peinliche Gerichtsordnung Karls V., wurde erstmalig Ende des 15. Jahrhunderts im Rahmen der Reformbestrebungen des Reiches auf dem Gebiet des Strafverfahrens und des Strafrechts initiiert. Sie wurde 1530 auf dem Reichstag von Augsburg im vierten Entwurf beschlossen und 1532 auf dem Regensburger Reichstag als „Des Kaisers Karl V. und des Heiligen Römischen Reiches Peinliche Gerichtsordnung“ in Kraft gesetzt. Sie war in erster Linie als Strafprozeßordnung gedacht. Man beabsichtigte nicht eine allumfassende Bearbeitung des Rechtsstoffes und verwies immer wieder auf das Römische Recht. Dies schuf die Voraussetzung für eine wissenschaftliche Fortbildung auf dem Gebiet der Rechtsbildung und versuchte, das Laienrichtertum zu verdrängen. Trotz Strebens nach Gerechtigkeit enthielt sie eine gesetzliche Bestätigung der Folter und „gefährliche Keime der Entartung des Inquisitionsverfahrens“ (S. 594). Dies mindert jedoch nicht ihre Bedeutung für eine frühe einheitliche Gesetzgebung innerhalb des Deutschen Reiches (*HZR*, „Carolina“ 1: 592-595).

perten vor Gericht Auskunft zu geben, sie waren laut Gesetzestext der Carolina dazu befugt (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* (1993) 277 und 279-282).

Kinder waren in der Geschichte oft Grausamkeiten bis hin zur Tötung als Ritualopfer ausgeliefert. Kinder wurden ausgesetzt, verstoßen, verknechtet, verkauft oder gar getötet. In der Antike, im Mittelalter und bis in die Neuzeit wurde die vollständige Verfügbarkeit über die Kinder als ein selbstverständliches Recht der Eltern und der Erwachsenen angesehen.

Die Mehrheit der Historiker waren erst mit Philippe Ariès' *Geschichte der Kindheit* (1975) der Ansicht, daß kleinere Kinder in ihrer Besonderheit nicht im Mittelalter anerkannt wurden. Die Geschichtswissenschaftlerin Shulamith Shahar ist der Meinung, daß es für die Eltern schwierig war, sich an etwas zu binden, das ihnen vielleicht schon morgen durch Unfälle und Krankheiten genommen werden könnte. Um gleichmütig dem Verlust der Kinder als eine unausweichliche Gegebenheit zu begegnen, behandelten sie die Kinder in einer anderen Art und Weise als die heutige Gesellschaft (*Kindheit im Mittelalter* (1991) 170-173).

Die Autoren des Mittelalters z.B. lehnten sich in ihren Ansichten stark an Aristoteles an, der dem kleinen Kind Vernunft und die Fähigkeit zu Entscheidungen absprach. Es kenne nur sinnliche Freuden und könne nicht glücklich sein (Shahar, *Kindheit im Mittelalter* (1991) 20).

Dessenungeachtet standen seit dem 16. Jahrhundert nicht nur Erwachsene, sondern auch Jugendliche und Kinder vor Gericht, als Hexen wegen Zauberei angeklagt. Sie waren Belastungszeugen und Denunzianten, klagten sich selbst an, wurden von Eltern ausgehorcht und vom Gericht vernommen. Sie wurden bedroht und gefoltert, ins Gefängnis gesperrt, in Ketten gelegt und verbannt (Vgl. Näheres dazu bei Hartwig, *Kinderhexenprozesse* (1991) 11).

Die Rechtsgeschichte kennt aus hochmittelalterlicher Zeit die Muntwalt, die neben dem Tötungs- und Aussetzungsrecht dem Vatermunt ein Züchtigungsrecht zuerkannte. Alle drei Rechte entspringen noch älterer Zeit. Die Muntwalt beinhaltete auch Pflichten wie die Vertretung des Kindes vor Gericht oder seine Vermögensverwaltung.

Die allumfassende Herrschafts- und Schutzgewalt der Munt entwickelte sich zu einer väterlichen Gewalt mit Akzentverschiebung auf die Pflicht und damit den Schutz des Kindes. Zu dieser Pflicht gehörten auch Erziehung und Unterhalts-

gewährung. Mit der Gleichberechtigung der Frau ist die väterliche der elterlichen Gewalt gewichen (*HZR*, „Vater“ 5: 648-655; „Munt, Muntwalt“ 3: 750-760).

Trotz der 1949 verabschiedeten Charta des Kindes durch die UN- Vollversammlung und des Jahrhunderts des Kindes, nehmen in allen Teilen der Welt Eltern oder Elternteile für sich das Recht einer übermäßigen Züchtigung ihres Kindes in Anspruch, das sich bewußt oder unbewußt aus diesen historischen Verhältnissen ableitet. Die Munt-/Besitzgewalt ist zur Züchtigungsgewalt multiert/reduziert (Trube-Becker, *Gewalt gegen das Kind* (1982) 6).

#### 4.6.2 Tötung von Kindern im Märchen allgemein

In der Absicht, Kinder zu töten, wurden diese oft auch ausgesetzt. Dies spiegelt sich nicht nur in der erzählenden Volksdichtung wieder.

Mit Blick in die historische Realität wird berichtet, daß schon in germanischer Vorzeit die Aussetzung eine geburteneinschränkende Rolle spielt. So konnte man Kinder noch vor der Aufnahme in die Sippe<sup>48</sup> des Vaters oder der Mutter aussetzen, wenn sie Zwillinge, mißgestaltet, lebensunfähig oder überzählige Esser waren.

„In der Beschreibung des kleinen, mißgestalteten und häßlichen Wechselbalges erkennen wir unschwer die Züge zwergwüchsiger, mißgeborener, behinderter Kinder, deren Verunstaltungen dem christlichen Glauben als Teufelswerk und den Erwachsenen als Begründung dafür dienten, diese Sprößlinge zu verstoßen oder zu beseitigen“ (Hartwig, *Kinderhexenprozesse* (1991) 144).

Im Märchen folgt das Motiv des Aussetzens den epischen Gesetzen der Volksüberlieferung. Das Aussetzen gleich nach der Geburt wird aus märchentypischen Gründen verübt (-> Kapitel „Ertrinken“: KHM 29 „Der Teufel mit den drei goldenen Haaren“ {Angst vor einem nichtstandesgemäßen Schwiegersohn}, KHM 96 „De drei Vügelkens“ {Neid und Mißgunst}). In diesen Fällen ist es nie die Mutter, die ihr Kind in einem Korb oder in einer Schachtel aussetzt, sondern immer der negative Protagonist. Ebenfalls Märchengesetzen unterlegen ist das Verstoßen älterer Kinder wie in „Hänsel und Gretel“ (KHM 15). Hier geht die Bedrohung eindeutig von den Eltern aus. Nach Lutz Röhrich (*Märchen und Wirklichkeit* (21964) 149) ist dies als „Ausgangspunkt einer Märchenhandlung“, am Anfang einer „Konfliktsituation“, zu sehen. Ohne die „Aussetzung“ und „Todesdrohung der Eltern“ können die Helden nicht zu Glück und Ruhm aufsteigen. Diese Märchendramatik findet sich auch bei der Tötung von Kindern in den Märchen. In der Regel handelt es sich um ältere, handlungsfähige Kinder, die getötet werden sollen.

Die Abtreibung oder Kindestötung unter der Geburt kann es im Märchen nicht geben<sup>49</sup>, da der Kinderheld als Leibesfrucht oder Neugeborenes nicht in der Lage ist, sich im Märchensinne zu wehren oder zu handeln.

---

<sup>48</sup> Die Aufnahme entsprach der Rechtsfähigkeit des Neugeborenen in der Gemeinschaft und wurde durch einen rechtsförmlichen Akt vollzogen. Auf den Boden gelegt, hob es der Muntwalt (= Mann der Frau, 'Gewalthaber' der Mutter) auf, nahm es in die Arme und umschlug es mit seinem Mantel. Damit war das Kind anerkanntes Familienmitglied, wenn es jetzt ausgesetzt wurde, kam dies Mord gleich und wurde auch so geahndet. Es konnte aber auch durch Wasserweihe, erste Nahrungsaufnahme oder Namensgebung aufgenommen werden. Unter christlichem Einfluß wurde dies durch die Taufe überlagert und im Mittelalter brachte schon die Geburt die volle Rechtsfähigkeit (*HZR*, „Aufnehmen“ 1: 253-254).

<sup>49</sup> Einige Ausnahmen sind in den AaTh - Typen 755, 765A\* und 781 beschrieben, dann jedoch steht die Kindsmutter und ihre Bestrafung im Vordergrund (*EM*, „Kindsmörderin“ 7: 1364).



Nach der anfänglichen „Todesdrohung der [Stief-] Eltern“ gegenüber dem älteren Kind folgt entweder die erfolgreiche Flucht der Helden oder nach vollzogener Tötung/Verwandlung die Erlösung, meist aus eigener Kraft.

Gerade die *Kinder- und Hausmärchen* mit ihren insgesamt 228 Märchen weisen 51 Erzählungen mit Kinderfiguren auf.

Im Affekt werden Kinder verflucht und/oder in Tiere verwandelt (KHM 11, 25, 49, 93, 141). Sie werden aber auch aus niederen Gründen wie Neid, Haß und Eifersucht fast oder in der Tat getötet (KHM 9, 13, 15, 24, 33, 47, 51, 53, 56, 76) (*EM*, „Kind, Kinder“ 7: 1223-1238)<sup>50</sup>.

Die Gefährdung des kindlichen Helden geht meist von der Familie aus und führt nach bestandener Prüfung in eine neue, selbstgegründete Familie zurück oder in die alte, ohne das familienfeindliche „Element“<sup>51</sup>.

---

<sup>50</sup> ÜBERSICHT

KHM 9 „Die zwölf Brüder“: Ein Vater will seine zwölf Söhne töten lassen, damit die Tochter das ganze Reich erben kann.

KHM 13 „Die drei Männlein im Walde“: Die Stiefmutter verstößt ihre Stieftochter in der Annahme, daß diese draußen im Wald verhungert und erfriert.

KHM 15 „Hänsel und Gretel“: Die Eltern führen ihre Kinder in den Wald und hoffen, daß sie von dort nicht mehr zurückkehren.

KHM 24 „Frau Holle“: Die Stiefmutter verlangt von dem einen Mädchen, daß es die Spule wiederholt. In ihrer Angst springt es in den Brunnen.

KHM 33 „Die drei Sprachen“: Ein Vater verstößt seinen Sohn, weil er angeblich nicht fähig ist, etwas Anständiges zu lernen. Er befiehlt seinen Leuten ihn im Wald zu töten.

KHM 47 „Von dem Machandelboom“: siehe Märchenbeispiel im folgenden Text

KHM 51 „Fundevogel“: Die Köchin des Jägers will den auf einem Baum gefundenen Jungen kochen. Doch er kann mit der Tochter des Jägers fliehen.

KHM 53 „Sneewittchen“: Die Stiefmutter versucht es dreimal zu töten. Beim dritten Mal gelingt es ihr scheinbar für die längste Zeit.

KHM 56 „Der liebste Roland“: Die Stiefmutter will der Stieftochter in der Nacht zugunsten der eigenen Tochter den Kopf abschlagen.

KHM 76 „Die Nelke“: Ein alter Koch will dem Sohn des Königs aus Habgier ans Leben.

Ausnahme: KHM 6 „Der treue Johannes“: Die Kinder des Königs werden durch die Hand des Vaters geköpft, damit mit ihrem Blut der zu Stein erstarrte Diener wieder lebendig wird. (Ausnahme in dem Sinne, daß die Kindestötung im Dienste einer Opferhandlung steht.)

<sup>51</sup> Diese „Familientradition“ ist ein speziell europäischer Typ und für außereuropäische Märchen so gut wie nicht relevant (*EM*, „Kind, Kinder“ 7: 1223-1238).

#### 4.6.3 Ein Märchenbeispiel

Nach dieser Heranführung an das Thema sei nun zu einem Märchenbeispiel zurückgekehrt. Von den Literaturwissenschaftlern und Volkskundlern abgesehen kennen die wenigsten Leute das Märchen „Von dem Machandelboom“<sup>52</sup> (KHM 47). Deshalb sei der Inhalt hier etwas gekürzt wiedergegeben:

Ein Ehepaar wünscht sich sehr ein Kind und endlich, nachdem sich die Frau beim Apfel schälen in den Finger schneidet, geht ihr Wunsch in Erfüllung. Doch unter der Geburt stirbt die Frau, so daß der Mann nach einer gewissen Zeit ein zweites Mal heiratet. Mit dieser Frau bekommt er eine Tochter.

„Wenn die Frau ihre Tochter so ansah, so hatte sie sie sehr lieb; aber dann sah sie den kleinen Jungen an, und das ging ihr so durchs Herz, und es dünkte sie, als stünde er ihr überall im Wege, und sie dachte dann immer, wie sie ihrer Tochter all das Vermögen zuwenden wollte, und der Böse gab es ihr ein, daß sie dem kleinen Jungen ganz gram wurde, und sie stieß ihn aus einer Ecke in die andere, und puffte ihn hier und knuffte ihn dort, so daß das arme Kind immer in Angst war. Wenn er dann aus der Schule kam, so hatte er keinen Platz, wo man ihn in Ruhe gelassen hätte“ (Bechstein<sup>53</sup>, *Sämtliche Märchen* 302-312).

Die Aversion der Stiefmutter schaukelt sich so auf, daß sie ihm mit vorge-täuschter Freundlichkeit anbietet, sich doch einen Apfel vom Boden aus der großen Kiste zu holen. Sie hält ihm den schweren Kistendeckel auf und heißt ihn, sich einen Apfel zu nehmen. „Und als der kleine Junge sich hineinbückte, da riet ihr der Böse; bratsch! schlug sie den Deckel zu, daß der Kopf abflog und unter die Äpfel fiel.“

In ihrer Angst versucht sie, ihre Tat zu vertuschen, in dem sie den Jungen mit einem weißen Tuch um den Hals auf einen Stuhl vor die Tür setzt; mit einem Apfel in der Hand. Wenig später spricht Marleenken zu ihrer Mutter: „Der Bruder sitzt vor der Türe und sieht ganz weiß aus und hat einen Apfel in der Hand. Ich hab’ ihn gebeten, er soll mir den Apfel geben, aber er antwortet mir nicht; das war mir ganz unheimlich.“ Die Mutter ermuntert sie daraufhin, noch einmal hinzugehen, und wenn er nicht den Apfel hergibt, dann soll sie ihm „eins hinter die Ohren“ geben.

Als Marleenken das tut, fällt der Kopf herunter. Die Mutter läßt das Mädchen im Glauben, sie wäre es gewesen. Unter Tränen schaut die Kleine zu, wie die Mutter ihren Bruder zerstückelt und zu „Schwarzsauer“ verkocht. Am Abend kommt der Vater nach Hause und freut sich über das gute

---

<sup>52</sup> Der Machandel (norddeutsch) ist der im Volksglauben sehr geachtete Wacholder. Das Märchen ist in der Hamburger Volksprache von Philipp Otto Runge aufgezeichnet worden.

<sup>53</sup> Ludwig Bechstein übernahm die Grimmsche Fassung und übertrug sie wortgetreu ins Hochdeutsche. Der Verständlichkeit halber ist sie deshalb zitiert.

Abendbrot. Während er ißt, fragt er nach dem Sohn und lobt gleichzeitig das gute Essen. Unterdessen sammelt Marleneken alle Knochen, die der Vater unter den Tisch schmeißt. Als sie alle in einem Tuch beisammen hat, geht sie zum Machandelboom und legt sie darunter ins grüne Gras. Bald darauf raschelt im Strauch und ein schöner Vogel erhebt sich, der singt ein Lied:

Mein Mutter der mich schlacht

Mein Vater der mich aß

Mein Schwester der Marleenichen

Sucht alle meine Beenichen

Und bind't se in ein seiden Tuch

Legts unter der Machandelboom

Kywitt! Kywitt! ach watt een schoin fugel bin ik.

Und weil er so schön singt, bittet ihn ein Goldschmied, das Lied zu wiederholen. Der Vogel tut es jedoch nur für eine goldene Kette. Ähnlich geht es beim Schuster zu. Für ein Paar roter Stiefelchen, singt er das Lied. Vor einer Mühle sind es zwanzig Müllersburschen, die den Gesang gern noch einmal gehört hätten. Am Ende erhält er einen Mühlenstein dafür. Mit all diesen Dingen kehrt er zu seinem Vaterhause zurück und singt dort ebenfalls sein Liedchen. Nachdem der Vater und die Tochter ihre Geschenke empfangen hatten, muß die Stiefmutter widerstrebend, schon vom schlechten Gewissen geplagt, vor die Türe treten und „bratsch! warf ihr der Vogel den Mühlstein auf den Kopf, daß sie ganz zerquetscht wurde“. Durch ihren Tod wird der Junge erlöst und alle drei können nun „vergnügt“ ins Haus zurückkehren.

Das EM-Archiv verfügt über ungefähr 27 deutschsprachige Varianten, die zum größten Teil (19 Versionen) das Motiv der Apfelkiste und das Zuschlagen des Deckels aufweisen. Es handelt sich hierbei sowohl für das Märchen als auch im rechtsmedizinischen Sinne um ein außergewöhnliches Tötungsverfahren. Die recht markante Ausführung der Tat könnte seine große Verbreitung im deutschen Sprachraum begründen.

Der Rechtsmedizin sind jedoch nur ähnlich gelagerte Tathergänge bekannt. Das Einsperren des Kleinkindes in eine Truhe : In einer weiteren Variante bei Ludwig Bechstein werden das Mädchen und der Junge in eine Truhe eingesperrt. Nachdem die eigene Mutter den Deckel zugeschlagen hat, müssen sie darin „ersticken und sterben“, (Bechstein, „Vom Knäblein, vom Mägdlein und der bösen Stiefmutter“ *Sämtliche Märchen* 412-413).

Diesem Vorgang vergleichbar können Unfälle mit Kindern angeführt werden, die sich beim Versteckspiel in Kühlschränke eingeschlossen haben, die man von innen nicht mehr öffnen konnte (Vgl. dazu Prokop/Radam, *Atlas der Gerichtlichen Medizin* (1987) 96).

Die trennende Eigenschaft des Kistendeckels kann man mit einigen anderen Tötungsdelikten der heutigen Zeit vergleichen: z.B. der Angriff auf den Hals durch trennende Kräfte bei der Überrollung durch Schienenfahrzeuge (z.B. Selbstmörder auf den S- Bahngleisen). Aus dem Auffinden solcher Leichen und ihrer anschließenden Leichenschau wird beschrieben, daß bei noch so scharf trennenden Rädern mitunter ein Hautschlauch den Kopf mit dem Rumpf verbindet (Vgl. dazu Prokop/Radam, *Atlas der Gerichtlichen Medizin* (1987) 421-444).

Eine weitere Parallele zeigt sich in dem Auffinden eines Alkoholisierten am Müllcontainer, der durch den zurückfahrenden Containerdeckel in der Halsregion getroffen wurde. Die Sektion ergab Strangulierung der arteriellen Zufuhr des Kopfes.

Die oben ausgeführten rechtsmedizinischen Erfahrungen erheben für das Märchen die Frage, warum fast immer der Kopf unter die Äpfel rollt.

Es sei eine einzige Variante zitiert, die diese Seite der Tat realer darstellt. Eine Fleischerin und Stiefmutter „schlägt den Deckel zu, daß der Kopf drin im Kasten, der Körper draußen hängt. Sie schneidet ihn vollends ab, dann kocht sie den Kopf.“ (Peukert, *Schlesiens deutsche Märchen* „Von dem Fleischer, dessen Sohn zum Sperling wird“ 39ff.).

Es entspricht der visuellen Darstellungskraft des Märchens, daß der „Kopf in die Truhe kullert“, „unter die Äpfel fällt“, „tief unten in die Kiste kugelt“, „abgezwickt“ wird o.ä.m. Im Gegensatz zu dieser Schilderung steht die Wirklichkeit, in der dem Menschen „einfach nur“ der Genickbruch, die abrupte Strangulation/ Unterbrechung der Halsgefäße oder die Kompression der Luftwege widerfährt.

Beleuchtet man die Absichten der Märchenfiguren, ihre Kinder zu töten, kann durchaus ein falsches Bild entstehen. Denn durch die zitierten Beispiele ist leicht anzunehmen, daß im Märchen immer die Stiefmütter böse Gefühle für die ihr anvertrauten Kinder hegen.

Im erarbeiteten Material stehen 12 Stiefmütter sieben leiblichen Müttern gegenüber. Für diesen Märchentyp sind in der deutschsprachigen Volksüberlieferung der Vater (1 Märchen) oder beide Elternteile (2 Varianten) selten vertreten. Die wesentlich öfter gelesenen Buchmärchen, einschließlich der *KHM*, mögen zu diesem Eindruck beigetragen haben. Es sind aber Studien durchgeführt worden, die zeigten, daß in den mündlichen Märchen häufiger „harte Väter“ als „böse Stiefmütter“ auftreten. Dies entspräche vielmehr der Gegenwart der Märchenerzähler/ „Gewährsleute“, die vom väterlichen Vorsitz der Familie geprägt war (*EM*, „Kind, Kinder“ 7: 1231).

Neben der Verbreitung des Märchens in deutschsprachigen Gegenden häuft es sich auch in Estland. Man vermutet dort den Ursprung der Erzählung. Überwiegt im Deutschen das Motiv des Mutterhasses, herrscht im estnischen Raum die Tötung von Kindern aus Angst vor dem Verhungern vor. In den Märchen dieser Region töten Eltern in ihrer höchsten Not den Jüngsten, damit nicht die ganze Familie sterben muß. Aus dem unbewußten Kannibalismus wird ein bewußter.

Neben der Anthropophagie weist auch die animistische Vorstellung der Seelenwanderung (Belebung der Knochen, singender Vogel, lebendig werdender Junge) auf das hohe Alter dieses Märchentyps hin.

Man kann schlußfolgern, daß das Essen von Menschenfleisch in Hungersnot das ältere Motiv ist. Dieser Kannibalismus in Ausnahmesituationen ist zu einem späteren Zeitpunkt von dem Motiv der hassenden und bösen Stiefmutter überlagert worden. In einer Zeit, in der die Vorstellung, Menschen könnten in ärgster Hungersnot Menschenfleisch essen, immer mehr schwand (Kannibalismus in Ausnahmesituationen -> Kapitel „Hunger“).

Das bedeutet jedoch nicht, daß der sich entwickelnde Haß der (Stief-)Mutter nicht doch vorstellbar wäre. Die Mißhandlung von Kindern ist aus jeder Zeit bekannt. Märchenvarianten, die dies recht deutlich beschreiben, zeigen zum einen sich aufschaukelnde Aversionen und zum anderen körperliche Gewalt gegen das Kind.

Gerade die Grimmsche Fassung drückt eindringlich die seelischen Bedrängnisse aus. Der emotionale Kleinkrieg der (Stief-)Mutter überwiegt in den Buchvarianten wie auch in den volkstümlichen Versionen gegenüber dem Motiv der Gewaltanwendung.

Für die physische Mißhandlung, die dem Tötungsdelikt selten vorangeht, sei hier ein slowakische Variante zitiert:

Immer wenn der Vater im Wald ist, rächt sich eine Stiefmutter an seinen Kindern. „Sie schlug sie oft, daß die Streifen von den Stockhieben auf ihren Rücken fast nie verschwanden. Wie verrückt kam auf einmal die Stiefmutter mit einem glänzenden Messer in der Hand ins Zimmer hereingestürzt, riß den weinenden Jungen aus der Umarmung seiner Schwester und schnitt ihm mit dem Messer den Kopf ab.“ (Polívka, *Verzeichnis slowakischer Märchen*. „Der Vogel“ 404-405).

Dieses Märchen stellt mit der sehr realen Beschreibung von den Folgen der Stockhiebe eine Ausnahme dar.

Es wird versucht, die Tat zu vertuschen. Die Stiefmutter setzt den Jungen mit einem Tuch um den Hals vor die Tür, dies geschieht nicht nur in der Variante der Brüder Grimm. In einem anderen Fall verscharrt die Stief-

mutter beide Kinder unter dem Misthaufen (Tietz, *Wo in den Tälern die Schlote rauchen*, „Die roten Äpfel“ 490-491). In einem dritten wirft sie den Jungen den Schweinen zum Fraß vor (Spiegel, *Märchen aus Bayern*, „Die Stiefmutter und der Seelenvogel“ 2-3). Die beiden letzteren Sachverhalte sind dem Rechtsmediziner auch aus der heutigen Praxis bekannt.

„Kindesmißhandlung ist kein losgelöstes, singuläres Ereignis, sondern ein markanter Kristallisationspunkt in einem lebensgeschichtlichen Prozeß eines Kindes und seiner Familie“ (Thiessen, „Probleme und Möglichkeiten professionellen Handelns bei Verdacht auf Kindesmißhandlung“ *Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch* (1993) 73).

Im Märchenbeispiel wird der kindliche Held seelisch und körperlich mißhandelt. Die Aggression geht vom mütterlichen Elternteil aus, die dem Vater unentdeckt bleibt. Vergleicht man dies mit den heutigen psychologischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Kindesmißhandlung, ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Partner von der Mißhandlung nichts erfährt.

Man findet im Märchen auch die Isolation der Familie gegenüber der Märchengesellschaft. Den Erwartungshaltungen der Mutter kann das Kind nicht gerecht werden, die Situation schaukelt sich hoch.

*Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch* (Kruse/Oehmichen (1993)) sind oft Ausdruck von Gewalt in der Familie und ziehen als soziokulturelles Phänomen zunehmend das öffentliche Interesse auf sich. Gleichnamige Monographie erörtert zusätzlich rechtliche Fragen bei entsprechendem Verdacht und berichtet von der praktischen Seite des Kinderschutzes.

Mit Blick in die historischen Rechtsquellen wurde die Tötung von Neugeborenen unter der Geburt seit dem Mittelalter mit dem Ertränken (Süddeutschland) und dem Lebendigbegraben mit Pfählung (Norddeutschland) geahndet. Ähnlich lautet auch Art. 131 der Carolina zum Thema Kindestötung. Die Strafpraxis verschärfte sich jedoch erst seit der Frühen Neuzeit. Die Strafanwendung in diesem großen Umfang muß vor allem auch als gesellschaftliches Phänomen betrachtet werden.

Ab dem 17. Jahrhundert wurde das Ertränken durch die Schwertstrafe abgemildert (HzR, „Kindestötung“ 2: 736-741; Dülmen, *Frauen vor Gericht* (1991) 24).

Der Abwurf des Mühlensteins könnte als Tod durch Steinigung interpretiert werden. Die Steinigung ist hier eine Märchenstrafe, da mit dem Tod der Stiefmutter der Junge erlöst wird.

„Von dem Machandelboom“ - Eine Falldarstellung aus dem Märchen:

Opfer: Geschätztes Alter des Kindes: 5-8 Jahre. Das Stiefkind hat als „lebendige Erinnerung an die erste Frau des Mannes“ keinen normalen

Platz in der Familie. Diese Ausnahmestellung macht es zum Opfer seelischer Mißhandlungen. Das Geschwisterkind beteiligt sich nicht an den Ausschreitungen, im Gegenteil es herrscht ein vertrautes Verhältnis zwischen den beiden.

Täterin: Ehekrise und -zerrüttung fraglich, häusliche Belastungen vorstellbar, keine schlechte Behandlung durch den Ehemann beschrieben, kein Alkohol, Rachegefühle gegenüber Partner möglich.

Mißhandlungsform: Nur seelische Mißhandlung geht der Tötung voraus, ständiges Herumschubsen, keine ruhige Minute für den Jungen, permanente Angst vor Strafe oder Herumschubsen als psychische Störung denkbar.

Tod: Folge vorsätzlicher Tötung, abrupte Tat, außergewöhnlicher Tathergang (Strangulation, Dekapitation), Tod ist nicht Folge der seelischen Mißhandlung (in Anlehnung an: Trube-Becker, *Gewalt gegen das Kind* (1982) 17-29).

## 4.7 Verhungern

Das Hungern, der häufige Mangel an Nahrungsmitteln ist eine uralte Menschheitserfahrung und in unserem Kulturkreis kaum noch vorstellbar. Diese Nöte gingen oft mit Lebensmittelknappheiten, Teuerungen, Epidemien und Wirtschaftskrisen einher. Auf Grund der bis ins Zeitalter der Industrialisierung immer wieder vorkommenden Hungersnöte in Europa existieren zahlreiche schriftliche Belege darüber.

Diese Berichte belebten die Erinnerungen an die Zeiten des Hungers in Hungerchroniken, Auswanderergeschichten, Familien- und Gemeindeerzählungen, aber auch in Predigten und Liedern (*EM*, „Hunger, Hungersnot“ 6: 1380ff.). Andere Schriften betrachteten das Hungern unter wissenschaftlichen Aspekten.

Der Hungertod tritt „infolge völligen Nahrungsentzugs, chronischer Mangelernährung oder falscher Nahrungsmittelzusammenstellung“ ein. „Erwachsene können 1 bis 2 Wochen hungern, bei Flüssigkeitszufuhr auch länger, Neugeborene und junge Säuglinge nur wenige Tage“ (*Lexikon der Rechtsmedizin* (1993) 296).

Den Rechtsmediziner beschäftigen in diesem Zusammenhang Zeichen erheblicher Vernachlässigung wie Hauterscheinungen (Pfleugeschäden) und Infektionen (geschwächte Abwehrlage), die gerade bei Kindern auf Hungerzustände und längeren Nahrungsmangel hindeuten bzw. mit ihnen kombiniert sind. Der Rechtsmediziner Josef Maschka schreibt im *Handbuch der Forensischen Medizin* ((1881) 1: 727), daß in seinem Fachgebiet vor allem die „absichtlich unfreiwillige“ und unzureichende Nahrungszufuhr bei Kindern leider das Hauptinteresse ist.

Innerhalb weniger Tage spürt der Hungernde subjektiv den Hunger nicht mehr. Die ersten Energiereserven werden aus dem Körperfett gewonnen, später tritt Muskelschwund hinzu. Bei Mangelernährung können Ödeme an den Unterarmen und -beinen und an den Füßen auftreten.

In der mündlichen Volkstradition taucht zuerst das Gegenteil auf; der aus dem Hungern entstehende Wunsch, immer Essen zu haben: wie z.B. in „Schlaraffenland“ (KHM 158), „Tischleindeckdich“ (KHM 36) oder „Der süße Brei“ (KHM 103).

Der Tod durch Verhungern als Strafe oder als zeitlich länger angelegter Suicid etwa im Hungerstreik ist im Märchen nicht vorhanden. Das Hungern wird als schicksalsgegeben angesehen, weil man arm ist, viele Kinder hat, verwitwet oder elternlos geworden ist.

So ist das Hungermotiv zusammen mit der Armut Voraussetzung für das Aussetzen von „Hänsel und Gretel“ (KHM 15). Auch der Wanderer in „Die beiden Wanderer“ (KHM 107) läßt sich nur aus Hunger beide Augen



ausstechen. Im „Gevatter Tod“ (KHM 44) lautet der Anfang: „Es hatte ein armer Mann zwölf Kinder und mußte Tag und Nacht arbeiten, damit er ihnen nur Brot geben konnte.“ Bei den Eltern der „Goldkinder“ (KHM 85) geht es „von Hand zu Mund“. Als die Eltern vom „Sterntaler“ (KHM 153) gestorben sind, hat es nur noch die „Kleider auf dem Leib und ein Stückchen Brot in der Hand, das ihm ein mitleidiges Herz geschenkt hatte.“

In allen diesen Märchenbeispielen steht das Motiv des Hungerns am Anfang, es ist Voraussetzung und Auslöser für die Entwicklung einer Handlung. Das Geschehen wird nicht in aller Ausführlichkeit geschildert. Die Märchen enden aber in Reichtum, der in der Volksvorstellung meistens für gutes Essen vorausgesetzt wird.

Im Gegensatz dazu stehen zwei Beispiele der *Kinder- und Hausmärchen*. Da sie nicht unbedingt zur Gattung der Märchen zu zählen sind, führt die Handlung unmittelbar zum Tode.

In der Kinderlegende 6 „Gottes Speise“ heißt es:

Es waren einmal zwei Schwestern, die eine hatte keine Kinder und war reich, die andere hatte fünf Kinder und war eine Witwe und war so arm, daß sie nicht mehr Brot genug hatte, sich und ihre Kinder zu sättigen. Da ging sie in der Not zu ihrer Schwester und sprach: `Meine Kinder leiden mit mir den größten Hunger, du bist reich, gib mir einen Bissen Brot.` Die steinreiche war auch steinhart, sprach: Ich habe selbst nichts in meinem Hause `, und wies die Arme mit bösen Worten fort. Nach einiger Zeit kam der Mann der reichen Schwester heim und wollte sich ein Stück Brot schneiden, wie er aber den ersten Schnitt in den Laib tat, floß das rote Blut heraus. Als die Frau das sah, erschrak sie und erzählte ihm, was geschehen war. Er eilte hin und wollte helfen, wie er aber in die Stube der Witwe trat, so fand er sie betend; die beiden jüngsten Kinder hatte sie auf den Armen, die drei ältesten lagen da und waren gestorben. Er bot ihr Speise an, aber sie antwortete: `Nach irdischer Speise verlangen wir nicht mehr; drei hat Gott schon gesättigt, unser Flehen wird er auch erhören.` Kaum hatte sie diese Worte ausgesprochen, so taten die beiden Kleinen ihren letzten Atemzug, und darauf brach ihr auch das Herz, und sie sank tot nieder.

Volkskundlich bemerkenswert ist das Motiv des verweigerten Brotes, aus dem Blut fließt (ehrbarer Umgang mit Brot: als wichtigstes Grundnahrungsmittel darf es Bedürftigen gegenüber nicht verweigert werden. *EM*, „Brot“ 2: 808).

Der emeritierte Mikrobiologe Stefan Winkle zeigt in seiner *Kulturgeschichte der Seuchen* am Beispiel des sogenannten Blutwunders, wie medizinisches Unwissen soziales Verhalten beeinflussen kann. Der Befall

von stärkehaltigen Lebensmitteln (Brot, Polenta, Bohnen, auch Hostien) durch bestimmte Bakterien erklärt das Phänomen des blutenden Brotes. Die Keimkolonien bilden ein rotes Pigment und erwecken dadurch den Eindruck von geronnenem Blut. Einige Jahrhunderte später und man verdächtigte Juden, rotgefärbte Hostien für rituelle Zwecke zu mißbrauchen (Feldmeier, „König Pippin im Kampf mit den Mikroorganismen“ *Berliner Zeitung*. 190 (16./17. August 1997): V).

Die Gleichgültigkeit, mit der sich die Frau in ihr Schicksal ergibt, ist vergleichbar mit der Apathie, die Hungernde nach drei Tagen erfassen kann. Das andere Beispiel verbannen die Brüder Grimm in den Anhang. „Die Kinder in Hungersnot“ (KHM Anh. 24) sei hier auf Grund ihrer Eindringlichkeit ebenfalls zitiert:

Es war einmal eine Frau mit ihren zwei Töchtern in solche Armut geraten, daß sie auch nicht ein bißchen Brot mehr in den Mund zu stecken hatten. Wie nun der Hunger bei ihnen so groß ward, daß die Mutter ganz außer sich und in Verzweiflung geriet, sprach sie zu der ältesten: `Ich muß dich töten, damit ich etwas zu essen habe. Die Tochter sagte: `Ach, liebe Mutter, schont meiner, ich will ausgehen und sehen, daß ich etwas zu essen kriege ohne Bettelei´. Da ging sie aus und kam wieder und hatte ein Stückchen Brot eingebracht, das aßen sie miteinander, es war aber zu wenig, um den Hunger zu stillen. Darum hub die Mutter zur anderen Tochter an: `So mußst du daran.´ Sie antwortete aber: `Ach, liebe Mutter, schont meiner, ich will gehen und unbemerkt etwas zu essen anderswoher ausbringen.´ Da ging sie hin, kam wieder und hatte zwei Stückchen Brot eingebracht; das aßen sie miteinander, es war aber zu wenig, um den Hunger zu stillen. Darum sprach die Mutter nach etlichen Stunden abermals zu ihnen: `Ihr müsset doch sterben, denn wir müssen sonst verschmachten.´ Darauf antworteten sie: `Liebe Mutter, wir wollen uns niederlegen und schlafen und nicht eher wieder aufstehen, als bis der Jüngste Tag kommt.´ Da legten sie sich hin und schliefen einen tiefen Schlaf, aus dem sie niemand erwecken konnte, die Mutter aber ist weggekommen, und weiß kein Mensch, wo sie geblieben ist.

Hier klingt an, was auch in Realität vorgekommen ist: die Anthropophagie. Sie wird als höchste Stufe der Verzweiflung zu Hungerszeiten beschrieben (Prokop/Göhler, *Forensische Medizin* (1975) 164; *EM*, „Hunger“ 6: 1385; -> auch Kapitel „Kindestötung“).

Der final beschriebene Schlaf der Mädchen kann als die beobachtete Schlafsucht bei Hungernden gedeutet werden, die meist in Koma und Tod endet. Der Egoismus der Mutter läßt die Töchter das Brot besorgen, durch ihn vernachlässigt sie schließlich ihre Kinder.

## 5 WEITERE RECHTSMEDIZINISCHE SACHVERHALTE IN DEN MÄRCHEN

### 5.1 Identifizierung

Das Wiedererkennen unbekannter Toter durch die Besichtigung der Leiche ist das älteste Verfahren der Identifizierung. Verwandte und andere Personen, die den Verstorbenen kannten, können den Toten an seiner Kleidung, an mitgeführten Gegenständen oder an charakteristischen Körpermerkmalen erkennen. Dies ist heute noch üblich<sup>54</sup>.

Ein Hauptteil der rechtsmedizinischen Untersuchungstätigkeit nutzt jedoch hochtechnisierte Methoden, um z.B. genetische Fingerabdrücke oder Knochenfunde zu identifizieren, aus Körperzellen Geschlecht und Blutgruppen zu bestimmen, oder über Superprojektion mit Röntgenaufnahmen und mit stomatologischen Methoden die Personenstandsidentität einer Leiche festzustellen (Vgl. dazu Hunger/Leopold, *Identifikation* (1978)). Mit diesen Verfahren können die Rechtsmediziner dem kriminalistischen Erkennungsdienst richtungsweisende Informationen nicht nur über das Opfer, sondern auch über den Täter, geben.

Das Märchen beschränkt sich auf einfache Methoden, um die Identität einer Person oder einer Leiche festzustellen.

Das erste Beispiel ist die „Schuhprobe“ Aschenputtels (KHM 21). Nur auf Grund der richtigen Schuhgröße kann hier der „Täter“ überführt werden.

Jacob Grimm sah darin, daß der rechten Braut ein Schuh angezogen wurde, einen germanischen Verlobungsbrauch. Auch heute noch soll es ähnliche Sitten besonders bei den romanischen Völkern geben (Grimm, *Deutsche Rechtsaltertümer* (1899) 1:214; *HdA*, „Schuh“ 7:1327f.).

Ebenfalls erkennen sich einander Versprochene durch die passenden Hälften eines Ringes, wie am Ende des Märchens vom „Bärenhäuter“ (KHM 105).

Das nächste Beispiel „Der Maurerlehrling“ gehört zur Märchensammlung von Heinrich Pröhle *Märchen für die Jugend* (Nr.38):

Ein Maurer baut mit seinem Lehrling die Schatzkammer des Königs und läßt dabei einen Stein lose, sodaß er sich im Nachhinein Schätze aus der Schatzkammer holen kann. Der König erfährt davon und läßt „Fallen und Schlingen vor die Stelle legen“. Als nun der Maurer sich in der Schlinge verfängt, befiehlt er dem Lehrling, ein Messer zu holen und ihm den Kopf abzuschneiden.

---

<sup>54</sup>Dafür waren seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts große öffentliche Leichenschauhallen erbaut worden. In Berlin stand von 1886-1931 eine Halle auf dem Gelände des ehemaligen Charité-Friedhofes. Die Berliner brachten ihr ein reges Interesse entgegen (Wirth, *Tote geben zu Protokoll* (1992) 192-194).

Am nächsten Morgen findet der König nur den Rumpf. „Da rieten ihm seine Räte, diesen Rumpf auf eine Kuhhaut zu legen und so durch die Stadt zu schleifen; das Haus aber, worin dann Geschrei entstände, sei das Haus des Diebes.“<sup>55</sup>

Man könnte in diesem Fall von einer Identifizierung durch Wiedererkennen des Körperbaus, einer Art altertümliche Gegenüberstellung, sprechen.

Der Maurerlehrling weiß jedoch geschickt, die durch das Geschrei herbeilaufenden Leute abzulenken. Er hackt sich mit einer Axt in den eigenen Fuß. Die erfolgte Selbstverstümmelung ist der Grund für das Gezeter im Haus. Der angedachte Plan der Identifizierung führt nicht zum Erfolg.

---

<sup>55</sup> Zur Strafverschärfung wurden oft Mörder und Räuber, „auf eine Kuhhaut gelegt oder in sie eingehüllt“, zur Richtstätte geschleift (Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 42).

Ein paralleles Motiv findet sich in der magischen Handlung, die besagt, daß beim Wegschaffen der Leiche eines Selbstmörders, selbige auf einer Kuhhaut zu schleifen ist, um den Selbstmörder am Wiedergehen zu hindern (*HdA*, „Selbstmörder“ 7: 1630).

## 5.2 Selbsttötung

Die Selbsttötung ist die absichtliche Vernichtung des eigenen Lebens durch Vergiften, Erhängen, Ertränken, Erschießen, Öffnen der Pulsader etc. Sie drückt bei Geistesgesunden meist eine krisenhafte Zuspitzung problematischer Lebenssituationen, seltener noch eine Bilanzierung des Lebens aus.

Die Sammlung der *Kinder- und Hausmärchen* kennt nur vier Beispiele der Selbsttötung. Dies ist keine repräsentative Anzahl, daher werden Einzelbeispiele an dieser Stelle vorgestellt.

(1) „Der Königssohn geriet außer sich vor Schmerz, und in der Verzweiflung sprang er den Turm herab: das Leben brachte er davon, aber die Dornen, in die er fiel, zerstachen ihm die Augen.“ „Rapunzel“ (KHM 12) ist hier ein erstes Beispiel für einen Selbsttötungsversuch als „Hochhaussturz“. Der Sturz kommt in wenigen Märchen vor, und wenn, dann auch in suizidaler Absicht und oft mit Erfolg (z. B. in einer Variante von AaTh 441 aus Pröhle, *Märchen für die Jugend* Nr.13 „Der lustige Zaubrigel“).

(2) Im „Bärenhäuter“ (KHM 101) finden wir zwei Selbstmorde der neidischen Schwestern. Der Teufel bekommt sie als „Ersatzseelen“ für eine im Handel versprochene: „Als sie ... hörten, daß das der Bärenhäuter war, liefen sie voll Zorn und Wut hinaus; die eine ersäuftete sich im Brunnen, die andere erhenkte sich an einem Baum.“ Eine andere deutschsprachige Variante besagt: „... sie entleibten sich aus Ärger, die eine am Nagel, die andere im Wasser“ (Sutermeister, *KHM aus der Schweiz* „Der Teufel als Schwager“ Nr. 24). Der Teufel bekommt fast immer „seine“ Seelen<sup>56</sup>.

---

<sup>56</sup> Drei Menschen töten sich im Märchen „Der Jäger und die drei Brüder“ (AaTh 361) aus der Sammlung Heinrich Pröhles *Märchen für die Jugend*: Drei Brüder werden von einem „grünen Jäger“ (=Teufel) versucht, sie widerstehen und zur Belohnung bekommen sie eine Tasche, aus der sie, immer wenn sie hineingreifen, einen „feinen Gulden“ ziehen. Allerdings unter der Bedingung, daß sie nichts anderes sprechen dürfen als der älteste: „Wir Brüder alle drei“, der zweite: „Wohl um das Geld“, und der dritte: „Und das war recht“. In der Nacht beobachten sie in einem Wirtshaus, wie der Wirt, seine Frau und sein Sohn einen Kaufmann des Geldes wegen „mit einer Schlinge um den Hals erdrosseln“. Als nachgeforscht wird, lenkt der Wirt den „Verdacht des Mordes“ auf die drei Brüder. Bei der Befragung können sie nur antworten, wie ihnen der Jäger geheißsen hat. Erst in letzter Minute, kurz vor dem Galgen, werden sie von dem Jäger erlöst, der die Wahrheit erzählt. „Die Wirtsleute waren unter den Zuschauern und liefen schnell nach Haus, als sie solche Rede hörten. Daheim schnitt sich der Wirt die Kehle ab, die Frau erhenkte sich, und der Sohn stürzte sich in die Sense.“

Es handelt sich hierbei um Selbstmord im Sinne einer Selbstjustiz, wobei man den Sturz in die Sense als epische Übertreibung im Märchen ansehen kann.

Dieses Märchen ist der Sage sehr nah, da am Anfang der Ort genau beschrieben wird: „Einst war eine bitterböse Zeit auf dem Harze, die Gruben waren wegen des Wassermangels unbrauchbar und viele Bergleute brotlos.“ Die Gerichtsbarkeit ist märchenuntypisch eine Irdische, kein König spricht als Gerichtsinstanz Recht. Für die Gattung Märchen spricht die „wunderbare“ Erlösung der Brüder. Waltraut Woeller sah in dieser Erzählung „eine Vorstufe zur Kriminalliteratur“ (Woeller, *Deutsche Volksmärchen* 539).

(3) Im „Märchen von der Unke“<sup>57</sup> (KHM 105) geht es um ein kleines Mädchen, das seine Milch immer mit einer Unke teilt. Eines Tages erschlägt die Mutter die Unke. Seit dieser Zeit verfällt das Kind immer mehr: „Nicht lange, so fing der Totenvogel an zu schreien, und das Rotkehlchen sammelte Zweiglein und Blätter zu einem Totenkranz, und bald hernach lag das Kind auf der Bahre.“

In dieser Selbstaufgabe kann man eine Form der Selbsttötung sehen. Sie läßt sich mit dem Selbstverfall älterer Menschen bei Verlust des langjährigen Partners vergleichen.

Heinz Rölleke sieht in der Konstellation von Kind und Schlange eine „symbiotische Einheit“, Mensch und Totemtier gehören unweigerlich zusammen. „Wäre das Kind zuerst gestorben, wäre auch die Schlange umgekommen“ (Janning, „Das erste Märchen von der Unke“ (1991) 90-95; Rölleke, „Der Tod in den Märchen der Brüder Grimm“ (1991) 79-89).

(4) Das vierte Märchen erzählt von einem armen Waisenjungen, der zur Erziehung zu reichen, aber geizigen Leuten gegeben wird („Der arme Junge im Grab“, KHM 185). Mit der Zeit steigert sich seine Furcht vor diesen hartherzigen Leuten so sehr, daß er bei seinem letzten Ungeschick nur noch einen Ausweg im Sich-Selbsttöten sieht: „'Ach', rief er, 'jetzt ist es aus mit mir. Der böse Mann hat mir nicht umsonst gedroht, kommt er zurück und sieht, was ich getan habe, so schlägt er mich tot. Lieber will ich mir selbst das Leben nehmen'“. Er möchte sich vergiften. Der Junge hat große Ängste. Die Situation verschärft sich durch das erschreckend böse Verhalten der Stiefeltern. Bei einem zusätzlichen Problem sieht er nur im Tod den letzten Ausweg. Unerfahrenheit und eine niedrige Toleranz des Jugendlichen gegenüber alltäglicher Frustration spitzt diese außergewöhnliche Lebenssituation zu.

Da man bei Selbstmord immer nach dem Warum fragen sollte, wird in diesem Abschnitt etwas mehr auf das im Märchen beschriebene Umfeld der Protagonisten eingegangen.

Jedesmal wird eine zugespitzte Lebenskrise für die jeweilige Person beschrieben. Verzweiflung (KHM 12), Selbstaufgabe (KHM 105) und Bewältigungsangst bei Jugendlichen (KHM 185) sind auch heute noch häufige Tatmotive, wogegen Neid, Ärger, Wut und Zorn (KHM 101) märchenhafte Gründe sind, das Leben nicht mehr als lebenswert zu empfinden. Die Art und Weise, sich im Märchen aus dem Leben zu bringen, ist breit gefächert: Sturz, Erhängen, Ertränken und Vergiften. Diese Formen der Selbsttötung kennt der Rechtsmediziner auch aus seiner heutigen Praxis.

---

<sup>57</sup> „Unter der Unke wird in Hessen und Westfalen die Ringelnatter verstanden, die sehr gern Milch trinkt und nicht giftig ist.“ (Bolte-Polívka, *Anmerkungen zu den KHM 2*: 459)

Die Form der Selbstaufgabe geschieht sehr latent. Als Hypothese könnte man diskutieren, daß der Tod durch schwächende Erkrankung und Verhungern eintrat.

In keinem der angeführten Märchen wird der Selbstmord als solcher angesehen. Die Stellung des Selbstmörders in der Märchengesellschaft wird nicht beleuchtet. Dies könnte man darauf zurückführen, daß in der Zeit vor dem Erstarren des Einflusses der Kirche der Selbstmord nicht als tadelnswert galt.

Im Mittelalter wurde Selbsttötung als Verbrechen geahndet. Der Selbstmörder habe in das Recht Gottes eingegriffen. Ihm konnte kein Begräbnis in geweihter Erde gewährt werden (Ohler, *Sterben und Tod im Mittelalter* (1990) 212).

Die Meinung der Kirche spiegelt sich auch im christlich überlagerten Aberglauben wieder. Jedoch finden wir im Märchen fast nur das Motiv des „böartigen Wiedergängers/Spukgestalt/Gespenst“ (HdA, „Selbstmörder“ 7:1627ff.).

„Rumpelstilzchen“ (KHM 55) ist als märchenhafte Zwergengestalt nicht von irdischer Natur. Das Märchen erzählt, daß auch er sich von selbst aus dem Leben beförderte. Als die Königstochter seinen Namen richtig erriet, „stieß er mit dem rechten Fuß vor Zorn so tief in die Erde, daß es bis an den Leib hineinfuhr, dann packte es in seiner Wut den linken Fuß mit beiden Händen und riß sich entzwei.“

Dieser Suizid nach Enttarnung der richtigen Identität ist kein konstantes Motiv dieses Märchens, die Urheber sind nachweislich die Brüder Grimm (Rölleke, *Unbekannte Märchen von Jacob und Wilhelm Grimm* (1987)).

### 5.3 Selbstverstümmelung und Simulation

Dem Selbstmord als Tat verwandt ist die Selbstverstümmelung. Als Motiv ist sie stärker in die Märchenhandlung eingebettet.

Die beiden Stiefschwestern von „Aschenputtel“ (KHM 21) hauen sich entweder den „großen Zeh“ oder den „Hacken“ ab, um vom Prinzen auserwählt zu werden. Das Schwesterchen der „Sieben Raben“ (KHM 25) schneidet sich den kleinen Finger ab, um das Tor vom Schloß auf dem Glasberg aufschließen zu können, und um somit ihre Brüder zu erlösen. In einigen Varianten zu dem „Mädchen ohne Hände“ (KHM 31) hackt sich das Mädchen selbst die Hände oder Brüste ab (-> auch Kapitel „Scharfe Gewalt“). Auf der Suche nach dem „Wasser des Lebens“ (KHM 97) wird dem jüngsten Königssohn die Ferse durch das Zuschnappen eines Tores abgeschlagen. Weil „Drei Feldscherer“ (KHM 118) einem Wirt ihre Kunst zeigen wollen, schneidet der eine sich die Hand ab, der zweite reißt sich das Herz aus und der dritte sticht sich die Augen aus. Sie versuchen am nächsten Tag, sich diese Körperteile wieder anzuheilen.

Die Verstümmelungen gehören zur Motivkette eines Märchens. Warum sich die Märchenfiguren dies zufügen, wird durch die Handlung des Märchens deutlich. „Schmerzen“ oder „Blutvergießen“ als Folge der Verstümmelung werden fast nie beschrieben (Röhrich, *Märchen und Wirklichkeit* (1964) 152).

Durch die heutige Praxis kennt der Rechtsmediziner Selbstbeschädigungen, die im Rahmen von Rentenbegehren und Versicherungsansprüchen sich selbst zugefügt werden.

Die Verstümmelung kann auch Hilferuf bei psychischen Störungen und neurotischen Fehlhaltungen sein. Die Monographie *Selbstschädigung* (Saternus/Kernbach-Wighton (1996)) bekräftigt diesen psychisch-psychiatrischen Aspekt sich selbstverletzenden Verhaltens anhand von Artikeln jüngst geschehener Ereignisse, die auch das öffentliche Interesse auf sich zogen, sowie den rechtsmedizinischen Beitrag zur Aufklärung der Fälle.

Der Selbstverstümmelung im folgenden Sinne nahe verwandt ist die Simulation: „Simulation und Selbstverstümmelung können beide als Mittel zu einem bestimmten Zweck dienen, wodurch der Betroffene sich einen Vorteil verschaffen will“ (Prokop/Göhler, *Forensische Medizin* (1975) 310).

Als klassisches Beispiel hierfür seien die Schwestern „Aschenputtels“ genannt. Sie „spiegeln bewußt vor“, ihnen gehöre der Schuh. Sie machen sich den Fuß „passend“, um sich mit dem Prinzen vermählen zu können. Daß der Schuh anfangs paßt, ist nicht auf „natürliche Weise“ herbeigeführt worden. Es wird entdeckt.



Eine besondere schauspielerische Leistung vollführt der Wolf, um die „Sieben Geißlein“ (KHM 5) zu fressen. Erst schluckt er Kreide, damit seine Stimme geschmeidiger wird. Im zweiten Versuch läßt er seine Pfote mit Teig bestreichen, um den Geißlein vorzutäuschen, er sei ihre Mutter mit hellen Pfoten.

Das Beispiel zeigt ein heimtückischen und simulierenden Wolf, der, um sein Ziel zu erreichen, nicht vorhandene Tatsachen vorspielt, ein Rollenspiel durchführt.

Seltener als die Simulation findet man die Dissimulation im Märchen. Hierbei werden vorhandene Anzeichen eher heruntergespielt. Die Hexe in „Hänsel und Gretel“ (KHM 15) möchte Hänsel gerne verspeisen. Jedoch Hänsel zeigt immer nur ein mageres Knöchlein vor, damit die Alte ihn nicht frißt.

Der Unterschied zur Simulation liegt in der Absicht. Der Dissimulant will keinen Vorteil erlangen. Hänsel versucht dem Unausweichlichen zu entgehen.

Die Stiefmutter Schneewittchens (KHM 53) will, daß der Jäger sie tötet. Dieser jedoch bringt es nicht übers Herz und tötet dafür einen Frischling und legt seine Eingeweide der Königin als Beweis für den ausgeführten Befehl vor.

Dieses Motiv ist in vielen Varianten, auch im Märchen vom „Mädchen ohne Hände“ (KHM 31), vertreten. Jäger, Koch oder andere Gewährleute der Stief- oder Schwiegermutter können das Mädchen nicht töten und erschießen dafür Wild, sehr oft auch eine Hirschkuh. Im „Mädchen ohne Hände“ und ihren Varianten werden zusätzlich die Hände als Beweis verlangt.

Die vorgelegten falschen Beweise kann die Auftraggeberin nicht identifizieren und verspeist sie in der Annahme, es sei Menschenfleisch (über Kannibalismus -> Märchenbeispiel im Kapitel „Kindestötung“).

## 5.4 Spurenkunde

„Die Spur ist das, was zurückbleibt, nachdem ein Tatgeschehen abgelaufen ist“ (Schäfer, *Untersuchung und Spurensicherung bei Sexualdelikten* (1996) 8).

Unter Spuren versteht der Rechtsmediziner kleinste Mengen, die ein Täter am Tatort und Opfer und auch das Opfer am Täter und Tatort hinterläßt. Dies können Materialspuren wie Speichel, Blut, Haare, Textilfasern, Sperma, Schweiß und auch Fingerabdrücke sein sowie Formspuren, z.B. Bißringe, Fußabdrücke, Reifen- und Waffenspuren. Die Monographie *Humanbiologische Spuren* (Schleyer, Oepen, Henke (1995)) unterstreicht die Bedeutung dieser kleinsten Mengen und Andeutungen von Spuren und den sorgsamsten Umgang mit ihnen bei der Aufbereitung für hochdifferenzierte Labortests.

Wenn man nach Spuren in der Volksdichtung sucht, so findet man drei verschiedene Möglichkeiten.

(1) Das Blut als wichtigste rechtsmedizinische Materialspur trifft man in der Volkserzählung häufig mit der Vorstellung assoziiert, das Blut sei Sitz der Seele und des Lebens. Das Blut verkörpert die nichtanwesende Person, ist Stellvertreter und Lebensträger des ganzen Menschen (Blut als *pars pro toto*)<sup>58</sup>.

In „Die Gänsemagd“ (KHM 89) tropft die Mutter drei Blutstropfen aus ihrem Finger auf ein Läppchen, welches sich die Königstochter an den Busen steckt. Solange die Tropfen bei ihr sind, sprechen sie mit ihr. Als sie den Lappen verliert, kann die Kammerjungfer Macht über die Königstochter gewinnen.

Drei Blutstropfen, jeweils einer vor dem Bett, in der Küche und auf der Treppe, antworten für die bereits enthauptete Tochter (KHM 56, „Der liebste Roland“). Im „Zwei Brüder“-Märchen (KHM 60) kommt der eine Bruder nach einer längeren Zeit an den Scheideweg zurück und findet das Messer verrostet. In einigen Varianten fließt Blut aus dem Baum, in dem das Messer steckt, oder er sieht blutige Fußspuren. Sein Bruder ist in (Lebens-) Gefahr.

In „Fitchers Vogel“ (KHM 46) ist das Blut, das am Ei klebt, Zeugnis für das übertretene Verbot. Den ersten beiden Schwestern fällt es in die Blutlache, die aus der verbotenen Kammer quillt. Es läßt sich nicht abwischen und wird somit zum magischen Beweis der Schuld (EM, „Blut“ 2: 506- 522).<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> Die Vorstellung von der lebensspendenden Kraft des Blutes kommt im „Treuen Johannes“ (KHM 6) zum Ausdruck. Der versteinerte Diener Johannes kann nur mit dem Blut der Königs kinder entzaubert werden.

<sup>59</sup> Von der Untilgbarkeit unschuldig vergossenen Blutes berichten mehrere Sagen und Chroniken (Gesta Romanorum, Zimmersche Chronik). Zeichen der dem Blut innewohnenden Vitalität zeigt

(2) Der Märchenheld legt selbst eine Spur. Das bekannteste Beispiel ist „Hänsel und Gretel“ (KHM 15). Das Motiv taucht europaweit in mehreren Varianten auf. Zur Markierung des Weges können benutzt werden: Sägemehl, Spreu, Hanf, Asche, Kleie, Kieseln, Brotkrumen, Erbsen oder auch ein Faden (Bolte/Polívka, *Anmerkungen zu den KHM* 1: 115-126; *EM*, „Hänsel und Gretel“ 6: 489-506). Hänsel verstreut nach den Kieselsteinen Brotkrumen, die von den Vögeln im Wald aufgepickt werden.

In der „Räuberbräutigam“ (KHM 40) nimmt die Müllerstochter „beide Taschen voll Erbsen und Linsen“ mit auf den Weg. Der Bräutigam hatte Asche als Markierung zum Räuberschloß im Wald verteilt. Auf ihrer Flucht nach Hause hilft die eigene Spur besser den Weg zu finden. „Die gestreute Asche hatte der Wind weggeweht, aber die Erbsen und Linsen hatten gekeimt und waren aufgegangen und zeigten im Mondschein den Weg.“

Alle Spuren bezeugen ein Mißtrauen gegenüber den lockenden Personen. Sind die Brotkrumen und die Asche vergänglich, führt die Verdopplung der Markierung im „Räuberbräutigam“ zu einer Rettung aus dem Wald.

(3) Spuren heimtückischer Taten werden auch im Märchen vertuscht und verschleiert. Trotzdem entdeckt man sie.

Im „Machandelboom“ (KHM 47) hat die Mutter ihren Stiefsohn umgebracht. Der Kopf wurde durch den heruntergeschlagenen Kistendeckel abgetrennt. (-> Kapitel „Kindestötung“). Vom schlechten Gewissen geplagt, setzt sie dem Toten den Kopf wieder auf den Hals, kaschiert die Trennlinie mit einem weißen Tuch und setzt den Jungen vor die Haustür auf einen Stuhl.

Der ältere Bruder erschlägt in „Der singende Knochen“ (KHM 28) den jüngeren hinterrücks auf einer Brücke und vergräbt ihn dann unter der Brücke. „Nach langen Jahren“ kommt ein Hirte vorbei und findet ein „schneeweißes Knöchlein“, aus dem er ein Mundstück fertigt. Beim Spielen auf diesem verrät das Lied den Brudermord.

In „Die klare Sonne bringt's an den Tag“ (KHM 115) ruft das Spiegeln der Sonnenstrahlen an der Zimmerdecke die Erinnerung wach. Es verleitet den Schneidergesellen, von seiner Tat zu berichten. Daraufhin wird er vors Gericht geführt.

Der negative Held versucht, seine Tat zu verbergen. Das Märchen ist jedoch so positiv angelegt, daß das Verbrechen immer aufgedeckt wird. In diesem Zusammenhang einen Realitätsbezug aufzustellen, wäre vermes-

---

sich auch, wenn das Blut als „Kläger“ Unschuldiger auftritt wie in der Bahrprobe (*EM*, „Blut“ 2: 508).

sen. Das Vertuschen von Tötungsdelikten im Märchen gibt es. Es wird jedoch auf sehr märchenhafte Art und Weise entdeckt und geahndet.

Vor dem Hintergrund der Frage nach dem Täter sei an dieser Stelle auf die Bahrprobe (schweizr.: Baarprobe) eingegangen. Bis ins 17. Jahrhundert kannte man die Probe auch in der rechtsmedizinischen Fachliteratur. Man führte den Verdächtigen zur „Baar“ (oder „Bahr“, dem Getöteten), wenn dieser bei der Berührung mit dem Täter blutete, war der wahre Übeltäter überführt. (Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht* (1993) 306-311; *HdA*, „Blut“ 1: 1435).

Das Märchen kennt das herausquellende Blut, das stellvertretend für die Toten klagt. In der Erzählung „Gottes Speise“ (KHM Legende 6) quillt Blut aus dem Brot, kurz nachdem die reiche Schwester der armen etwas zum Essen verweigert hatte (-> Kapitel „Verhungern“).

Der Idee nach der Bahrprobe ebenfalls verwandt ist das Motiv vom singenden Knochen. Der verblichene Knochen klagt den Bruder an.

## 6 DIE TODESSTRAFE

### 6.1 Die Todesstrafe im Märchen

Das Thema Todesstrafe wurde und wird in ihrer historischen und rechtlichen Dimension von Juristen, Rechtshistorikern und Volkskundlern bearbeitet. Von der historisch genau recherchierten Zusammenstellung juristischer Fakten (His, (1920) und (1935); Schild, (1980); Leder, (1980)) bis zur mythologisch-psychologischen Interpretation (Barring, (1967); Rossa, (1979); Sturm, (1962)) wurde bereits fundierte Arbeit zur Geschichte der Todesstrafe geleistet.

Was interessiert nun den Rechtsmediziner an der Todesstrafe?

Grundsätzlich bleibt die Todesstrafe eine juristische Fragestellung, die durch den Rechtswissenschaftler für das Märchen bereits mehrfach untersucht wurde (Ludwig, *Richter und Gericht im deutschen Märchen* (1935); Leder, *Todesstrafe* (1980)). Da es sich dennoch um einen nicht natürlichen Tod im Sinne der Rechtsmedizin handelt, werden die folgenden Ausführungen dazu gemacht.

Die Mannigfaltigkeit der verhängten Todesstrafen der *Kinder- und Hausmärchen* ist erstaunlich. In 36 von 228 Märchen werden elf unterschiedliche Todesurteile ausgesprochen und/oder vollzogen<sup>60</sup>.

In einem „tiefen“ oder „finsternen“ Turm werden eine Königin und eine Königstochter lebendig eingemauert. Sie sollen dort „verschmachten“ oder mindestens „sieben Jahre lang sitzen“ („Die Nelke“, KHM 76; „Jungfrau Maleen“, KHM 198).

Die Strafe des Hängens wird in sechs Märchen vollzogen. Im „Goldenen Vogel“ (KHM 57) kauft der Jüngste seine zwei verschuldeten Brüder vom Galgen frei. In „Dat Erdmänneken“ (KHM 91) werden die zwei ältesten Brüder wegen Tötungsversuchs an ihrem jüngeren Bruder gehenkt. In „Der Jude im Dorn“ (KHM 110) wird in zwei Fällen die Strafe des Stricks auf Grund von Diebstahl ausgesprochen. Von Androhung des Galgens erzählt das Märchen vom „Teufel und seiner Großmutter“ (KHM 125) und von „De drei schwatten Prinzessinnen“ (KHM 137). Ein ausgedienter Soldat läßt ein ihm zu Diensten stehendes Männchen einen Befehl ausführen: „Die Hexe hängt schon am Galgen.“ („Das blaue Licht“, KHM 116).

In „Die drei Handwerksburschen“ (KHM 120) kommt es beinahe zur dreifachen Enthauptung. Jedoch wird am Ende dem wirklichen Täter mit dem „bloßen Schwerte ... das Haupt abgeschlagen“. Am Schluß der „Jungfrau Maleen“ (KHM 198) wird die falsche Braut enthauptet.

---

<sup>60</sup> Die folgenden Ausführungen in Anlehnung an Ludwig, *Richter und Gericht im deutschen Märchen* (1935) 55-58.

In „Die drei Schlangenblätter“ (KHM 16) wird die „falsche“ Gattin der Strafe des Ertränkens in einem durchlöcherten Schiff ausgesetzt. „Das Bürle“ (KHM 61, AaTh 1535 „Unibos“) überzeugt einen vorbeikommenden Schäfer, für ihn in das durchlöcherter Faß zusteigen, und entgeht dadurch der ihm zugedachten Strafe. Zur Strafe für Brudermord wird der ältere von zwei Brüdern „in einen Sack eingenäht und lebendig ersäuft“ („Der singende Knochen“, KHM 28).

Zur Todesstrafe des Verbrennens sei auch auf das gleichnamige Kapitel verwiesen. Fünf Märchen sind hier nochmals angeführt, die das Verbrennen als Strafe für Hexerei vollziehen: KHM 9, 11, 46, 60, 193. In dem Märchen von „De drei Vügelkens“ (KHM 96) werden die beiden falschen Schwestern für ihre Verleumdung verbrannt. Zwei junge Königinnen sollen wegen Menschenfresserei auf dem „Scheiterhaufen“ sterben („Das Marienkind“, KHM 3; „Die sechs Schwäne“, KHM 49). Die Feuerstrafe ist mit acht Märchenfällen die häufigste Todesstrafe der *Kinder- und Hausmärchen*.

Dem Verbrennen verwandte Todesstrafen zeigen sich, wenn „Sneewittchens“ (KHM 53) böse Stiefmutter sich „in glühenden Pantoffeln tot tanzen“ muß. Eine andere böse Stiefmutter wird „in ein Faß gesteckt“, „das mit siedendem Öl und giftigen Schlangen angefüllt war“ („Die zwölf Brüder“, KHM 9). „Frau Holle“ (KHM 24) läßt auf das faule Mädchen „statt des Goldes einen großen Kessel voll Pech“ ausschütten, jedoch stirbt Pechmarie nicht am Verbrennungs- oder Erstickungstod.

Die Faßstrafe tritt in der Sammlung der Brüder Grimm als selbstgefälltes Urteil auf. Die „bösen Frauen“ werden vorher gefragt, welche Strafe derjenige verdiente, der durch besagte Tat schuldig geworden ist.

Die Alte mit ihrer Tochter werden „in ein Faß gesteckt, das mit Nägeln beschlagen ist und den Berg hinab ins Wasser rollen soll“ („Die drei Männlein im Walde“, KHM 13).

Auf die Frage nach der Strafe antwortet die falsche Braut: „Die ist nichts besseres wert, als daß sie splitternackt ausgezogen und in ein Faß gesteckt wird, das inwendig mit spitzen Nägeln beschlagen ist, und zwei Pferde müssen vorgespannt werden, die sie Gasse auf Gasse ab zu Tode schleifen“. Diese Strafe wird ihr zuteil („Die Gänsemagd“, KHM 89).

Ein ähnliches Urteil wird an der Alten mit ihrer „schwarzen Tochter“ vollzogen: „Die verdient, daß man sie nackt auszieht und in ein Faß mit Nägeln legt, und daß man vor das Faß ein Pferd spannt und das Pferd in alle Welt schickt“ („Die weiße und die schwarze Braut“, KHM 135).

Das Zerreißen oder auch Vierteilen ist durch vier Märchen vertreten. Zur Strafe wird die Tochter der Hexe in den Wald geführt, „wo sie die wilden Tiere zerrissen“ („Brüderchen und Schwesterchen“, KHM 11). Der verlorene Marschall wird von „vier Ochsen zerrissen“ („Die zwei Brüder“,

KHM 60). Ebenso ließ der alte König den Koch „in vier Stücke zerreißen“ („Die Nelke“, KHM 76). In „Der gelernte Jäger“ (KHM 111) heißt es: „Und ward der Hauptmann gefänglich gesetzt und dann in vier Stücke zerrissen“.

Der einzige Schuß soll im Märchen vom „Wasser des Lebens“ (KHM 97) fallen. Der König gibt seinem Jäger den Auftrag, seinen jüngsten Sohn zu erschießen. Der Jäger aber bringt es nicht über das Herz.

Das Rädern wird in der Kinderlegende 8 „Das alte Mütterchen“ erwähnt. Sie sieht ihren Sohn auf ein „Rad geflochten“.

In drei Märchen wird der Delinquent ohne weitere Konkretisierung hingerichtet („Das Mädchen ohne Hände“, KHM 31; „Der goldene Vogel“, KHM 57; „Die klare Sonne bringt's an den Tag“, KHM 115).

„Die Quellen des Rechtslebens selbst sind ... oft wichtiger als die Rechtstexte. ... In ihrem „primitiven“ Charakter als Sagen und Märchen oder in der Gestalt von Kinderspielen“ sieht Wolfgang Schild (*Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 52) die Art und Weise, in der diese genutzt werden sollten, als Zeugen ihrer Zeit. Danach ist der Umgang mit dem Recht, seine unmittelbare Bedeutung für das Alltagsleben, nur im Zusammenhang mit schriftlichen Zeugnissen außerhalb der Rechtstexte zu ermessen. Oft besaß das Althergebrachte stärkere Geltung und ließ Rechtstexte selbst in den Hintergrund alltäglicher Rechtssprechung treten.

Im Märchen werden Verhaltensweisen auch mit dem Tode bestraft, die juristisch gesehen keine Verbrechen sind: Neugierde (KHM 46), Neid (KHM 21, 101), Hochmut (KHM 24). Die ausgesprochenen Todesstrafen stehen in keinem Verhältnis zu begangenen Taten, vielleicht mehr in einem Verhältnis zur moralischen Verwerflichkeit der niederen Beweggründe.

Die Strafe durch die Nageltonne z.B. wurde nach Wolfgang Schild (*Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 44) nie verhängt<sup>61</sup>. Bedenkt man die übliche Kürze der Darstellung der Märchenstrafe, fällt bei den Faßstrafen die recht detaillierte Schilderung, für eine Strafe, die es in Wirklichkeit so nicht gegeben haben soll, auf.

Jedoch bei dieser fikionalisierten Form der Strafe läßt sich auch ein realer Zug erkennen: Das Schleifen zur Richtstätte als Strafverschärfung ist für „besonders üble Täter“ bekannt gewesen (Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 42). In „Die Gänsemagd“ (KHM 89) heißt es abschließend: „Gasse auf Gasse ab zu Tode schleifen“.

---

<sup>61</sup> Nach Rainer Wehse und seinen Quellen („In siedendem Öl gegart-Die Todesstrafe im Märchen“. *Tod und Wandel in den Märchen* (1991) 159) ist die Strafe durch die Nageltonne angewendet worden, jedoch seltener als man vom Märchen ausgehend annehmen könnte.

## 6.2 Rechtshistorische Parallelen

Im Märchen wird die Todesstrafe auch für in der Neuzeit immer noch als schimpflich angesehene Verbrechen ausgesprochen: Mord, Diebstahl, schwerer Raub, Verleumdung, Menschenfresserei, Betrug, Fahnenflucht, Ehebruch. Teilweise entsprechen sich auch Strafen, die für bestimmte Delikte verhängt werden: Verbrennen für Hexerei und Zauberei, das Ertränken einer Frau für Gattenmord, das Erhängen für Diebstahl.

Inwieweit zwischen Märchen und Rechtsalltag Parallelen gesehen werden können, ist für das Verbrennen bereits im gleichnamigen Kapitel ausgeführt worden. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß der Tod durch Erstickten eintrat. Der Delinquent wurde „mit gefesselten Gliedern auf einen Scheiterhaufen gelegt oder an einen Pfahl befestigt oder endlich auf eine Leiter gebunden und mit ihr ins Feuer gestoßen“ (His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 502). Der Verurteilte konnte schon vorher auf dem Gnadenwege erdrosselt oder enthauptet werden, manchmal geschah dies aus Selbstverständlichkeit (Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 204). Das Verbrennen war bekannt „als Strafe für Zauberei, Ketzerei, Vergiftung, schwere Unzucht, Sodomie und - als spiegelnde Strafe - für Brandstiftung und Mordbrand, und zwar für Männer und Frauen“ (His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 505). Der Scheiterhaufen zeigt am deutlichsten die gewünschte Zerstörungskraft der Todesstrafe. Hinterher war alle Erinnerung an den Übeltäter ausgemerzt, nur noch die Asche blieb und diese wurde oft in alle Winde zerstreut oder fließendem Wasser übergeben.

Das Ertränken war vorwiegend Frauenstrafe und wurde für Kindsmord, Abtreibung und Diebstahl verhängt<sup>62</sup>. Sie ist jedoch in wasserreichen Gegenden auch für Männer belegt. Nach dem Rechtshistoriker Rudolf His (*Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 501) waren weitere Straftaten Verwandtenmord, Unterschlagung, Notzucht und Doppellehe. Der/die Verurteilte wurden an Armen und Beinen zusammengebunden, oder zusammen mit Tieren in einen Sack gesteckt. Der Sack wiederum konnte mit Steinen beschwert werden. Wenn das Wasser nicht tief genug war, hielt man den Missetäter mit einer Stange oder Gabel solange unter Wasser, bis er ertrunken war. Das Ertränken ist ein typisches Beispiel für die 'Zufallsstrafe': Es geschah durchaus oft, daß der Delinquent wieder lebendig ans Ufer gespült wurde. Dann konnte er sein Leben behalten (Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 204; Leder, *Todesstrafe* (1980) 162-171).

---

<sup>62</sup> In der Carolina steht das Ertränken auch für Delikte durch Frauen (Art. 131, 133, 159).



„Vorallem war der Galgen Strafe der Diebe“ (His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1:492). „Das Richten mit der trockenen Hand“ galt auch für die dem Diebstahl verwandten Straftaten: Mordbrennen, Münzfälschung und Raub. Das Hängen war die „unehrliche“ Strafe, wie auch der Diebstahl als „unehrliches“ Verbrechen galt. Rechtshistoriker gehen davon aus, daß der Tod den Delinquenten abhängig von den benutzten Materialien (gedrehte Eichenzweige, Stricke, Ketten) fast nie sofort ereilte<sup>63</sup>. Nachdem er sich meist bis zu seinem Tode eine Zeit lang quälen mußte, wurde der Leichnam nicht eher abgenommen, bevor nicht die Leichenteile von selbst herunterfielen. Die Reste wurden dann unter dem Galgen verscharrt.

Bei der Beschreibung einer Hinrichtung durch Hängen führt Karl Bruno Leder (*Todesstrafe* (1980) 122) aus: „Der Strick, an dem der Verurteilte gehangen wird, soll nicht dick, sondern möglichst dünn sein, damit er besser einschneiden und würgen kann“. Historiker beschreiben den Tod durch Erhängen als „langsamen Erdrosselungstod“ und als „Tod durch Ersticken“.

Dies kann so nicht stehen gelassen werden. Vier verschiedene Mechanismen können den Tod durch Erhängen allein oder in ihrer Kombination herbeiführen: Verlegung der Atemwege, Unterbrechung der zerebralen Blutzufuhr, Reizung der Halsnervengeflechte und Verletzung der Halswirbelsäule mit Schädigung der Medulla oblongata.

Der Nasen-Rachen-Raum wird verlegt, indem sich der Zungengrund (Zungenbein und Muskulatur) nach hinten oben drückt. Dieser Erstikungsprozeß stellt nicht den beim Erhängen entscheidenden Vorgang dar. In der Regel führt die Strangulierung der das Gehirn versorgenden Gefäße zum Tod. Bereits ein Druck von 3,5-5 kg verschließt die großen Halsschlagadern. Durch Irritation der Halsnervengeflechte kann ein Reflextod durch akuten Herzstillstand eintreten. Die Verletzung der Halswirbelsäule als Todesursache ist eher die Ausnahme. Eine Schädigung des Halsmarks führt in diesem Fall unter Umständen zum Tod (Forster, *Praxis der Rechtsmedizin* (1986) 125-126).

Das Verfahren der Galgenleiter findet sich in dem Märchen „Der Jude im Dorn“ (KHM 110): „Der Knecht stieg ganz ruhig mit dem Henker die Leiter hinauf“. Zuvor war er vom Richter zum Galgen verurteilt worden, „weil er auf offener Straße einen Raub begangen hätte“. Der Henker muß mit ihm die Leiter hinaufsteigen, um den Dieb von oben hinunterzustoßen.

---

<sup>63</sup> Nach Wolfgang Schild (*Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 198) trat der Tod am schnellsten mit der Weidenrute ein.

Bei der anderen Methode legte der Henker dem Übeltäter neben dem Seil um den Hals ein Seil um die Taille und hievte ihn daran nach oben. Durch das Kappen des Taillenseiles ließ er ihn hinunter stürzen (Leder, *Todesstrafe* (1980) 122-123).

#### Exkurs: Kreuzigung als Todesstrafe

Das Kreuzigen ist dem Erhängen in vielen Zügen wesensverwandt: in der Benutzung von Holzbalken, Stricken und Nägeln zum Befestigen des Deliquenten, im Verhängen der Strafe für die niedrigste Gesellschaftsschicht (Sklaven, Revolutionäre und Schwerverbrecher) und im Vollziehen der Strafe vor großer Menschenmenge. Teile der Hinrichtung besitzen den Charakter einer Opferhandlung. Die Kreuzigung gehört ebenfalls zu den ältesten Strafen. Man erkennt auch bei ihr, daß der Mensch den „tödlichen Kräften der Natur freien Lauf“ ließ (Bankl, *Woran sie wirklich starben* (1992) 250).

Der Gekreuzigte starb an zunehmender Ateminsuffizienz in Verbindung mit protrahiertem Schock. Durch die Aufhängung in aufrechter Stellung mit den Armen seitlich nach oben fixierte sich der Brustkorb in einer Mittelstellung zwischen Ein- und Ausatmung, die Atemhilfsmuskulatur erlahmte dadurch, die Atmung erschöpfte sich schon nach wenigen Minuten. Die aufrechte Haltung zog ein Versacken der Blutmenge in die anhängigen Partien nach sich, es entwickelte sich ein Schockzustand durch Blutverteilungsstörung, der tödlich endete (Bankl, *Woran sie wirklich starben* „Jesus von Nazareth“ (1992) 243-260).

Das Lebendig Einmauern gilt als Abwandlung des Lebendig Begrabens (Leder, *Todesstrafe* (1980) 174). Es wurde bei vornehmen Personen meist in ihren eigenen Häusern vorgenommen. Nach Karl Bruno Leder ((1980) 175) läßt sich sogar im Märchen ablesen, daß auch dort nur „Prinzessinnen, Ritterfräulein, Mönche und Nonnen“ von dieser Strafe betroffen sind. Es steht hierbei weniger die Straftat als die Herkunft im Vordergrund.

Das Lebendig Begraben war vorwiegend Frauenstrafe für Mord, Kindsmord und schweren Diebstahl. Nach Rudolf His ((1920) 1: 497) wurde versucht mit der Pfählung beim Lebendig Begraben „die Wiederkehr des Toten zu verhindern“.

Das Enthaupten - „das Richten mit blutiger Hand“ - wurde anfangs mit dem Beil, später mit dem Schwert vollzogen (His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 493; Leder, *Todesstrafe* (1980) 136).

Auf Seite 494 schreibt Rudolf His, daß sie die „leichteste und ehrlichste Todesstrafe“ ist. Der Missetäter, der eine „schwere Strafe verdiente“, konnte „aus Gnaden enthauptet“ werden. Dies wird immer wieder in Chroniken, biographischen Darstellungen und anderen Geschichtsquellen bestätigt. Nennt Rudolf His sie die „leichteste“, ist sie nach Wolfgang Schild die „Schwierigste für den Henker“ ((1980) 202). Nicht immer saß der erste Hieb. Oft mußte das Beil oder Schwert abschließend als Schneidinstrument die Hinrichtung zu Ende bringen (Leder, (1980) 149 u.a. Autoren).

Vierteilen oder das Zerreißen in vier Stücke sah in der Realität wesentlich schwieriger aus. Es wird beschrieben, daß die Sehnen und Gelenke der Zugkraft der Tiere eine wesentlich größere Kraft entgegensetzten. Im Rechtsalltag herrschte eine viel blutigere „Handarbeit“ des Scharfrichters vor. Er mußte mindestens die Gelenkkapseln und Sehnen vorher durchschneiden. Das Zerreißen durch Pferde oder Ochsen, wie im Märchen oft beschrieben, galt als Strafverschärfung. Eine Milderung konnte durch vorheriges Enthaupten herbeigeführt werden. Das Vierteilen war die Strafe der Verräter (Leder, *Todesstrafe* (1980) 157; His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 495).

Bei fast allen Todesstrafen wird ein Opferkult vermutet. Bei einigen ist der überlieferte Brauch offensichtlich (Erhängen, Verbrennen, Rädern), bei anderen weniger (Enthaupten, Ertränken). Nach mehreren Autoren diente die Todesstrafe zur Aussöhnung der erzürnten Götter. Der Missetäter wurde als „Sühneopfer“ und „Fluchträger“ angesehen, von dem sich die Gemeinschaft trennen mußte<sup>64</sup>.

Diese Ansicht alleine genügt jedoch nicht das breite öffentliche Interesse an Strafjustiz und Hinrichtung zu erklären.

Seit dem Spätmittelalter wurden Hinrichtungen als Volksfeste gestaltet, „zu denen Alte und Junge, Vornehme und Einfache, Kleriker und Laien zusammenströmten. Es erhöhte den Reiz, wenn der Deliquent ‘mitspielte’“ (Ohler, *Sterben und Tod im Mittelalter* (1990) 231).

Neugierde, Sensationslust und Abschreckung der großen Menschenmenge sind nicht zu unterschätzen. In *Alte Gerichtsbarkeit* schreibt Wolfgang Schild: „Das Recht ... war die Lebensgrundlage aller, weshalb sich auch alle am Rechtsleben beteiligten“ ((1980) 41). Seit dem frühen Mittelalter und noch davor betraf Recht und Ordnung jeden unmittelbar<sup>65</sup>. Die Ge-

---

<sup>64</sup> Karl Bruno Leder (*Todesstrafe* (1980) 65-75) spricht unter Einfluß von Sigmund Freud sogar vom „Sündenbock“ der Gemeinschaft.

<sup>65</sup> Erst mit dem Mittelalter wurde die Todesstrafe unabdingbare Folge bestimmter Taten. Ihren Höhepunkt erlangte die Strafverschärfung in der Reformationszeit („zur Richtstätte schleifen, mit

richtbarkeit vollzog sich vor Publikum auf Marktplätzen und ähnlich öffentlichen Orten der Städte und Gemeinden<sup>66</sup>. Das natürliche Alltagsleben war eng mit Recht und Ordnung und dem Verstoß dagegen verbunden. Man vermutet sogar eine Übertreibung in den Beschreibungen von Folter- und Hinrichtungszeremonien (Schild, (1980) 44-50).

Im Mittelalter waren alle Phasen des Gerichts - d.h. Verfolgung, Verfahren und Hinrichtung des Missetäters - der breiten Öffentlichkeit zugänglich. Das Volk nahm regen Anteil. Dieser Umstand ist im Märchen geradezu unterrepräsentiert, fast nicht vorhanden.

In „Der Jude im Dorn“ (KHM 110) heißt es: „Bald tanzte alles mit, was auf den Markt aus Neugierde herbeigekommen war, alte und junge, dicke und magere Leute untereinander“. Anwesende Gerichtspersonen sind Richter, Schreiber, Gerichtsdienner, Henker und Henkersknechte, wie auch im Märchen von den „Drei Handwerksburschen“ (KHM 120). Diese zwei Märchen der Sammlung der Brüder Grimm weisen als einzige Beispiele eine anwesende Menschenmenge auf.

Die Folter war seit mittelalterlicher Gesetzgebung fester Bestandteil des Ermittlungsverfahrens. Die für ihre Zeit fortschrittliche Carolina z.B. etablierte jedoch trotzdem die Folter im Beweismittelprozeß. „Ein Verhör mittels Folter (peinlicher und scharfer Frage) diene zur Geständniserzwingung und zur Zeugnisbestätigung“ (Theresiana, *Constitutio Criminalis Theresiana*. Aus der Einleitung von Armin Forker (1985)). Die zur Theresiana<sup>67</sup> 1769 erschienenen *Beylagen* sollten das Gesetz und seine vorgeschriebenen Foltermethoden anschaulich ergänzen.

„Die Folter als Beweismittel, daß also der Verdächtige dadurch sein Geständnis ablegt, begegnet selten im Märchen“ (Ludwig, *Richter und Gericht im deutschen Märchen* (1935) 37). Nur die Prügel als eine der „primitiven“ Formen der Folter findet sich im Märchen „Die kluge Bauerstochter“ (KHM 94). „Sie legten ihn [den Bauern] aber auf ein Gebund Stroh und schlugen und drangsalteten ihn, bis er's bekannte, daß er's von der Frau Königin hatte“<sup>68</sup>.

---

glühenden Zangen reißen und Verstümmelungen, His, *Strafrecht des deutschen Mittelalters* (1920) 1: 504).

<sup>66</sup> Mit dem vernunftbetonten Denken der Aufklärungsepoche wurde die Kritik an der Todesstrafe lauter. Von den öffentlichen Marktplätzen wanderte die Hinrichtungszeremonie auf die Gefängnishöfe, wo anfänglich noch alle Insassen zuschauten. Von den unscheinbaren Ecken der Gefängnishöfe zog man sich in Baracken und später in Kellerräume zurück. Die beteiligten Personen wurden zunehmend vom Gesetz dazu beauftragt. Für Deutschland gipfelte 1949 dieser Wandel in der Abschaffung der Todesstrafe in Art. 102 des Grundgesetzes.

<sup>67</sup> Die 1768/69 erlassene Peinliche Gerichtsordnung der österreichischen Kaiserin Maria Theresia (1717-1780), *Constitutio Criminalis Theresiana*, war auf der einen Seite in der Zeit der Aufklärung reaktionär im Sinne einer Festigung des feudalistischen Staates, enthielt aber Bestimmungen, die im einzelnen „neuartig“ und „modern“ waren (z.B. Anwendung von Obduktionen, klinischer Praxis, Rechtsgleichheit) (Theresiana. Aus der Einleitung von A. Forker (1985)).

<sup>68</sup> In zwei anderen Märchen (KHM 7, 116) ist die Prügel als (Leibes-)Strafe erwähnt.

Trotz der Knappheit der Darstellungen der Todesstrafe wird sie im Märchen häufig ausgesprochen. Die episch kurzgefaßte Handlung trifft zu jeder Zeit auf eine andere Phantasie des Volkes. Die Menschen in mittelalterlicher Zeit werden sich die Strafen - entsprechend ihrem Rechtsalltag - detaillierter, z.T. unmenschlicher und grausamer vorgestellt haben, als es heute in den Märchen nachzulesen ist. „Die frühere Zeit kannte das Individuum nur am Rande“ (Schild, *Alte Gerichtsbarkeit* (1980) 93-101).

Man kann mit mehreren Autoren (Röhrich, Wehse u. a. Autoren der *EM*) nicht behaupten, daß Märchen grausam sind oder Gewaltanwendung am menschlichen Körper verherrlichen. Der Tod ist immer ein „sinnvoller“ (im Sinne der Märchendramatik), dem Guten wird zum Sieg verholfen, das Böse geht unter, ohne daß Leid, Schmerz und Blutvergießen ausführlich im Text beschrieben werden.

Was Märchen sein können, kann wie folgt gesehen werden: „Märchen sind eine unverfälschte Quelle ... rechtlicher Volksüberzeugungen, und ursprünglich entsprachen sich Volksüberzeugung und Rechtsprechung“ (Ludwig, *Richter und Gericht im deutschen Märchen* (1935) 14).

## 7 NACHLESE

Schon bei der Leichenschau eines Verstorbenen stellt sich die Frage nach dem natürlichen oder nicht natürlichen Tod. Tritt der natürliche Tod bei scheinbar vollkommener Gesundheit unerwartet auf, muß der Arzt, der die Leichenschau durchführt, eine ungewisse Todesursache annehmen, besonders wenn er den Verstorbenen nicht aus langjähriger Praxis kennt. „Nach den Bestattungsgesetzen bzw. den entsprechenden Verordnungen der einzelnen Bundesländer ist in jedem Sterbefall eine ärztliche Leichenschau vorgeschrieben, ... Die Feststellung, ob ein Mensch tot ist, darf nur durch Ärzte getroffen werden. ... Mit der Ausstellung des Leichenschau-scheins werden die Weichen gestellt, ob die Leiche zur Bestattung freigegeben wird oder ob weitere Ermittlungen im Hinblick auf einen nicht natürlichen Tod erforderlich sind“ (Schneider, *Die Leichenschau* (1987) 6-7).

Die Leiche wird eröffnet, wenn im Leichenschauschein die Todesursache als ungewiß angegeben ist. Die Untersuchung kann dann die Ursache eines natürlichen, aber plötzlichen Todes (z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall) erbringen.

Das Märchen schildert den natürlichen plötzlichen Tod in wenigen Episoden, in denen z.B. eine Hexe oder Stiefmutter „aus Wut zu Boden sinkt“. Diese oder ähnliche Handlungen sind nur in einigen Märchenbeispielen in unterschiedlichen Zusammenhängen eingefügt. Als weiteres Beispiel kann das Zerplatzen des Zwerges in „Rumpelstilzchen“ (KHM 55) angesehen werden, als die Königin seinen Namen errät.

Als einziges Beispiel für den Bolustod lassen sich die Umstände diskutieren, in denen „Sneewittchen“ (KHM 53) nach einem Bissen vom vergifteten Apfel zu Boden sinkt. Das Apfelstück bleibt ihr im Hals stecken, wo es nach entsprechender Erschütterung herausfällt. Man könnte hier von Bolustod mit vergiftender Komponente und fließendem Übergang zur Erstickung sprechen. Zur weiteren Diskussion wird auf das Kapitel „Vergiftung“ verwiesen.

Schußverletzungen sind in der erzählenden Volksdichtung wenig zu finden. Vom Schießen wird nur im Zusammenhang mit Schützen- oder Jagdkünsten berichtet. So erlernt eine Märchenfigur in „Die vier kunstreichen Brüder“ (KHM 129) und in „Der gelernte Jäger“ (KHM 111) das Jagdhandwerk. Am Ende seiner Lehrjahre bekommt jener Held zum Dank eine Büchse, die nie ihr Ziel verfehlt. Es wird in „Der Jude im Dorn“ (KHM 110) „ein Vogelrohr, das alles trifft“ verschenkt. In „Sechse kommen durch die ganze Welt“ (KHM 71) schießt ein Jäger so geschickt, weil er meilenweit die Lage überblickt.

In Ausnahmefällen kommt es in einigen Märchentypen zum Tod eines Protagonisten durch Erschießen. Da es erst seit der Neuzeit Handfeuerwaffen gibt, kann man den Tod durch Erschießen als neuzeitliche Hinzufügungen im Märchen ansehen.

Die erzählende Volksdichtung geht mit Fragen der Vaterschaft märchentypisch um: das uneheliche Kind wirft seinem Erzeuger „zielsicher“ einen Apfel zu. Das Kind einer Prinzessin überreicht dem buckligen „Hans Dumm“ (KHM 208) eine Zitrone. Er wird ihr späterer Gemahl, ist jedoch nicht unbedingt der Vater des Kindes.

„Als familienrechtliche Statusbezeichnung ist die Vaterschaft ein Rechtsbegriff, welcher der biologischen Vater-Kind-Beziehung zwar in der Regel entspricht, in Einzelfällen aber durchaus von ihr abweichen kann.“ (HzR, „Vater“ 5: 649) Diese Definition bestimmt sowohl die heutige Vorgehensweise in Paternitätsfragen, sie kann jedoch auch für die Verhältnisse im Märchen vertreten werden.

Ein Vater erkennt den außerehelich gezeugten Sohn wieder, weil dieser in Liebe gezeugt wurde oder der einzige Sohn geblieben ist. Ein Sohn sieht einem anderen Mann viel ähnlicher als dem öffentlich anerkannten Vater (EM, „Bastard“ 1: 1321-1324). Die *Kinder- und Hausmärchen* weisen zu diesem Thema keinen Erzähltext auf.

## 8 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen in der Erschließung eines großen Teils der Märchentexte für die Rechtsmedizin. Bei der Durchsicht des Textmaterials im Archiv der *Enzyklopädie des Märchens* zeichneten sich zwei Wege der Auseinandersetzung mit dem Thema ab.

Der eine Weg beschriftet die eingangs beschriebene rechtsmedizinische Untersuchung über die Darstellung des nicht natürlichen Todes in den Märchen. Der zweite Weg verfolgte parallel zu den rechtsmedizinischen Fragen eine medizin- und rechtsgeschichtliche Ergänzung.

Für die rechtsmedizinische Fragestellung nach den Verletzungsspuren am Getöteten, dem Tötungsgeschehen und den Tatwerkzeugen sind die Märchen als Quelle des Volkswissens nur begrenzt verwertbar. Zum Beispiel sind keine Wunden, innere Blutungen oder kleinere Verletzungen nach Gewalteinwirkung beschrieben.

Es wurden nahezu alle klassischen nicht natürlichen Todesarten wie Ertrinken, Vergiften, Verbrennen, Verhungern, Erhängen, Erfrieren, Selbsttötung und Tod durch scharfe und stumpfe Gewalt im Märchen vorgefunden. Zusammenhänge von Ursache und Wirkung konnten jedoch nicht im Sinne einer rechtsmedizinischen Rekonstruktion des zum Tode führenden Geschehens nach heutigen Maßstäben aufgestellt werden.

Im „echten“ Märchen steht die Darstellung des Tötens in einem fast nebensächlichen Verhältnis zum Gesamtgeschehen. Auf der einen Seite mag durchaus rechtsmedizinisches Unwissen dazu geführt haben, so daß Folgen angewandter Gewalt nicht ausreichend beschrieben wurden. Auf der anderen Seite unterliegt diese Detailknappheit der Gattungsspezifik der Märchen. Die Märchendramatik unterdrückt eine genauere Beschreibung des eigentlichen Tötungsgeschehens.

Für den Märchenaufbau ist es wichtiger, den Grund der Bestrafung herauszustellen. Dem Rezipienten erscheint das Märchen positiv, wenn er von einer seinen Vorstellungen entsprechend gerechten Überführung der „Übeltäter“ erfährt. In welcher Weise eine Märchenfigur den Tod findet, beschreibt das Märchen fast gar nicht. In der Entstehungszeit der Märchen spielt für den Zuhörer, für den ohnehin der Tod eine nahezu täglich erlebte Erfahrung war, die Schilderung des Tötens eine untergeordnete Rolle.

Durch die Aufgabe der Rechtsmedizin, zur juristischen Aufklärung von Tötungsverbrechen beizutragen und medizinische Sachverhalte im Dienste der Rechtspflege zu interpretieren, spielt die historische Rechtsauffassung, die durch die Märchen ausgedrückt werden kann, für das Anliegen der Arbeit keine unwesentliche Rolle. Grundmotive für Tötungsdelikte



aus der Sexualsphäre, Neid, Eifersucht und Haß wirken zu jeder Zeit. Vielleicht wichtiger als die relativ rudimentären Beobachtungen und Beschreibungen der Tatbestände ist die Bewertung von Verhaltensmustern, vielmehr könnte der nicht natürliche Tod überdies Moralvorstellungen von Gut und Böse „illustrieren“. In diesem Rechtsverständnis liegt eine mögliche Bedeutung der Volksmärchen. Die in der Volksdichtung überlieferten Kenntnisse und Vorstellungen können schon rechtzeitig in der Entwicklung eines jeden Menschen zur Ausbildung von Rechtsbewußtsein und Sozialverhalten beitragen.

„Doch die Form der Überlieferung mahnt zum vorsichtigen Gebrauch des Überlieferten“ (Winau, „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ (1984) 28). Märchen sind auch mit Vorurteilen, Aberglauben und Phantasievorstellungen überlagert, die eine rechtsmedizinische Beanspruchung der Märchen als Geschichtsquelle, losgelöst von den bisherigen Ergebnissen der Literaturwissenschaft und Volkskunde, einschränken.

Die Rechtsmedizin trägt sehr oft zum Aufschluß der Frage bei, ob es sich bei dem zum Tode führenden Geschehen um einen natürlichen Tod, Unfall, Selbsttötung oder um eine Tötung durch eine andere Person gehandelt hat. Diese Aufgabe schließt die Untersuchung von Schiffsuntergängen, Stadtbränden und Massenkarambolagen ein. Märchen handeln nicht von solchen Kollektivereignissen.

Auch allumfassende Naturerscheinungen wie Blitzschläge, Überschwemmungen oder Erdbeben finden sich nicht in dieser Gattung der Volksdichtung. Über diese rechtsmedizinisch relevanten Großereignisse berichten vielmehr Ortssagen, Historien und Städtechroniken.

Todesformen wie der Stromtod oder der Verkehrsunfall gehen mit dem neuzeitlich technischen Fortschritt einher. Demzufolge können die Märchenprotagonisten keinen dieser Tode sterben.

Da die Anzeichen des Todes auch in der Volksdichtung stets weniger deutlich als der „gezeigte“ Tod sind, werden die frühen sicheren Leichenerscheinungen märchentypisch beschrieben: „starr“ und „steif“ für Totenstarre, „blass“ und „weiß“ für Totenblässe und „eiskalt“ für Abkühlung der Leiche. Die späten Leichenerscheinungen sind weit weniger in den Märchen erwähnt. Nur für Verwesung und Fäulnis konnten zwei Beispiele aufgefunden werden.

Das Thema des Scheintodes weist einen langen geschichtlichen Vorspann bis in die Zeit des Mittelalters auf und findet seinen Höhepunkt in der Literatur und Wissenschaft des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts. Als reversibler Märchentod ist er an der Erweckungsszene zu er-

kennen: die Heldin schlägt die Augen auf, erhebt sich und spricht. Dies sind jedoch späte Zeichen des Wiederbelebens. Selten sind Anzeichen von Atmung und Herzaktion beschrieben. Der Vorgang der Wiederbelebung in den Märchen bietet wenig Hinweis darauf, daß dieses medizinische Wissen in der Bevölkerung vorhanden war.

Die stumpfe mechanische Gewalt stellt sich in den Märchen durch Sturz und Schlag dar. Die zum Schlag benutzten Tatwerkzeuge reichen vom Bierkrug über Eisenstange und Knüppel bis zum Menschenknochen. Die Folgen der stumpfen Gewalt sind immer bildlich überspitzt: Tod oder größere Frakturen.

Die scharfe und halbscharfe Gewalt wird charakterisiert durch die Verblutung, die Abtrennung von Körperteilen und die Benutzung scharfer Tatwerkzeuge. Es werden Äxte, Beile, Säbel und verschiedene Messerformen verwendet. Folgen der mechanischen Gewalteinwirkung wie Blut- und Fremdkörperaspiration, Embolien, funktionelle Störungen und Wunden kommen im Märchen nicht vor.

Bei der Vivisektion im Märchen wird wenig Näheres über die Schnitt- und Nahtführung ausgesagt. Einzelne Beispiele beschreiben die Instrumente und eventuell, wie die Naht ausgeführt wird. Häufiger jedoch als im Märchen ist das Bauchaufschneiden im Volksaberglauben verbreitet.

Bei der Vergiftung findet man im Märchen die kulturhistorisch gewachsenen Zusammenhänge von Gift, Zauberei und Frau wieder. Der Aggregatzustand des Giftes ist entweder flüssig oder fest. Das Märchen kennt keine Angaben zu Dosis oder Mengen. Jedoch suggeriert es die Vorstellung einer unbegrenzten Wirksamkeit von Gift. Die Substanz wird innerlich und äußerlich appliziert. Sie wirkt meist sofort systemisch, ersichtlich am plötzlichen Sturz der Märchenfigur nach Applikation des Giftes.

Das Erhängen ist auch im Märchen eine häufige Todesstrafe für Diebe. Ausführlicher als das äußere Erscheinungsbild der Gehenkten wird der Grund der Tat und der am Erhängen haftende Aberglaube geschildert. Negative Märchenprotagonisten erhängen sich auch in suizidalen Absichten.

Zum Thema Ertrinken wurde vorwiegend die Sammlung der *Kinder- und Hausmärchen*, abweichend vom historisch-geographischen Vergleich der Motive, untersucht. Das Märchen führt den Tod durch Ertrinken als Tötungsdelikt, Strafe und Unfall an. Das Wasser ist Tatort, Tötungsinstrument, Versteck und Transportmittel. Der Brunnen gilt als besonders gefährlicher Ort des Unfalls im Märchen.

Das Verbrennen wird ebenfalls anhand der *Kinder- und Hausmärchen* behandelt. Dem Feuer werden auch im Märchen positive und negative Eigenschaften zugeschrieben. Der zerstörende Charakter des Feuers

wird jedoch im Märchen überwiegend als etwas Gutes empfunden, da besonders Übeltäter, aber auch Schaden bringende Gegenstände verbrannt werden. Der Feuertod ist die häufigste Todesstrafe der Sammlung. Im Personenkreis der Verurteilten überwiegt das weibliche Geschlecht. Textpassagen, die von Verbrennungen der Märchenfiguren handeln, können kaum rechtsmedizinisch ausgelegt werden. Einzig beschriebener Rückstand nach Einwirkung hoher Temperaturen ist in den Märchen die Asche.

Das Erfrieren betrifft im Märchen ganz besonders die Kinder. Folgen von Erfrierungen werden nicht beschrieben. Das Märchen versinnbildlicht Kälte durch die Schilderung der Handlung und der Witterung. Das Kind muß jedoch nicht erfrieren, im Gegenteil, es gelangt zu Ruhm und Reichtum.

Die Kindstötung im Sinne des § 217 StGB ist in den Märchen nicht vertreten. Die Kinder sind meist im handlungsfähigen Alter und können sich im überwiegenden Teil der Fälle dem Tötungsvorsatz der Eltern und Erwachsenen entziehen. Neugeborene und auch ältere Kinder werden ausgesetzt und verstoßen, in der Hoffnung, daß sie durch die einwirkenden Naturgewalten sterben.

Der Hunger ist im Zusammenhang mit Armut und kinderreichen Familien Ausgangspunkt der Motiventwicklung in der Märchenhandlung und endet für den kindlichen Helden im Wohlstand und bei reichlich vorhandenem Essen. Abgesehen von den zwei wörtlich zitierten Beispielen der Sammlung der Brüder Grimm, die nicht zur Gattung Märchen zählen, verhungert niemand im „echten“ Märchen.

Zur Identifizierung einer Person tragen Indizien wie Schuhe oder zwei Hälften eines Ringes bei. Bei einer ungewollten persönlichen Gegenüberstellung identifizieren Angehörige in einem Märchen den Leichnam durch ihre impulsive Reaktion.

Die Arten der Selbsttötung sind vielfältig: Sturz vom Turm, Erhängen, Ertrinken und Vergiften. Die Selbsttötung wird in der Märchengesellschaft als solche nicht angesehen. Verzweiflung, Selbstaufgabe und Bewältigungsangst können Tatmotive sein, wie auch Neid, Ärger, Wut und Zorn. Die Selbstverstümmelung tritt besonders in Form der scharfen Gewalt auf: Hände abhacken, Finger abschneiden, Zehen und Hacken abhauen. Der Protagonist will dadurch sein Ziel mit allen Möglichkeiten erreichen.

Vereinzelte Märchenbeispiele unterstreichen die darstellerischen Aspekte der Simulation. Die Märchenfiguren täuschen falsche Tatbestände vor.

Die häufigste Spur, das Blut, wird als Seelenvertreter abwesender Personen betrachtet. Daneben legt der Held selbst seine Spur. Tötungsdelikte werden vielfältig verschleiert bzw. gar nicht benannt.

Im Zusammenhang mit Todesstrafen treten die meisten nicht natürlichen Todesarten auf. In 36 Märchen der Sammlung der Brüder Grimm werden elf unterschiedliche Todesstrafen verhängt. In Bezug auf deren Anwendung können Märchen als Zeugnisse althergebrachter Rechtsvorstellungen angesehen werden. Einige Parallelen in der rechtshistorischen Realität fanden besondere Aufmerksamkeit: das Verbrennen von Frauen als Hexen, das Ertränken als typische Frauenstrafe, die Faßstrafe. In allen Märchen werden die Gründe für die Strafe angeführt, jedoch im Verhältnis zur Länge der Handlung wird die Schilderung der Hinrichtung als Nebensache behandelt.

Das Märchen als Volksüberlieferung kennt keinen historisch konkreten Zeitbezug. Mit der zeitlich und regional variierenden Wiedergabe des Erzählstoffes fließen neue Motive und anderes Wissen mit ein. Daraus ergab sich für die Arbeit eine zurückhaltende Aufstellung von Vergleichen des rechtshistorischen Alltags und der geschilderten Märchenwirklichkeit. Einblicke in medizinische Erkenntnisse oder rechtsmedizinisches Wissen bietet die erzählende Volksdichtung nur in ganz beschränktem Maße. Der nicht natürliche Tod konnte bei der rechtmedizinischen Untersuchung nicht unabhängig von seinem Zusammenhang im Märchen betrachtet werden. Er ist im Märchen oft ein Mittel, entsprechend den Moralvorstellungen Gerechtigkeit herzustellen, aber auch die Protagonisten von ihrem positiven Weg abzubringen. Seine sozialisierende Funktion in der Märchengesellschaft kann nicht übersehen werden. Moderne rechtsmedizinische Bezugspunkte, die sich aus aktuellen Lebensformen ergeben, konnten nicht auf das Märchen angewandt werden.

Bei der Darstellung des nicht natürlichen Todes in den deutschen Volksmärchen stand die rechtsmedizinische Interpretation im Mittelpunkt. Dabei konnte sicherlich nicht der gesamte deutsche Märchenschatz erfaßt werden. Die Arbeit bezog sich verstärkt auf die charakteristischen Beispiele der deutschen Volksdichtung.

Viele Märchen enthalten sexualpathologische Motive wie Inzest und Nötigung. Eine weiterführende Untersuchung der Märchen durch die forensische Psychiatrie und Psychologie wäre diesbezüglich denkbar. Dieser spezielle Aspekt der Rechtsmedizin konnte im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht berücksichtigt werden.

Während der Beschäftigung mit dem Thema war eine Auseinandersetzung mit den Wissenschaftszweigen Literatur und Medizin- und Rechtsgeschichte unerlässlich. Eine Gegenüberstellung erbrachte für die vorlie-

gende Arbeit der Rechtsmedizin die Vielschichtigkeit, die die kulturwissenschaftlichen Aspekte der Medizin herausstellen und den Meinungsaustausch zwischen Medizin und Kulturwissenschaften unter Einbeziehung medizin- und rechtsgeschichtlicher Erkenntnisse fördern könnten. Die dargebotenen Resultate mögen die Sicht des kulturwissenschaftlich interessierten Lesers über rechtsmedizinisch relevante Textpassagen erweitert haben. Der Rechtsmediziner wird über aussagefähige Märchentexte zum nicht natürlichen Tod durch Ergebnisse der germanistischen Erzählforschung möglicherweise neue historische und soziologische Einsichten gewinnen.

## 9 LITERATURVERZEICHNIS

### 9.1 Quellentexte

Andersen, Hans Christian. *Rose, Prinz und Nachtigall*. 100 Illustrationen zu Märchen von H. Chr. Andersen. Hg. Heinz Wegehaupt. Berlin: Kinderbuchverlag, 1989.

Aurbach, Georg. *Büchlein für die Jugend*. o. O., 1834.

Bechstein, Ludwig. *Sämtliche Märchen*. Anmerkungen, Einleitung und hrsg. von Walter Scherf. München, 1965.

Behrend, P. *Märchenschatz*. Volksmärchen in Westpreußen gesammelt und dem Volksmunde wiedergegeben von P. Behrend. 1. Aufl. Danzig, 1908.

Boskovic-Stulli, Maja. *Kroatische Volksmärchen*. (MdW) Düsseldorf; Köln, 1975.

Bundi, Gian. *Märchen aus dem Bündnerland*. Basel, 1935.

Ey, August. *Harzmärchenbuch oder Sagen und Märchen aus dem Oberharze*. Stade, 1862.

Grimm, Jacob und Wilhelm. *Kinder- und Hausmärchen*. Jubiläumsausgabe mit den Originalanmerkungen der Brüder Grimm. Hg. Heinz Rölleke. 1-3. Stuttgart: Reclam, 1980; Nachdr. 1993.

Györgypál- Eckert, J. „Die deutsche Volkserzählung im Hajos“. [Diss. phil.] Berlin, 1940.

Haiding, Karl. *Märchen und Schwänke aus Oberösterreich*. (= Supplementserie zu Fabula. Ztschr. f. Erzählforschung. Hrsg. von K. Ranke. Reihe A. Bd. 8: „Texte“) Berlin: de Gruyter, 1969.

Jahn, Ulrich. *Volksmärchen aus Pommern und Rügen*. 1. Teil. In Forschungen. Hrsg. vom Verein f. niederdt. Sprachforschung 2. Norden; Leipzig, 1891; Nachdr. Hildesheim; New York, 1973.

Junghans, G. *Böhmerwaldmärchen*. Passau, 1923.

- Kapelus, H. und J. Krzyzanowski. *Hundert Volksmärchen*. Warschau, 1957.
- Karadschitsch, Wuk Stephanowitsch, Hg. *Volksmärchen der Serben*. Ins Deutsche übersetzt von dessen Tochter Wilhelmine. Mit einer Vorrede von J. Grimm. Berlin, 1854.
- Kooi, Jurjen van der und Theo Schuster. *'Der Großherzog und die Marktfrau'*. *Märchen und Schwänke aus dem Oldenburger Land*. Leer, 1994.
- Kreutzwald, Friedrich. *Estnische Märchen*. Aufgezeichnet von F. Kreutzwald. Übersetzt von F. Löwe. Halle, 1869.
- Leskien, August und Karl Brugman. *Litauische Volkslieder und Märchen*. Aus dem preußischen und russischen Litauen gesammelt. Strasbourg, 1882
- Lichtenfeld, K. *Märchen (Geltschgau)*. in *Unsere Heimat*. Leitmeritz, 1929.
- Marichal, Wilhelm. *Volkserzählgut und Volksglaube in der Gegend von Malmedy und Altsalm*. Würzburg, 1942.
- Mode, Heinz, Hg. *Zigeunermärchen aus aller Welt*. 4. unter Mitarb. von Milena Hübschmannova. Wiesbaden, 1983-1985.
- Müller, Friedrich. *Siebenbürgische Sagen*. 2. Aufl. Wien; Hermannstadt, 1885.
- Nedo, Paul. *Sorbische Volksmärchen*. Systematische Quellenausgabe mit Einführung und Anmerkungen bearb. von P. Nedo. Bautzen, 1956.
- Noy, Dov. *Jefet Schwill erzählt. 169 jemenitische Volkserzählungen*. Berlin, 1963.
- Paasonen, Heikki. *Gebräuche und Volksdichtung der Tschuwassen*. hrsg. von E. Karahka und M. Räsänen. Helsinki, 1949.
- Panzer, Friedrich, Hg. *Die Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm*. In ihrer Urgestalt hrsg. 2 Bde. Hamburg-Bergedorf, 1948.

- Peukert, Will-Erich. *Schlesiens deutsche Märchen*. Breslau, 1932.
- Poggio Bracciolini, Gian-Francesco. *Die Schwänke und Schnurren des Florentiners*. Einleitung und Anmerkungen von Alfred Semerau. Leipzig, 1905.
- Polívka, Jiri. *Verzeichnis slowakischer Märchen*. 4. Turciansky Sv. Martin, 1930.
- Pröhle, Heinrich. *Märchen für die Jugend*. Mit einer Abhandlung für Lehrer und Erzieher. Halle, 1854.
- Pröhle, Heinrich. *Kinder- und Volksmärchen*. Leipzig, 1835.
- Ranke, Kurt, Hg. *Volksmärchen Schleswig-Holsteins*. Kiel, 1962
- Sachs, Hans. *Sämtliche Fabeln und Schwänke*. 3. Hrsg. von Edmund Goetze und Carl Drescher. Halle, 1900.
- Schäfer, Wilhelm. *Rheinsagen*. 2. Aufl. München, 1914
- Schneller, Christian. *Wälschtirol*. Innsbruck, 1867.
- Sirovatka, Oldrich. *Tschechische Märchen*. Übertragen von G. Oberdorffer. (MdW) Düsseldorf; Köln, 1980.
- Spiegel, K. *Märchen aus Bayern*. Würzburg, 1914.
- Tietz, Anton. *Wo in den Tälern die Schlote rauchen*. Bukarest, 1967.
- Uffer, Leza. *Rätoromanische Märchen und ihre Erzähler*. Neugesammelte romanische Märchen. Ein Beitrag zur rätoromanischen Märchenforschung. Basel, 1945.
- Uffer, Leza. *Rätoromanische Märchen*. Düsseldorf; Köln, 1973
- Woeller, Waltraud. *Deutsche Volksmärchen*. 3. Aufl. Leipzig: Insel, 1988.
- Woeller, Waltraud, Hg. *Deutsche Volksmärchen von arm und reich*. 1. Aufl. Berlin, 1959.
- Zaunert, Paul. *Märchen aus dem Donaulande*. o. O. 1926.



Zingerle, Ignaz Vincent, Hg. *Kinder- und Hausmärchen aus Tirol*. Gesammelt durch die Brüder Zingerle. 2. verm. Aufl. Gera, 1870.

*Zimmersche Chronik*. 2. Ausg. besorgt von Karl Barack. Neu hrsg. von Paul Herrmann. Meersburg; Leipzig, o. J.

Die oben genannten Quellen können ebenfalls in der Bibliothek und im Archiv der *Enzyklopädie des Märchens*, in Göttingen, Friedländer Weg 2, eingesehen werden.

## 9.2 Sekundärliteratur

- Aarne, Antti und Stith Thompson. *The Types of the Folktale*. In *FFC* 184 (=Folklore Fellows Communications). Helsinki, 1964.
- Ariès, Philippe. *Geschichte des Todes*. München: Deutsches Taschenbuch, 1982.
- Ariès, Philippe. *Geschichte der Kindheit*. München, 1975.
- Bankl, Horst. *Woran sie wirklich starben: Krankheiten und Tod historischer Persönlichkeiten*. 3. Aufl. Wien; München; Bern: Maudrich, 1992.
- Barring, Ludwig. *Götterspruch und Henkerhand: Die Todesstrafen in der Geschichte der Menschheit*. Bergisch-Gladbach: Lübbe, 1967.
- Barner, Wilfried. „Der Tod als Bruder des Schlafs“. *Tod und Sterben*. Hg. Rolf Winau und Hans Peter Rosemeier. Mit Beitr. von Meinhard Adler ... Berlin; New York: de Gruyter (1984): 144-166.
- Böklen, Erich. *Sneewittchenstudien*. Bde.1-2. Leipzig: Hinrichs, 1910/1915.
- Bolte, Johann und Jiri Polívka. *Anmerkungen zu den 'Kinder- und Hausmärchen' der Brüder Grimm*. Bde.1-5. Leipzig: Weicher, 1913-1932. Nachdr. Hildesheim, 1963.
- Brinkmann, Bernd und Klaus Püschel, Hg. *Ersticken: Fortschritte in der Beweisführung: Festschrift für Walter Janssen*. Berlin; Heidelberg; New York; London; Paris; Hong Kong; Barcelona: Springer, 1990.
- Brunner, Wilhelm. *Das Friedhofs- und Bestattungsrecht*. Ein Handbuch von Wilhelm Brunner. Berlin: Heymanns, 1927.
- Busch Wilhelm. *Tobias Knopp: Abendteuer eines Junggesellen: Herr und Frau Knopp - Julchen*. Berlin: Deutsche Buch-Gesellschaft, 1948.
- Carolina, *Constitutio Criminalis Carolina. Des Kaisers Karl V. und des Heiligen Römischen Reiches Peinliche Gerichtsordnung*. Mainz, 1532.

Curátulo, G. Emilio. *Die Kunst der Juno Lucina in Rom: Geschichte der Geburtshilfe von ihren ersten Anfängen bis zum 20. Jahrhundert*. Mit nicht veröffentlichten Dokumenten von G. Emilio Curátulo. Berlin: Hirschwald, 1902.

van Dülmen, Richard. *Frauen vor Gericht: Kindsmord in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Fischer, 1991.

von Engelhardt, Dietrich. „Der geisteskranke Sittlichkeitsverbrecher Moosbrugger in Musils ‘Mann ohne Eigenschaften’: Von den Grenzen der Wissenschaft und von der Macht der Symbole“. *Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse: Festschrift zum 70. Lebensjahr für Prof. Dr. med. Dipl.- Chem. Otto Pribilla, Direktor des Institutes für Rechtsmedizin der Medizinischen Universität zu Lübeck*. Hrsg. von Wolfgang Klose und Manfred Oehmichen. Lübeck: Schmidt-Röhmhild (1990): 285-301.

*Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*. Begründet von Kurt Ranke. Hrsg. von Brednich, Rolf Wilhelm, Herrmann Bausinger, Wolfgang Brückner, Lutz Röhrich und Rudolf Schenda. Bde.1- 8 (3. Lieferung). Berlin ; New York: de Gruyter, 1977- 1995.

Feldmeier, Herrmann. „König Pippin im Kampf mit den Mikroorganismen: Stefan Winkles große Kulturgeschichte der Seuchen und Plagen.“ *Berliner Zeitung*. 190 (16./17. August 1997): V.

Feraru, Peter. „Fast alle endeten im Kerker oder am Galgen“. *Berliner Zeitung*. 252 (28./29. Oktober 1995): 35.

Fischer-Homberger, Esther. *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*. Bern; Stuttgart; Wien: Huber, 1993.

Forster, Balduin, Hg. *Praxis der Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen*. Bearbeitet von H. Althoff ... Stuttgart; New York: Thieme; München: Beck, 1986.

Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 2. November 1973. Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. 29. Jahrgang Nr. 9. Erschienen am 9. November 1973.

- Grigulevic, J. R. *Ketzer-Hexen-Inquisitoren: Geschichte der Inquisitoren: (13. - 20. Jahrhundert)*. 2., bearb. Aufl. Bde.1-2. Berlin: Akademie, 1980.
- Grimm, Brüder. *Deutsche Sagen*. 1816. Bde.1-2. Nachdr. Berlin: Rütten & Loening, 1956.
- Grimm, Jacob. *Deutsche Rechtsaltertümer*. 4. Aufl. Bde.1-2. Leipzig, 1899. Nachdr. Berlin: Akademie, 1956
- Günther, Jörg Michael. *Der Fall Rotkäppchen: Juristisches Gutachten über die Umtriebe der sittenlosen Helden der Brüder Grimm zur Warnung für Eltern und Pädagogen*. Frankfurt am Main: Eichborn, 1990.
- Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*. Hg. Bächthold-Stäubli, Hans. Unter besonderer Mitwirkung von E. Hoffmann Krayer und der Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen von H. Bächthold-Stäubli. Bde.1-10. Berlin; Leipzig: de Gruyter, 1927-1942.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. Kaufmann, Ekkehard und Adalbert Erler. Mitbegr. von Wolfgang Stammler. Bde.1-5. Berlin: E. Schmidt, 1971-1994.
- Harig, Georg und Peter Schneck. *Geschichte der Medizin*. 1. Aufl. Berlin: Gesundheit, 1990.
- Helwig, Frank. „Quellenstudien zur Angst vor dem Scheintod und dem Lebendig begraben werden im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert“ [Masch.-schr.] Magisterarbeit. Göttingen, 1990.
- His, Rudolf. *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Bd.1. Leipzig: Weicher, 1920; Bd.2. Weimar: Böhlau Verlag, 1935.
- Homer, *Ilias*. Übertr. von Hans Rupé. München, 1961.
- Hufeland, Christoph Wilhelm. *Makrobiotik oder Die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern*. 5., unveränd. Abdruck. Aufs Neue durchgesehen u. mit Anm. vermehrt von M. Steinthal. Berlin: Staude, 1873.

- Hunger, Horst und Dieter Leopold, Hg. *Identifikation*. Leipzig: Barth, 1978.
- Jänning, Jürgen. „Das erste Märchen von der Unke“. *Tod und Wandel in den Märchen*. Hg. Ursula Heinrichs im Namen der Gesellschaft für deutsche Märchenforschung. Regensburg: Röth (1991): 90-95.
- Koch, Tankred. *Lebendig begraben: Geschichte und Geschichten vom Scheintod*. 1. Aufl. Leipzig: Edition Leipzig, 1990.
- König, B. Emil. *Geschichte der Hexenprozesse: Ausgeburten des Menschenwahns*. Eltville am Rhein: Bechtermünz, 1989.
- Kruse, Klaus und Manfred Oehmichen, Hg. *Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch*. Rechtsmedizinische Forschungs-ergebnisse 5. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1993.
- Leder, Karl Bruno. *Todesstrafe. Ursprung, Geschichte, Opfer*. 1. Aufl. Wien; München: Meyster, 1980.
- Lewin, Louis. *Die Gifte in der Weltgeschichte: Toxikologische allgemeinverständliche Untersuchungen der historischen Quellen*. Berlin: Springer, 1920.
- Lewin, Louis. *Gifte und Vergiftungen*. Lehrbuch der Toxikologie. 6. Aufl. (1. Aufl., 1925) Heidelberg: Haug, 1992.
- Lexikon der Rechtsmedizin*. Hrsg. von Horst Hunger, Wolfgang Dürwald und Hans Dieter Tröger. Leipzig; Berlin; Heidelberg: Barth; Heidelberg: Kriminalistik, 1993.
- Lindner, Dagmar und W. Schollmeyer. „Der gewaltsame Tod im Opernwerk“. *Kriminalistik und forensische Wissenschaft* 68. 67 (1987): 140.
- Liungman, Waldemar. *Schwedische Volksmärchen*. Aus den Anmerkungen. Berlin, 1961.
- Lox, Harlinde. *Die Todesgestaltung in den 'Kinder- und Hausmärchen' der Brüder Grimm*. Gent: Studia Germanica Gandensia, 1986.

- Ludwig, Otto. *Richter und Gericht im deutschen Märchen*. Bühl-Baden: Konkordia, 1935.
- Maresch, Wolfgang. *Atlas der Gerichtsmedizin*. Stuttgart; New York: Thieme, 1988.
- Martinetz, Dieter und Karlheinz Lohs. *Gift. Magie und Realität. Nutzen und Verderben*. Leipzig: Edition Leipzig, 1980.
- Maschka, Josef. *Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin*. Bde. 1-4. Tübingen, 1881-1882.
- Metzger, Johann Daniel. *Ueber Kennzeichen des Todes und den auf die Ungewissheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten*. Königsberg; Weimar: Hartung, 1792.
- Mueller, Berthold. *Gerichtliche Medizin*. 2., neubearb. und erw. Aufl. Bde. 1-2. Unter Mitarbeit von S. Berg ... Berlin; Heidelberg; New York: Springer, 1975.
- Ohler, Norbert. *Sterben und Tod im Mittelalter*. München; Zürich: Artemis, 1990.
- Prokop, Otto und Werner Göhler. *Forensische Medizin*. 3., überarb. und erw. Aufl. Berlin: Volk und Gesundheit, 1975.
- Prokop, Otto und Georg Radam. *Atlas der Gerichtlichen Medizin*. 2., überarb. Aufl. Berlin: Volk und Gesundheit, 1987.
- Reimann, Wolfgang, Otto Prokop und Gunther Geserick. *Vademecum Gerichtsmedizin*. 5., überarb. Aufl. Berlin: Gesundheit, 1990.
- Röhrich, Lutz. *Märchen und Wirklichkeit*. 2., erw. Aufl. Wiesbaden: Franz Steiner, 1964
- Röhrich, Lutz. *Erzählungen des späten Mittelalters und ihr Weiterleben in Literatur und Volksdichtung bis zur Gegenwart*. Bd.1. Bern, 1962; Bd. 2. München, 1967.
- Röhrich, Lutz. „Vom Kirchhof zum Friedhof. Wandlungsprozesse zwischen 1750 und 1850“. *Kasseler Studien zur Sepulkralkultur*. Kassel, 2 (o. J.): 90.

- Röhrich, Lutz. „Die Todesauffassung in den Gattungen der Volksdichtung“. *Tod und Wandel in den Märchen*. Hg. Ursula Heinrichs. Regensburg: Röth (1991): 57-77.
- Rölleke, Heinz. „Der Tod in den Märchen der Brüder Grimm“. *Tod und Wandel in den Märchen*. Hg. Ursula Heinrichs. Regensburg: Röth (1991): 79-89.
- Rölleke, Heinz. *Unbekannte Märchen von Wilhelm und Jakob Grimm: Synopse von Einzeldrucken Grimmscher Märchen und deren endgültige Fassung in den 'KHM'*. Hrsg. und erläutert von Heinz Rölleke. 1. Aufl. Köln: Eugen Diederichs, 1987.
- Rölleke, Heinz. *Die Märchen der Brüder Grimm*. Eine Einführung von Heinz Rölleke. München; Zürich: Artemis, 1985.
- Rossa, Kurt. *Todesstrafen: Ihre Wirklichkeit in drei Jahrtausenden*. Bergisch-Gladbach: Lübbe, 1979.
- Rühlemann, G. A. *Album für Krankenträger, Verwundetentransport und erste Hilfe im Kriege*. Neue umgearb. Ausgabe. Dresden: Höckner, 1890.
- Saternus, Klaus-Steffen und Gerhard Kernbach-Wighton, Hg. *Selbst- beschädigung. Forensische Betreuung und Therapiemöglichkeiten*. Rechtsmedizinische Forschungsergebnisse 14. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1996.
- Schadel, Helene. *Studien zu den Todesvorstellungen der antiken Philosophie der Medizin*. Würzburger Medizinhistorische Forschungen 2. (Diss. med.) Hannover, 1974.
- Schäfer, Achim Th. *Untersuchung und Spurensicherung bei Sexualdelikten*. Bücherei der Frauenärztes: Beihefte der Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie 51. Stuttgart: Enke, 1996.
- Scherf, Walter. *Lexikon der Zaubermärchen*. Stuttgart, 1982.
- Schild, Wolfgang. *Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*. München: Callway, 1980.

- Schleyer, Franz, Irmgard Oepen und Jürgen Henke, Hg. *Humanbiologische Spuren: Sicherung, Nachweis und Analyse in Kriminaltechnik und forensischer Medizin*. Mit Beiträgen von G. Bäßler ... *Kriminalistik - Wissenschaft & Praxis* 32. Heidelberg: Kriminalistik, 1995.
- Schneider, Volkmar. *Die Leichenschau: Ein Leitfaden für Ärzte*. Stuttgart; New York: Fischer, 1987.
- Schneider, Volkmar. *Farbatlas der Rechtsmedizin*. Stuttgart; New York: Fischer, 1991.
- Schwerd, Wolfgang. „Gedanken zur Darstellung des gewaltsamen Todes in der Kunst“. *Gerichtsmedizin und Medizinrecht. Festschrift für Wolfgang Maresch zum 70. Geburtstag am 9. Oktober 1988*. Hg. Richard Dirnhofer und Peter J. Schick. Graz: Akademische Druck- und Verlagsanstalt (1988): 1-32.
- Schwerd, Wolfgang. *Rechtsmedizin. Lehrbuch für Mediziner und Juristen*. 5., neubearb. Aufl. Unter Mitarbeit von G. Adebahr ... Köln: Deutsche Ärzte, 1992.
- Shahar, Shulamith. *Kindheit im Mittelalter*. Deutsch von Barbara Brumm. München; Zürich: Artemis und Winkler, 1991.
- Sichteremann, Hellmut. „Der gewaltsame Tod in der antiken Kunst“. *Arzt und Krankenhaus* 4 (1988): 145-151.
- Siebenhaar, Friedrich Julius. *Enzyklopädisches Handwörterbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte und Gelehrte*. Bd.1. Leipzig: Engelmann, 1838.
- Strafgesetzbuch (StGB). Vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127). In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, berichtigt S. 1160. Geändert durch Gesetz vom 8.6.1989 (BGBl. I S. 1026) und vom 9.6.1989 (BGBl. I S. 1059).
- Strauch, Hansjürg, E. Lignitz und Gunther Geserick. „Obstruktive Asphyxie (Würgen, Drosseln) mit Überleben“. *Erstickten: Fortschritte in der Beweisführung: Festschrift für Werner Janssen*. Hg. Bernd Brinkmann und Klaus Püschel. Berlin; Heidelberg;



New York; London; Paris; Tokyo; Hong Kong; Barcelona:  
Springer (1990): 248-255.

Sturm, Friedrich. *Symbolische Todesstrafen*. Kriminologische Schriftenreihe 5. Hamburg: Kriminalistik, 1962.

Theresiana, *Constitutio Criminalis Theresiana*. Reprint der *Beylagen* aus *Constitutio Criminalis Theresiana* der Originalausgabe 1769. Tafeln und erläuternde Texte. Einleitung von Armin Forker. Leipzig: Zentralantiquariat der DDR, 1986.

Trube-Becker, Elisabeth. *Gewalt gegen das Kind*. Heidelberg: Kriminalistik, 1982.

Vogl, Elisabeth. „Der Scheintod: eine medizingeschichtliche Studie“ [Masch.-schr.] Diss.med. München, 1986.

Weber, Hartwig. *Kinderhexenprozesse*. 1. Aufl. Frankfurt am Main; Leipzig: Insel, 1991.

Wehse, Rainer. „In siedendem Öl gegart - Die Todesstrafe im Märchen“. *Tod und Wandel in den Märchen*. Hg. Ursula Heinrichs. Regensburg: Röth (1991): 150 - 165.

Winau, Rolf. „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“. *Tod und Sterben*. Hg. von Rolf Winau und Hans Peter Rosemeier. Beiträge von Meinhard Adler ... Berlin; New York: de Gruyter (1984): 27-49.

Winkle, Stefan. *Geißeln der Menschheit: Kulturgeschichte der Seuchen*. Düsseldorf; Zürich: Artemis und Winkler, 1997.

Wirth, Ingo. *Tote geben zu Protokoll: Berühmte Fälle der Gerichtsmedizin*. 3., veränderte Aufl. Berlin: Neues Leben, 1992.

Wisser, Wilhelm. „Das Märchen von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“. *Nordelbingen* 3. (1924): 63-76.

Wulffen, Erich. „Das Kriminelle im Volksmärchen“. *Archiv der Kriminalanthropologie und Kriminalistik* 38 (1910): 340-370.

Zedler, Joh. Heinrich. *Großes Vollständiges Universallexikon*. Bde. 1-10.  
Halle; Leipzig, 1735; Nachdr. Graz: Akad. Verlagsanstalt, 1994.

### 9.3 Abkürzungsverzeichnis

- AaTh Die Erzähltypen der Volksdichtung nach Antti Aarne und Stith Thompson.
- BP Bolte, Johann und Jiri Polívka erweiterten und überarbeiteten 1913 - 1932 die Anmerkungen der Brüder Grimm zu den *Kinder- und Hausmärchen* in einer fünfbändigen Ausgabe.
- EM *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*. Die genannten Primärquellen, die Märchen, können ebenfalls in der Bibliothek und im Archiv der *Enzyklopädie des Märchens* in Göttingen, Friedländer Weg 2, eingesehen werden.
- HdA *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*.
- HZR *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*.
- KHM Die *Kinder- und Hausmärchen* der Brüder Grimm.  
Alle Angaben „KHM“ sind der folgenden Ausgabe entnommen:  
Grimm, Brüder. *Kinder- und Hausmärchen*. Jubiläumsausgabe mit den Originalanmerkungen der Brüder Grimm. Hg. Heinz Rölleke. Bde. 1-3. Stuttgart: Reclam, 1980; Nachdr. 1993.

## DANKSAGUNG

Meinen wissenschaftlichen Betreuern Herrn Prof. Dr. sc. med. Gunther Geserick und Herrn Prof. Dr. sc. med. Hansjürg Strauch möchte ich für die freundliche Überlassung des Themas und für ihren vielseitigen fachlichen Rat danken. Ich verdanke ihnen jede erdenkliche Fürsprache, hilfreiche Unterstützung und anregende Gespräche. Herrn Prof. Dr. Strauch möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen, weil er mich in jeder Phase der Arbeit sehr sachkundig und richtungsweisend begleitete, mich stets ermunterte und viel Geduld zeigte.

Ich danke auch Herrn PD Dr. phil. habil. Hans-Jörg Uther und den Mitarbeitern an der *Enzyklopädie des Märchens*. Herr PD Dr. Uther ermöglichte mir, den umfangreichen Archivschatz der Enzyklopädie zu nutzen und gab mir wertvolle Hilfestellung auf dem Gebiet der Erzählforschung.

Herrn Prof. Dr. sc. med. Dr. phil. Peter Schneck danke ich für seine konstruktiven Hinweise, die wesentlicher Anstoß in einer wichtigen Etappe der Arbeit waren.

Dankbar anerkennen möchte ich die ersten Anregungen zum Thema Märchen durch Frau Dr. phil. habil. Waltraud Woeller.

Ich möchte auch nicht den einfühlsamen und innovativen Gedankenaustausch mit Frau Dr. phil. habil. Erika Ising missen.

Nicht unerwähnt möchte ich jene lassen, die mir unermüdlich und immer freundlich in Bibliotheken tatkräftige Hilfen waren, sowie alle, die mir zur praktischen Umsetzung und Fertigstellung der Arbeit verhalfen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

## **EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich an Eidesstatt, daß die vorliegende Arbeit von mir eigenständig und unter ausschließlicher Benutzung der angegebenen Mittel und Methoden erarbeitet wurde.

Berlin, den

Barbara Beier  
Sonderburger Str. 23  
13357 Berlin

## TABELLARISCHER LEBENS LAUF

### **Persönliche Daten:**

Vor- und Zuname: Barbara Beier  
Geburtsdatum: 11. 09. 1969  
Geburtsort: Berlin  
Familienstand: ledig

**Schulbildung:** 1976 -1984 Polytechnische Oberschule in Berlin-  
Rahnsdorf  
1984 -1988 Theresienschule, Erweiterte Oberschule  
in Berlin-Prenzlauer Berg, Abitur

**Vorpraktikum:** 1988 -1989 Salvador-Allende-Krankenhaus in  
Berlin-Köpenick (Innere Medizin)

**Studium:** 1989 Humanmedizin an der Humboldt-  
Universität zu Berlin (Charité)  
1991 Physikum  
1992 Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

**Famulaturen:** 1993-1994 Neurologie (Berlin)  
Psychiatrie (Schottland)  
Chirurgische Rettungsstelle (Frankreich)  
Pädiatrie (Frankreich)  
1993 Erster Teil des Zweiten Abschnitts der  
Ärztlichen Prüfung  
1993-1994 Studium an der Université I de Rennes,  
Frankreich, im Rahmen des ERASMUS-  
Programms  
1995 Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

**Praktisches Jahr:** 1996 -1997 16 Wochen Chirurgie im Hospital  
Central de Asturias, Oviedo, Spanien  
(ERASMUS)  
4 Wochen Gynäkologie im Hopital de  
Sud, C.H.R. Rennes, Frankreich  
8 Wochen Tropenmedizin im Zentrum für  
Innere Medizin der Universität Leipzig,  
Abteilung Tropenmedizin (Wahlprakti-  
kum)  
4 Wochen Pädiatrie im Universitäts-  
klinikum Charité  
16 Wochen Innere Medizin im  
St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin

1997                   Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung  
(Staatsexamen)